

# **Beteiligungsverfahren zum Entwurf (Oktober 2010) der Ersten Fortschreibung des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans Mecklenburgische Seenplatte (GLRP MS) sowie zum Entwurf (Oktober 2010) der Dokumentation der Strategischen Umweltprüfung (SUP)**

- Abwägungsdokumentation (Juni 2011) –

## **1 Vorbemerkungen zum Beteiligungsverfahren**

*Die nachfolgenden Vorbemerkungen wurden bereits dem Beteiligungsverfahren beigelegt und werden hier noch einmal aufgeführt, da in den Stellungnahmen teilweise darauf Bezug genommen wird.*

### **1.1 Aufgaben der GLRP**

Der Gutachtliche Landschaftsrahmenplan (GLRP) ist ein **gutachtliches Planwerk**, das die Planungsinhalte ausschließlich nach naturschutzfachlichen Kriterien darstellt. Er stellt damit einen **Fachplan des Naturschutzes** dar, der in den §§ 9 und 10 BNatSchG sowie § 11 Naturschutzausführungsgesetz M-V (NatSchAG M-V) verankert ist.

Aufgabe der GLRP ist es, die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der Vorsorge für die Erholung des Menschen in Natur und Landschaft flächendeckend für die jeweilige Planungsregion zu erarbeiten, darzustellen und zu begründen. Dabei sind die verschiedenen Anforderungen an einen nachhaltigen Schutz des Naturhaushalts einschließlich der einzelnen Naturgüter zu einem internen Ausgleich zu bringen. Bei der Erarbeitung der GLRP sind auch die Vorschriften der Europäischen Union und Verpflichtungen aus internationalen Konventionen zu beachten.

In den GLRP sind folgende Inhalte nach den Vorgaben des § 9 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG in Text und Karten mit Begründung zusammenhängend für den Planungsraum darzustellen:

1. der vorhandene und zu erwartende Zustand von Natur und Landschaft,
2. die konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
3. die Beurteilung des vorhandenen und zu erwartenden Zustands von Natur und Landschaft nach Maßgabe dieser Ziele einschließlich der sich daraus ergebenden Konflikte,
4. die Erfordernisse und Maßnahmen zur Umsetzung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere
  - a) zur Vermeidung, Minderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft,
  - b) zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft im Sinne des Kapitels 4 sowie der Biotope, Lebensgemeinschaften und Lebensstätten der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten,
  - c) auf Flächen, die wegen ihres Zustands, ihrer Lage oder ihrer natürlichen Entwicklungsmöglichkeit für künftige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie zum Einsatz natur- und landschaftsbezogener Fördermittel besonders geeignet sind,
  - d) zum Aufbau und Schutz eines Biotopverbunds, der Biotopvernetzung und des Netzes „Natura 2000“,
  - e) zum Schutz, zur Qualitätsverbesserung und zur Regeneration von Böden, Gewässern, Luft und Klima,
  - f) zur Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft,
  - g) zur Erhaltung und Entwicklung von Freiräumen im besiedelten und unbesiedelten Bereich.

Der GLRP ist Grundlage für das abgestimmte Handeln der Naturschutzbehörden des Landes. Daneben kommen ihm aber auch weitere wichtige Funktionen zu (vgl. auch BMU 2009, S. 48ff.):

- Er dient der fachlichen Umsetzung gesetzlicher Vorgaben, die sonst in Einzelplanungen gesondert erarbeitet werden müssten.
- Er ist Fachgrundlage für die Ausgestaltung von Förderprogrammen und die gesamt-räumliche Einbindung der Planung von Kompensationsmaßnahmen.
- Er dient der öffentlichkeitswirksamen Darstellung und Begründung der Naturschutzziele (Transparenz).
- Er enthält fachliche Vorgaben für die kommunale Landschaftsplanung.
- Er ist Grundlage für das Handeln anderer Behörden, deren Maßnahmen, Planungen und Verwaltungsverfahren sich auf Natur und Landschaft auswirken können (umfassendes Material für vorausschauende Konfliktvermeidung und für Entscheidungsprozesse in Zulassungsverfahren; vgl. § 11 Abs. 3 NatSchAG M-V).
- Er ist Grundlage für die Integration der Belange von Natur und Landschaft in die räumliche Gesamtplanung.

## 1.2 Aufbau und Inhalte der vorliegenden Teilfortschreibung

Grundlage des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans ist eine umfassende Analyse des gegenwärtigen Zustands der Naturgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Arten und Lebensräume, Landschaftsbild und landschaftliche Freiräume. Aus der Analyse des Zustands und den erkennbaren Entwicklungstendenzen werden anhand der aufgestellten Leitbilder und Qualitätsziele die Erfordernisse und Maßnahmen zur Sicherung des Biotopverbunds, der ökologischen Funktionen sowie der Erholungsfunktionen der Landschaft hergeleitet. Alle Aussagen sind umfangreich mit Fachdaten hinterlegt und begründet sowie in entsprechenden Kartenwerken dargestellt. Mit dem Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan liegt ein flächendeckendes Planwerk für die Region Mecklenburgische Seenplatte vor, das die Anforderungen zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen konkret und nachvollziehbar darlegt.

Bei der Fortschreibung des GLRP Mecklenburgische Seenplatte konnten nicht alle Inhalte des 1997 erstmals erschienenen GLRP umfassend überarbeitet bzw. neu bearbeitet werden, sondern es mussten Schwerpunkte gesetzt werden. Daher wurden insbesondere Kapitel grundlegend neu bearbeitet, für die umfangreiche neuen Fachdaten vorlagen und deren Aussagen im ersten GLRP noch auf relativ groben Potentialanalysen und Experteneinschätzungen beruhten. Ein Schwerpunkt wurde darauf gesetzt, die „ökologischen Belange“ zu konkretisieren und auch flächenschärfer darzustellen. Nur auf der Basis solide ermittelter ökologischer Grundlagen ist eine Abwägung und Konfliktlösung mit anderen Raumnutzungsansprüchen möglich.

### **1.3 Verhältnis zur Raumordnung und Abstimmung mit anderen Belangen**

Gemäß § 9 Abs. 5 BNatSchG sind die Inhalte der Landschaftsplanung in Planungen und Verwaltungsverfahren zu berücksichtigen. Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen.

Bei der Aufstellung der Regionalen Raumentwicklungsprogramme nach § 4 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes müssen die raumbedeutsamen Inhalte der GLRP bei der Abwägung nach § 7 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes berücksichtigt werden (§ 10 Abs. 3 BNatSchG).

Nach § 11 Abs. 3 NatSchAG M-V sind die Inhalte der Landschaftsplanung in den Maßnahmen, Planungen und Verwaltungsverfahren anderer Behörden und sonstiger öffentlicher Stellen, soweit sich deren Entscheidungen auf Natur und Landschaft im Planungsraum auswirken können, nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften des Rechts der Raumordnung und Landesplanung zu beachten, wenn sie als Ziele der Raumordnung und Landesplanung in die Raumentwicklungsprogramme eingefügt sind. Sie sind zu berücksichtigen, wenn sie als Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung in die Raumentwicklungsprogramme eingefügt sind oder wenn sie als in der Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung und Landesplanung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gelten. Im Übrigen sind die raumbedeutsamen Inhalte der Gutachtlichen Landschaftsplanung angemessen zu berücksichtigen.

Die Abstimmung raumbedeutsamer Inhalte des GLRP mit anderen Raumansprüchen ist also originäre Aufgabe der Raumordnung und wird deshalb nicht bereits im gutachtlichen Fachplan vorweggenommen werden.

Prüfungen der Auswirkungen und der Umsetzbarkeit konkreter Maßnahmen und weitere Abstimmungen erfolgen auf nachfolgenden Planungsstufen. Hier werden auch Nutzungskonflikte ermittelt und abgewogen (s. Vorbemerkung 1.4).

### **1.4 Verhältnis zur kommunalen Planungshoheit und zu Genehmigungsverfahren**

Die Gutachtliche Landschaftsrahmenplanung ersetzt keine Genehmigungsverfahren. Die kommunale Planungshoheit bleibt von den Vorgaben der GLRP unberührt. Allerdings geben die gutachtlichen Inhalte der GLRP den Vorhabens- und Planungsträgern ein Instrument an die Hand, um Naturschutzziele sachgerecht in ihre Planungsinhalte einbinden zu können. Die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben liegt jeweils bei den zuständigen Bau-, Wasser-, Naturschutz- oder Immissionsbehörden, wobei die Regelzuständigkeit in weiten Teilen bei den Landräten liegt. In diesen Verfahren sind dann auch die Interessen von Eigentümern und Nutzern zu berücksichtigen.

Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden bzw. in letztabgewogene Planungen ist aufgrund des gutachtlichen Charakters der Planung faktisch ausgeschlossen.

In der Strategischen Umweltprüfung (SUP) zum GLRP werden konkrete Hinweise gegeben, was in den jeweiligen Genehmigungsverfahren zu beachten ist.

s. auch Vorbemerkung 1.6

## **1.5 Kartografische Aufbereitung der Fachinhalte im Kartenwerk des GLRP**

Bei dem GLRP Mecklenburgische Seenplatte handelt es sich um einen Rahmenplan mit Planungskarten im Darstellungsmaßstab 1 : 100.000 sowie mit Textkarten im Übersichtsmaßstab. Durch den Maßstab werden hinsichtlich der Flächengröße Grenzen für eine sinnvolle und nachvollziehbare Darstellung in der Karte gesetzt, so dass beispielsweise kleinere Ortslagen kartographisch nicht vollständig berücksichtigt werden können. Für die Kartendarstellungen wurde ein komplexes kartographisches Konzept entwickelt, das die jeweiligen Fachinhalte möglichst optimal wiedergibt und Schwerpunktsetzungen hervorhebt. In der Regel müssen großräumige, sich mit anderen Fachinhalten überlagernde Darstellungen generalisiert werden (Verzicht auf kleinflächige Details). Dagegen werden kleinflächig auftretende, aber regional bedeutende Flächen z. T. kartographisch hervorgehoben, was unvermeidlich zu Überlagerungen mit benachbarten Bereichen führt. Da der GLRP auf vielen Datengrundlagen aufbaut, deren inhaltliche und räumliche Differenzierung sich z. T. sehr unterschiedlich darstellt, wird nicht für alle Fachinhalte der gleiche Detaillierungsgrad erreicht.

Grundsätzlich werden alle Karteninhalte im Textteil ausführlich hergeleitet und wesentliche Datengrundlagen zusätzlich in den Karten benannt. Daher ist eine unsachgemäße Interpretation der Darstellungen des GLRP in nachfolgenden Planungen auf der örtlichen Planungsebene ausgeschlossen.

## **1.6 Konkretisierung der naturschutzfachlichen Erfordernisse in den Maßnahmenkomplexen der Planungskarte III und Übernahme von Inhalten aus der Bewirtschaftungsvorplanung nach Wasserrahmenrichtlinie**

In der Planungskarte III werden die naturschutzfachlichen Erfordernisse und Maßnahmen durch weiterführende Informationen zu Umsetzungsmöglichkeiten konkretisiert. Vielfach sind diese Bereiche bereits Gegenstand von Planungen und Abstimmungsprozessen anderer Planungsebenen mit unterschiedlichen Bearbeitungsständen. Die Ebene der GLRP ist nicht geeignet, Details zu Zwischenergebnissen vollständig wiederzugeben. Insbesondere ist vielfach keine Bewertung möglich, ob Planungs- und Abstimmungsergebnisse als abschließend zu betrachten sind oder bei veränderten Rahmensetzungen eine Zielerreichung möglich wird.

Bei den nach WRRL berichtspflichtigen Fließgewässern gibt es enge fachliche Überschneidungen mit der Bewirtschaftungsvorplanung. In die Bearbeitung des Maßnahmenkonzeptes wurden die 2010 vorliegenden Daten aus den bis 2009 durchgeföhrten Bewirtschaftungsvorplanungen einbezogen. Ziel der Bewirtschaftungsvorplanung ist – ausgehend von der Darstellung von Handlungserfordernissen aus fachlicher Sicht – eine Ermittlung der aktuellen Rahmenbedingungen (u. a. Kostenaufwand, Nutzungsansprüche, Eigentumsverhältnisse) für eine konsensorientierte zeitnahe Umsetzung. Die Abstimmungsergebnisse der Bewirtschaftungsvorplanung sind daher nicht geeignet, ggf. weitergehende naturschutzfachliche Erfordernisse abschließend zu bewerten.

## 2 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zum Beteiligungsentwurf und zur Dokumentation der SUP

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung/ Kommentar						
1 Wasser- und Schifffahrtsamt Lauenburg, Lauenburg, Posteingang 7.4.2011	<p>GLRP generell</p> <p>die nachfolgende Stellungnahme zur ersten Fortschreibung des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans Mecklenburgische Seenplatte (GLRP MS) - Entwurf zum Beteiligungsverfahren, bestehend aus einem Textteil mit Anhang, sechs Planungskarten, 20 Textkarten und der Dokumentation zur Strategischen Umweltprüfung, alles mit Stand vom Oktober 2010, bezieht sich ausschließlich auf die genannten Ziele, Grundsätze und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die im Zuständigkeitsbereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion (WSD) Ost, hier vertreten durch das Wasser- und Schifffahrtsamt (WSA) Lauenburg, die Belange der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) berühren. Stellungnahmen anderer Ämter und Direktionen der WSV, die in ihrem Zuständigkeitsbereich durch Ihre Planung betroffen sein könnten, bleiben unberüht.</p> <p>Ihre Planung berührt Belange der WSV. Der WSV obliegt die Verwaltung der Bundeswasserstraßen. Hierzu zählen neben dem Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen auch deren Unterhaltung. Darüber hinaus hat die WSV die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs zu gewährleisten. Diese Aufgaben führt die WSV nach dem Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) und dem Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt (Binnenschifffahrts-Aufgabengesetz BinnSchAufgG) als Hoheitsaufgaben des Bundes aus.</p> <p>Im Geltungsbereich des GLRP MS befindet sich folgende, dem allgemeinen Verkehr dienende Binnenwasserstraße des Bundes gemäß § 1 Abs. 1 WaStrG, welche im Zuständigkeitsbereich des WSA Lauenburg liegt:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Bundeswasserstraße</th> <th>Stromkilometer von ... bis ...</th> <th>Ortschaften</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Müritz-Elde-Wasserstraße (MEW)</td> <td>ca. 123 bis 180,0</td> <td>Leisten am Plauer See bis Buchholz am Müritzsee</td> </tr> </tbody> </table> <p>Bestandteile der MEW sind gem. Ifd. Nr. 35 der Anlage zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 WaStrG folgende Seen: Plauer See, Petersdorfer See, Malchower See, Fleesensee, Kölpinsee, Müritz, Müritzarm, Müritzsee. Zu den Bundeswasserstraßen gehören nach § 1 Abs. 4 WaStrG auch die bundeseigenen Schiffahrtsanlagen und die ihrer Unterhaltung dienenden Ufergrundstücke, Bauhöfe und Werkstätten.</p> <p>Gemäß § 5 WaStrG sind die Bundeswasserstraßen dem allgemeinen Verkehr mit Wasserfahrzeugen gewidmet. Eine Überplanung dieser gewidmeten Bundeswasserstraßen einschließlich ihres Zubehörs ist unzulässig, wenn dadurch die Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben der WSV beeinträchtigt wird. Aus- und Neubau sowie die Nutzung und Unterhaltung der Bundeswasserstraßen einschließlich der bundeseigenen Anlagen müssen gewährleistet bleiben.</p>	Bundeswasserstraße	Stromkilometer von ... bis ...	Ortschaften	Müritz-Elde-Wasserstraße (MEW)	ca. 123 bis 180,0	Leisten am Plauer See bis Buchholz am Müritzsee	<p>kein Änderungserfordernis</p>	<p>allgemeine Hinweise; keine Einwände oder konkreten Anregungen vorgebracht</p>
Bundeswasserstraße	Stromkilometer von ... bis ...	Ortschaften							
Müritz-Elde-Wasserstraße (MEW)	ca. 123 bis 180,0	Leisten am Plauer See bis Buchholz am Müritzsee							

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung/ Kommentar
	Soweit der Gutachterliche Landschaftsrahmenplan Ziele und Maßnahmen vorsieht, die die hohenitalischen Aufgaben der WSV beeinträchtigen können, verbieten oder Erlaubnissen unterwerfen, verstößt dies gegen das Bundeswasserstraßengesetz. Gemäß § 4 Bundesnaturschutzgesetz ist bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken der Seen- oder Binnenschifffahrt dienen oder in einem verbindlichen Plan für diese Zwecke ausgewiesen sind, die bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten. Die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind zu berücksichtigen.	kein Änderungserfordernis	allgemeine Hinweise; keine Einwände oder konkreten Anregungen vorgebracht
GLRP, Kap. III.1 Regionales Leitbild	Die Aussagen des vorliegenden Landschaftsrahmenplans werden dem <b>nicht</b> in ausreichendem Maße gerecht. Als Ziel des Rahmenplans werden im regionalen Leitbild der Erhalt der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und die Wahrung der dauerhaften Nutzungsfähigkeit der erneuerbaren und nicht erneuerbaren Ressourcen genannt. Dies bedeutet für die Gewässer den Erhalt und ggf. die Verbesserung ihrer ökologischen Funktionsfähigkeit. Damit wird diesem Ziel der Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungen gegeben. In Bezug auf die Bundeswasserstraßen und ihr Zubehör ist dies nur bedingt umsetzbar.	kein Änderungserfordernis	Es handelt sich um ein fachgutachtliches Leitbild. Damit sind keine Vorrangzuweisungen verbunden.
GLRP, Kap. III.3 und Karte IV	<p>Die im GLRP MS vorgeschlagenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege schließen die im Planungsgebiet befindlichen Teilstrecken der Bundeswasserstraße MEW fast vollständig ein und geben damit Empfehlungen für die Überplanung von Flächen der Bundeswasserstraßen durch nachfolgende kommunale Planungen. Folgende Ziele bzw. Maßnahmen des GLRP MS stehen dafür beispielhaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhalt und Sicherung der Seen als Brut- und Rasthabitat von Vögeln</li> <li>- Verbesserung der Gewässertrophie in den durch Nährstoffeinträge beeinträchtigten Seen bzw. Schutz der mesotrophen Wasserqualität der Müritz</li> <li>- Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen naturferner Fließgewässerabschnitte bzw. ungestörte Naturrentwicklung von Uferabschnitten mit einer natürlichen Uferstruktur</li> <li>- Erhalt der besonderen Lebensraumfunktion der ausgedehnten Ufer- und Verlandungszonen, insbesondere Vermeidung von Störungen und Schutz der Uferbereiche</li> <li>- Vermeidung von stofflichen Belastungen der Gewässer und ihrer Ufer durch touristische Nutzungen</li> <li>- Rückbau von Versiegelungen im Uferbereich</li> <li>- Schutz der Uferbereiche der Seen und Fließgewässer vor Bebauung und Überformung durch technische Bauwerke</li> <li>- Sicherung bzw. Verbesserung der Wasserqualität und der Durchgängigkeit für wandernde Tierarten</li> <li>- Befahrenseinschränkungen und -begrenzungen auf weiten Strecken der MEW sowie Einschränkungen bzw. Ausschluss anderer wassersportlicher Nutzungen</li> </ul>	<p>kein Änderungserfordernis</p> <p>Der GLRP gibt <b>keine</b> Empfehlungen für die Überplanung von Flächen auf kommunaler Ebene, sondern zeigt naturschutzfachliche Handlungserfordernisse auf, die bei nachgeordneten Planungen berücksichtigt werden sollen.</p> <p>Die Ziele und Maßnahmen sind in der zitierten Weise im GLRP nicht enthalten.</p> <p>Im konkreten Umsetzungsfall muss geprüft werden, ob Belange rechtlich ausgewiesener Bundeswasserstraßen berührt werden.</p>	

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung/ Kommentar
	<p>Demgegenüber sollen auch die Formen landschaftsgebundener Erholung - wozu auch der wassergebundene Tourismus zählt - gefördert werden. Hierbei wird ein internes Konfliktpotenzial zwischen den Schutzzielen und Maßnahmen zwecks Biotopt- und Artenschutz und der landschaftsgebundenen Erholung des Menschen gesehen, wobei die Konfliktlösung nachfolgenden Planungen vorbehalten bleibt. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass das Befahren der Bundeswasserstraßen gemäß der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO) erfolgt. Die BinSchStrO enthält umfangreiche Regelungen für das Führen von Wasserfahrzeugen, bei deren Einhaltung sich weitergehende Regeln und Verhaltensnormen vermutlich erübrigen bzw. reduzieren lassen. Verstärkte Bemühungen zur Information der Wassersportler mit dem Ziel der stärkeren Sensibilisierung für die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes begründe ich dabei sehr und werde dies im Rahmen meiner Möglichkeiten unterstützen. Aus meiner Sicht besteht seit Jahren eine gute Zusammenarbeit mit den Landesbehörden, insbesondere dem Landkreis Müritz und dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, bei der Genehmigung touristischer Anlagen an, in über und unter den Bundeswasserstraßen oder an ihren Ufern (z. B. Steganlagen, Wasserwanderastplätze, Häfen, Bootshäuser, Hausboote) sowie der Ausweisung von Wassersportgebieten für spezielle Wassersportarten (z. B. Kitesurfen, Paragleiten, Wasserski).</p>	<p>kein Änderungserfordernis</p>	<p>allgemeine Hinweise; keine Einwände oder konkreten Anregungen vorgebracht; Zustimmung</p>
	<p>Jedoch hat die Zuordnung von Teilstücken der Bundeswasserstraße MEW zu Bereichen mit herausragender oder besonderer Bedeutung für die Sicherung bzw. Entwicklung ökologischer Funktionen derzeit keinen Einfluss auf dieerteilung oder Versagung von Genehmigungen für Anlagen und Schiffahrtszeichen gemäß WaStrG im Allgemeinen.</p> <p>Bezüglich der angeregten Sperrungen bestimmter Wasserflächen für den Schiffsverkehr aufgrund naturschutzfachlicher Ziele (z. B. Schutz sensibler Uferbereiche mit Schifffahrtsgebieten, Schutz von Brutstätten bedrohter Vogelarten) möchte ich auf die zwingend notwendige Regelung hierfür durch Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung gemäß § 5 Satz 3 WaStrG hinweisen.</p> <p>Des Weiteren ist auf die Regelung des § 7 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) hinzuweisen, wonach für die Bewirtschaftung von Gewässern nach Flussgebietseinheiten das Einvernehmen der zuständigen WSD notwendig ist, soweit Verwaltungskompetenzen des Bundes berührt sind. Dies gilt für die gesamte Bewirtschaftung der Gewässer, insbesondere die Bestandsaufnahme und Einstufung des Gewässerzustands, die Festlegung der zu erreichenden Zielen in den Flussgebietseinheiten und die Erarbeitung der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne. In der vom GLRP MS erfassten Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte ist hierfür die WSD Ost in Magdeburg zuständig.</p>	<p>kein Änderungserfordernis</p>	<p>Die Hinweise stehen nicht im Widerspruch zu den Aussagen des GLRP.</p>

<b>Bezug</b>	<b>Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)</b>	<b>Abwägungsergebnis</b>	<b>Begründung/ Kommentar</b>
Maßnahme W 201	<p>Abschließend möchte ich zur vorgeschlagenen Maßnahme W 201 - Gewährleistung hoher Wasserstände im Gebiet des Kölpinsees durch Regulierung des Schleusenbetriebs auf der Bundeswasserstraße - anmerken, dass die Wasserstände in den Mecklenburgischen Oberseen nicht vorrangig durch den Schleusenbetrieb auf den Bundeswasserstraßen Müritz-Elde-Wasserstraße (MEW) und Müritz-Havel-Wasserstraße (MHW) bestimmt werden, sondern in wesentlich stärkerem Maße von den natürlichen Zuflüssen im Einzugsgebiet abhängen und daher jahreszeitlichen, witterungsbedingten Schwankungen unterliegen. Die Wasserabgaben aus den Oberseen in die staugeregelten Strecken der MEW und MHW an den Wehren Plau und Mirow werden in enger Abstimmung zwischen den zuständigen Landesbehörden und den Wasser- und Schiffahrtsämtern Lauenburg und Eberswalde festgelegt.</p> <p>Weitere Bedenken und Anregungen kann ich derzeit nicht vorbringen</p>	<p>Der Satz zur Regulierung des Schleusenbetriebs wird gestrichen.</p>	<p>Entscheidend ist die Aussage, dass auch zukünftig ausreichend hohe Wasserstände gewährleistet sein müssen. Wie dies gewährleistet wird, ist auf nachgeordneter Planungsebene festzulegen.</p>
GLRP, Naturschutz	<p>Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung</p> <p>1. Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden</p> <p>1.1 Naturschutz</p> <p>Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzföhrungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.</p>	<p>kein Änderungserfordernis</p>	<p>keine Einwände oder konkreten Anregungen vorgebracht</p>
GLRP, Wasser	<p>1.2 Wasser</p> <p>Der Gutachterliche Landschaftsrahmenplan Mecklenburgische Seenplatte (GLRP MS) wurde durch das LUNG als zuständige Behörde fortgeschrieben.</p> <p>Westlich an das Verfahrensgebiet grenzt der Plauer See. Der Plauer See selbst ist nicht Bestandteil des GLRP MS.</p> <p>Beim Plauer See handelt es sich gemäß § 48 Abs. 1 Ziff. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWG) vom 30. November 1992 (GVBl. M-V S. 669), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVBl. M-V S. 383, 393), um ein Gewässer erster Ordnung.</p> <p>Bei Maßnahmen, die den Plauer See berühren, bin zu beteiligen, da ich gemäß § 108 Abs. 1 Ziff. 1 a LWG die für die Gewässer erster Ordnung zuständige Wasserbehörde bin, meine örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 der Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung vom 3. Juni 2010 (GVBl. M-V 2010, S. 310).</p> <p>Beim Plauer See handelt es sich um einen bewirtschafteten Speicher.</p> <p>Stauziel Plauer See (Pegel Waren-Müritz):</p> <p>Absenkziel: 61,80 m NHN (1,65 m a. P.)</p> <p>Stauziel: 62,35 m NHN (2,20 m a. P.)</p> <p>Außergewöhnliches Stauziel: 62,40 m NHN (2,25 m a. P.)</p> <p>Unter Beachtung meiner Forderung und Hinweise bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken gegen die Fortschreibung des GLRP MS.</p>	<p>auf nachgeordneten Planungsstufen zu berücksichtigen</p>	<p>Bei der Umsetzung konkreter Maßnahmen, die den Plauer See berühren, sind auf nachgeordneten Planungsstufen die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben einzuhalten.</p>

<b>Bezug</b>	<b>Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)</b>	<b>Abwägungsergebnis</b>	<b>Begründung/ Kommentar</b>
GLRP, Boden	<p>1.3 Boden</p> <p>Das Altlastenkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Giestrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Ausküfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.</p> <p>Werden in Bewertung dieser Ausküfte durch Sie schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind mit mir gemäß § 13 BBodSchG die notwendigen Maßnahmen abzustimmen (Sanierungsuntersuchung, Sanierungsplanung, Sanierung bzw. Sicherung). Bei der Erfüllung dieser Pflichten ist die planungsrechtlich zulässige Nutzung der Grundstücke und das sich daraus ergebende Schutzbedürfnis zu beachten, soweit dieses mit den Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG zu vereinbaren ist.</p> <p>Für jede Maßnahme, die auf den Boden einwirkt, hat der Vorhabenträger die entsprechende Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Bodeneinwirkungen sind zu vermeiden bzw. zu vermindern, soweit das im Rahmen der Baumaßnahmen verhältnismäßig ist.</p> <p>Bei der Sicherung von schädlichen Bodenveränderungen ist zu gewährleisten, dass durch die verbleibenden Schadstoffe langfristig keine Gefahr oder erhebliche, nachteilige Belastung für den Einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen.</p> <p>Im Falle einer Sanierung muss der Vorhabenträger dafür sorgen, dass die Vorbefestigungen des Bodens bzw. die Altlast soweit entfernt werden, dass die für den jeweiligen Standort zulässige Nutzungsmöglichkeit wieder hergestellt wird.</p>	<p>auf nachgeordneten Planungsstufen zu berücksichtigen</p>	<p>Auf nachgeordneten Planungsstufen sind die genannten rechtlichen Bestimmungen einzuhalten.</p>
3 Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittel sicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern, Rostock, Posteingang 144.2011	<p>GLRP</p> <p>zum Entwurf für das Beteiligungsverfahren an der Fortschreibung des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans Mecklenburgische Seenplatte Vorhaben nimmt das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittel sicherheit und Fischerei M-V, Abt. Fischerei und Fischwirtschaft als obere Fischereibehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern wie folgt Stellung:</p> <p>Kap. II 2.1 S. II-28</p> <p>Für Meerneunaue und Lachs sind keine Laichplätze in M-V bekannt. Das Meerneunaue tritt in M-V nur als Gastart aus dem Nordsee einzugsgebiet auf.</p>	<p>Bei der Erwähnung des Meerneunauges wird folgender Hinweis als Fußnote aufgenommen:</p> <p>„Nach Angaben des Landesamtes für Landwirtschaft, Lebensmittel sicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern (Herr Dr. Schaarschmidt, 14.4.2011) sind für das Meerneunauge keine Laichplätze in M-V bekannt. Es tritt nur als Gastart aus dem Nordsee-einzugsgebiet auf.“</p>	

<b>Bezug</b>	<b>Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)</b>	<b>Abwägungsergebnis</b>	<b>Begründung/ Kommentar</b>
		Bei der Erwähnung des Lachses wird folgender Hinweis als Fußnote aufgenommen: „Nach Angaben des Landesamtes für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern (Herr Dr. Schaaarschmidt, 14.4.2011) sind für den Lachs keine Laichplätze in M-V bekannt.“	
Kap. II 5.3 S. II-190	Fleesensee Silz: Die Forellenzuchtanlage ist seit den 1990er Jahren nicht mehr in Betrieb.	Formulierung wird geändert in: „Die Forellenzuchtanlage im Fleesensee bei Silz wurde in den 1990er Jahren aufgegeben. Im Plauer See bei Alt Schwerin und im Olmühlenbach bei Neubrandenburg wurden hingegen weiterhin Forellenzuchtanlagen betrieben.“	
S. II-191	Eine Neuerrichtung von Aquakulturanlagen in natürlichen Binnengewässern ist derzeit u.a. aufgrund der Rahmenbedingungen hinsichtlich des Gewässer- und Naturschutzes nicht absehbar. Das angegebene Konfliktpotenzial mit Zielen des Naturschutzes kann daher gegenwärtig lediglich als theoretisches Szenario angesehen werden.	Formulierung wird geändert in: „Die in der Planungsregion bestehenden Aquakulturanlagen werden weiterhin betrieben. Eine Neuerrichtung von Aquakulturanlagen in natürlichen Binnengewässern ist derzeit jedoch nicht beabsichtigt.“	
Kap. III. 4.3.1 S. III-87	Bitterling, Elritze, Schlammpfeitzer und Steinbeißer sind während der Fortpflanzungszeit bereits durch Schonzeiten gem. § 5 Binnenfischereiverordnung M-V vom 15.08.2005 (zuletzt geändert am 27.01.2011) geschützt.  Der Fischfang in Fischwegen und in den unmittelbar angrenzenden Gewässerstrecken (100 m) ist bereits grundsätzlich verboten (§ 7 Binnenfischereiverordnung M-V BfFVO).	Hinweis wird als Fußnote aufgenommen	

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung/ Kommentar
S. III-88	<p>Karte III fordert für einen großen Anteil der Seen sowie für große Bereiche der Fließgewässer im Plangebiet die Berücksichtigung der Schutz- und Maßnahmefordernisse von Bruf- und Rastvogelarten bzw. die Sicherung der Rastplatzfunktion. Es wird gefordert, dass die Rastplatzfunktion dieser Gewässer für Wasservögel nicht durch die fischereiwirtschaftliche Nutzung beeinträchtigt werden darf.</p> <p>Das dieser pauschalen Forderung zugrundeliegende tatsächliche Konfliktpotenzial sollte belegt und näher erläutert werden, damit Konsequenzen für die Umsetzung der Forderung differenziert und nachvollziehbar abgeleitet werden können. Weiterhin sollten Empfehlungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Rastplatzfunktion durch die Fischerei konkret dargestellt werden</p> <p>Aufgrund der großflächig vorgenommenen Ausweisung eines Großteils aller Gewässer im Plangebiet als Rastplätze für Wasservögel können sich erhebliche Interessen- bzw. Nutzungskonflikte ergeben. Es ist daher auf den Abstimmungsbedarf mit den Fischereiberechtigten hinzuweisen.</p>	<p>auf nachgeordneten Planungsstufen zu berücksichtigen</p>	<p>Eine Präzisierung muss auf nachgeordneten Planungsstufen erfolgen, z.B. im Rahmen von Managementplänen.</p>
Kap. VI.5 (Maßnahmen) S. VI-71 (M202)	<p>Besatz:</p> <p>Dieser Aspekt sollte differenzierter dargestellt werden. So wird der Erfolg von Besatzmaßnahmen ebenfalls maßgeblich durch die Lebensraumkapazität bestimmt. Sorgfältig begründete und geplante Besatzmaßnahmen können ein geeignetes und ökologisch verträgliches Mittel des Fischartenschutzes und/oder der Ertragssicherung in der Fischerei sein.</p> <p>Voraussetzung ist u.a. die Einhaltung einer guten fachlichen Praxis für Besatzmaßnahmen. Dazu sind - einschließlich der Berücksichtigung ökologischer und naturschutzfachlicher Aspekte - inzwischen ein umfangreiches Wissen, Erfahrungen und Leitlinien verfügbar.</p> <p>Es wird daher vorgeschlagen, bei Besatzmaßnahmen die Einhaltung und Überwachung einer guten fachlichen Praxis zu fordern und auf Defizite hinzuweisen, die gegenwärtig aus der Nichtberücksichtigung einer guten fachlichen Praxis resultieren.</p>	<p>teilweise berücksichtigt</p>	<p>Aus naturschutzfachlicher Sicht wird an der grundsätzlichen Aussage festgehalten. Auf die Einhaltung und Überwachung der guten fachlichen Praxis bei ausnahmsweise durchzuführenden Besatzmaßnahmen in natürlichen Gewässern wird hingewiesen.</p>
S. VI-87 (S201)	<p>Torfstichkomplex am Nordufer des Plauer Sees, Forderung nach Einstellung der fischereilichen Nutzung: Nach den hier vorliegenden Informationen wird der Torfstichkomplex nicht fischereilich genutzt.</p>	<p>nicht berücksichtigt</p>	<p>Die Forderung nach Einstellung der fischereilichen Nutzung (inkl. Anwendung) wurde im Rahmen der Maßnahmenentwicklung vom Naturpark Nosentiner/Schwinzer Heide aktuell zugearbeitet.</p>
S. VI-126 (S311)	<p>Rödliner See:</p> <p>Hinsichtlich des Befahrungsverbotes für Boote aller Art besteht eine Ausnahmeregelung für Fahrzeuge des den See bewirtschaftenden Fischereibetriebes. Im Text ist daher eine entsprechende Ausnahmeregelung zu ergänzen.</p>	<p>kein Änderungsfordernis</p>	<p>Zustimmung</p>
			<p>wird unter „Umsetzungsstand, weitere Hinweise“ ergänzt</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung/ Kommentar
<b>4 Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V., Schwerin, Posteingang 14.4.2011</b>			
Berücksichtigung GLRP im RREP	<p>vielen Dank für die Beteiligung des NABU Mecklenburg-Vorpommern im o.g. Verfahren. Im Namen und im Auftrag des NABU Landesverbandes nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Der Gutachterliche Landschaftsrahmenplan sollte planerischen Vorlauf haben, damit die Naturschutzbelange in anderen Plänen berücksichtigt werden können. Im vorliegenden Fall lag bereits vor 2 Jahren das Regionale Raumordnungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte im Entwurf vor, in dem grundsätzlich die Belange des Naturschutzes nach dem Abwägungsgebot zwingend einzustellen sind. Da erst jetzt der Gutachterliche Landschaftsrahmenplan Mecklenburgische Seenplatte (Entwurf) vorliegt, konnte im Regionalen Raumordnungsprogramm nur der Landschaftsrahmenplan in der alten Version Verwendung finden, in dem aber die neuen Erkenntnisse des neuen Landschaftsrahmenplans fehlen. Durch die zeitliche Abfolge bei der Erstellung von Landschaftsrahmenplan und weiteren Plänen bleibt daher zu kritisieren, wie und ob die Belange des Naturschutzes z. B. im Regionalen Raumordnungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte Berücksichtigung finden.</p>	kein Änderungserfordernis	keine Hinweis zum GLRP, sondern zur Berücksichtigung im RREP
<b>5 Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg, zugleich für Regionalen Planungsverband Westmecklenburg, Schwerin, Posteingang 14.4.2011</b>			
GLRP generell	<p>Der Gutachterliche Landschaftsrahmenplan Mecklenburgische Seenplatte (GLRP MS) wurde nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LPIG M-V), dem Landesraumentwicklungsprogramm M-V (LEP M-V), dem Regionalen Raumordnungsprogramm Westmecklenburg (RROP WM) und dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg in Aufstellung (RREP WM in Aufstellung) beurteilt.</p> <p><b>Vorbemerkung</b></p> <p>Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg (AfRL WM) ist gleichzeitig Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg (RPV WM). Das AfRL WM und der RPV WM geben zu o.g. Entwurf eine gemeinsame Stellungnahme ab.</p> <p><b>Raumordnerische Bewertung</b></p> <p>Das AfRL WM bzw. der RPV VWM wurden beteiligt, um die Widerspruchsfreiheit an den Planungsregionsgrenzen zu gewährleisten. Nach Ablgleich der Kartenwerke des GLRP WM und des GLRP MS konnten keine Widersprüche an der Planungsregionsgrenze festgestellt werden.</p> <p>Darüber hinaus wird auf die widersprüchlichen Festlegungen zwischen den im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte definierten Zielen und Grundsätzen der Raumordnung sowie den davon stark abweichenden Gebietsvorstellungen gemäß vorliegendem GLRP MS hingewiesen. Das Verhältnis zwischen Raumordnung und Landschaftsplanung wurde bereits im Rahmen der Stellungnahme des AfRL WM / RPV WM zum GLRP WM vom 23.06.2008 (AZ: D2-3613-01/08) dargelegt. Die hierin getroffenen Feststellungen treffen in gleicher Art und Weise auf den GLRP MS zu.</p>	kein Änderungserfordernis	<p>Widerspruchsfreiheit bestätigt</p> <p>s. Begründung in der Abwägungs-dokumentation zu GLRP West-mecklenburg</p>

<b>Bezug</b>	<b>Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)</b>	<b>Abwägungsergebnis</b>	<b>Begründung/ Kommentar</b>
GLRP, Kap. III.3, Karte IV	Um Missverständnisse auf nachfolgenden Planungsebenen und gegenüber Investoren zu vermeiden, wird daher vorgeschlagen, auf die im GLRP MS definierten „Anforderungen an die Raumordnung“ zu verzichten. Die Anregungen, Bedenken und Hinweise der Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte werden insofern in voller Gänze mitgetragen.	nicht berücksichtigt	s. Begründung zur Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte (Nr. 22)
<b>6 Amt Stargarder Land, Burg Stargard, Posteingang 14.4.2011</b>			
<b>6a für die Gemeinde Groß Nemerow</b>	<p>GLRP, Anhang VI.10, 2019</p> <p>die Stellungnahme der Gemeinde Groß Nemerow nimmt Bezug auf das Gebiet: „Tollensee mit Zuflüssen und umliegenden Wäldern DE 2445-303“. Hinsichtlich der Detailinformation zu ausgewählten Maßnahmen - Landkreis Mecklenburg- Strelitz 2019- Florenschutz- Hohes Ufer am Tollensesee, ungestörte Entwicklung naturnaher Wälder bedarf es der Ergänzung.</p> <p>Die im Bereich Tollenseheim befindlichen Badestelle und Bootsanleger sollte in einer gesonderten Maßnahme untersucht (Planungsbedarf) und diskutiert werden.</p> <p>Begründung:</p> <p>Mit der Umsetzung der FFH- Richtlinie wurde der Standort Tollensheim nicht berücksichtigt. Entgegen anderer Bootsanleger und Badestellen am Tollensesee wurden für den Ort Tollenseheim keine Ausnahmeregelungen zum Erhalt dieser getroffen.</p> <p>Im Sinne des Erhaltes der Naturvorkommen FFH- Arten muss eine übergeordnete Regelung, unter Beachtung des derzeitigen Zustandes,</p>	<p>auf nachgeordneten zu berücksichtigten Planungsstufen</p>	<p>Anhang VI.10 enthält keine differenzierten und standortspezifischen Maßnahmen, sondern es erfolgt eine artbezogene Zuordnung von Maßnahmetypen durch technische Ableitung. Diese sind anhand der lokalen Standort- und Nutzungsverhältnisse auf nachfolgenden Planungsstufen zu konkretisieren. Im vorliegenden Fall sollte der dargelegte Konflikt im Rahmen der aktuellen Managementplanung für das FFH-Gebiet thematisiert werden.</p>
<b>6b Stellungnahme der Stadt Burg Stargard</b>	<p>FFH-Gebiet „Wald- und Kleingewässerlandschaft bei Burg Stargard DE 2446-301“.</p> <p>Die für diesen Bereich zu schützenden FFH- Arten sind Eremit * , Kammmolch, Rotbauchunkie, Großes Mausohr und Fischotter. (*prioritärer Lebensraumtyp bzw. prioritäre Art)</p> <p>Die Waldfläche „Klüschenberg“ ist in ihrer Gesamtheit Bestandteil des benannten FFH- Gebietes. Wenn es jedoch um die Durchführung von Maßnahmen in diesem Gebiet geht, so sind zwei unterschiedliche Behörden (Forstamt Neustrelitz und Landkreis Mecklenburg- Strelitz, Fachdienst Naturschutzbehörde) zu befragen. Der Bereich des Tierparks wird mit ca. 45 Prozent der Gesamtfläche dem Naturschutzbereich zugeordnet und die Restfläche dem örtlich zuständigen Forstamt.</p> <p>Für die Waldfläche „Klüschenberg- Tierpark“ wurde im Auftrag des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Dienststelle Neubrandenburg ein Gutachten zur „Sicherung des Vorkommend des Eremiten (Osmoderma eremita, Scop.1763) im Tierpark Burg Stargard erarbeitet.</p> <p>Im Ergebnis dieser Untersuchungen wurde festgestellt:</p> <p>Zitat:</p>	<p>kein Änderungserfordernis</p>	<p>Keine Einwände oder konkreten Anregungen zum GLRP</p> <p>Die Problematik muss an das StA-LU Mecklenburgische Seenplatte, den Landkreis Mecklenburg-Strelitz und das Forstamt Neustrelitz herangetragen werden. Es handelt sich nicht um einen Belang, der den GLRP betrifft.</p>

<b>Bezug</b>	<b>Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)</b>	<b>Abwägungsergebnis</b>	<b>Begründung/ Kommentar</b>
	<p>„ Nach der Untersuchung von 521 Eichen im Tierpark Burg Stargard insgesamt:      2 wahrscheinliche Vorkommen (Kotpillen an Eichenstammfüßen, BHD &gt; 60 cm)      75 mit Eichen mit Baumhöhlen (potenzielle Vorkommen) sowie      444 Eichen, ohne Potential für Eremiten (Keine Baumhöhen von unten sichtbar).“      Seitens der Stadt Burg Stargard wird nunmehr um Erläuterung bzw. Klärung folgender Sachverhalte gebeten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zuordnung der Waldfläche „Klüschenberg“ zuständigkeitshalber an eine der Stadt übergeordneten Behörde - entweder Landkreis Mecklenburg- Strelitz, Fachdienst Naturschutz oder Forstamt Neustrelitz</li> <li>2. eindeutige Definierung Bestand des Eremiten- und hier nicht nur im Bestand der Fläche Tierpark, sondern auch die Fläche Wald. Ggf. das Vorkommen des Eremiten neu definieren.</li> </ol> <p>Ich bitte um Prüfung o. g. Themen.</p>		
<b>7 Landkreis Uckermark, Landwirtschafts- und Umweltamt, Prenzlau, Posteingang 14.4.2011</b>	<p>GLRP, Textkarte 10</p> <p>der Landkreis Uckermark wurde von Ihnen als Beteiligter benachbarter Planungsregionen um eine Stellungnahme zur o. g. Fachplanung des Naturschutzes gebeten.      Zur Beurteilung der Widerspruchsfreiheit an den Grenzen zum Landkreis Uckermark wurde der Bereich Landschaftsplanung in der Unteren Naturschutzbehörde einbezogen.      Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen konnten zwischen dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Uckermark (Land Brandenburg) und dem vorliegenden Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan „Mecklenburgische Seenplatte“ (Stand: Entwurf vom Oktober 2010) keine Widersprüche festgestellt werden. Die Widerspruchsfreiheit in diesem Teilbereich an der Planungsregionsgrenze wird hiermit bestätigt.      Hinweis:      Auf der Textkarte 10: Kohärentes europäisches ökologisches Netz „Natura 2000“ ist folgender Fehler zu berichtigen: die Kennzeichnung der Städte Woldeqk und Strasburg ist vertauscht worden.</p>	<p>Widerspruchsfreiheit bestätigt</p>	<p>Der Fehler wird korrigiert.</p>
<b>8 Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern, Geschäftsbereich Neubrandenburg, Neubrandenburg, Posteingang 14.4.2011</b>	<p>GLRP</p> <p>nach Prüfung der oben genannten Unterlage teile ich Ihnen mit, dass nach derzeitigem Kenntnisstand für den zum Sondervermögen BBL M-V gehörenden Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern weder Bedenken zu erheben noch Anregungen vorzubringen sind</p>	<p>kein Änderungsfordernis</p>	<p>keine Einwände oder konkreten Anregungen vorgebracht</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung/ Kommentar
9 Universität Rostock, Juristische Fakultät, Rostock, Posteingang 14.4.2011	<p>vielen Dank für die Zusendung des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans Mecklenburgische Seenplatte. Wie unter Abschnitt 11.2.1.1.2 festgestellt wird, haben Moore mit einem Flächenanteil von ca. 13 % (742 km<sup>2</sup>) in der Planungsregion eine hohe ökologische Bedeutung. Der Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der Moore kommt daher eine herausragende Bedeutung zu. Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, sollten auch innovative Ansätze bei der Planung berücksichtigt werden.</p> <p>Im Verbundprojekt „VIP - Vorpommern Initiative für Paludikultur“ (Leitung Prof. Dr. Hans Joosten, Universität Greifswald, Institut für Botanik und Landschaftsökologie), das vom Bundesministerium für Bildung und Forschung gefördert wird, werden aktuell die Wissens- und Entscheidungsgrundlagen für eine nachhaltige, klimaschonende und zukunftsfähige Bewirtschaftung degraderter Moorstandorte erarbeitet.</p> <p>Paludikulturen führen zu einer wirtschaftlichen und ökologischen Revitalisierung von degradierten Mooren. Sie schließen traditionelle Verfahren der Moorbewirtschaftung ein (Rohrmahd, Streunutzung), beinhalten aber auch die großflächige Umonorientierung auf eine Produktion von Biomasse zur energetischen und/oder stofflichen Verwertung. Paludikulturen in der Planungsregion ermöglichen innovative Konzepte für regionale Energie- und Stoffströme und dadurch wirksame Adaptions- und Mitigationsstrategien zum regionalen bis hin zum globalen Klimawandel. Sie bieten der Planungsregion die Möglichkeit, sich weltweit als Modellregion für nachhaltiges Landmanagement hervorzuheben.</p> <p>Zur Berücksichtigung der Paludikultur in der Fortschreibung des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans Mecklenburgische Seenplatte schlage ich deshalb folgende Ergänzungen vor:</p> <p><b>Abschnitt II.2.2.2 Prognose der zu erwartenden Entwicklung</b></p> <p>Neben der Umsetzung des Moorschutzkonzeptes kann die spezielle Art der nassen Bewirtschaftung der Moorböden (sog. Paludikultur) bei höheren Grundwasserständen zu einer Wiederherstellung der ökologischen Funktion degraderter Moorböden beitragen.</p> <p><b>Abschnitt II.5.1 Landwirtschaft</b></p> <p>Zukünftige Entwicklung: Durch die Entwicklung angepasster Technik in F&amp;E Projekten des Bundes ist eine Weiterführung der landwirtschaftlichen Nutzung auf wiedervernässten Flächen zu erwarten. Hiermit wird die Grundlage für weitere Wiedervernäsungsmaßnahmen unter Beibehaltung der Nutzung ermöglicht. Anbauprodukte von Paludikulturen sind Schilf, Rohrkolben, Seggen und Rohrglanzgrasbestände sowie Erlen.</p>	wird aufgenommen	wird aufgenommen
Kap. II.2.2.2			
Kap. II.5.1			

<b>Bezug</b>	<b>Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)</b>	<b>Abwägungsergebnis</b>	<b>Begründung/ Kommentar</b>
Kap. III.4.1.3.1	<b>Abschnitt III.4.1.3.1 Beibehaltung oder Wiedereinführung der Bewirtschaftung bedeutsamer Grünlandbereiche</b>  Neue Nutzungsoptionen, durch eine nasse Bewirtschaftung der Moorböden (sog. Paludikultur) mit angepasster Erntetechnik, sind zu unterstützen.	Folgender Absatz wird am Ende des Kapitels aufgenommen:  „In Bereichen mit den Zielzuweisungen 2.3 „Vordringliche Regeneration gestörter Naturnaushaltsfunktionen stark entwässerter, degraderter Moore“ und 2.4 „Regeneration entwässerter Moore, moorschonende Nutzung“ können nach erfolgter Wiedervernässung auch neue Nutzungsoptionen durch eine nasse Bewirtschaftung der Moorböden (sog. Paludikultur) mit angepasster Erntetechnik eine Alternative sein.“	
	<b>10 Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus M-V, Schwerin, Posteingang 13./14.4.2011</b>  <b>10a E-Mail vom 14.4.2011</b>	mit Schreiben vom 07. März 2011 informierten Sie über die Fortschreibung des Gutschlachtländischen Landschaftsrahmenplans Mecklenburgische Seenplatte. Gleichzeitig wurde die Möglichkeit zur Stellungnahme bis zum 15. März eingeräumt.  Vielen Dank für diese Möglichkeit, die wir gerne in Anspruch nehmen.  Aus Sicht des Wirtschaftsministeriums werden für das Kapitel II.5.9. Abfallwirtschaft des GLRP MS einige Änderungen und Aktualisierungen für dringend erforderlich gehalten. Um Berücksichtigung der Vorschläge wird deshalb ausdrücklich gebeten.  Wegen der besseren Übersicht wurden die Vorschläge in die Textvorlage des GLRP MS eingearbeitet und dieser E-Mail als Anlage beigefügt.	Aenderungen werden im Abschnitt Zeitraum nach 1989 und zukünftige Entwicklung übernommen:  Umformulierung des zweiten Absatzes folgendermaßen: „Zur möglichst rationalen Wahrnehmung der Entsorgungspflicht wurde 1991 in der Planungsregion der Abfallentsorgungsverband „Ostmecklenburgisch-Vorpommersche Verwertungs- und Deponie (OVVD)“ GmbH gebildet, welcher die Planung und den Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen nach dem Stand der Technik (Deponien Rosenow, Lindenhof und Freidorf; thermische Behandlung) übernahm. Von den im Jahr 1998 in der Planungsregion vorhandenen Deponien entsprachen nur die Deponien Lindenhof (2. Bauabschnitt), Freidorf und Rosenow dem Standard der TA Siedlungsabfall.“  Im dritten Absatz Änderung des Wortes „Abfallsortierung“ in „Abfallbehandlung/-sortierung“  Vor dem letzten Satz Aufnahme folgenden Satzes:

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung/ Kommentar
		„In Mecklenburg-Vorpommern werden gegenwärtig noch eine Sonderabfalldeponie, drei Siedlungsabfalldeponien und zwei Inertstoffdeponien betrieben.“	
<b>10b E-Mail vom 14.4.2011</b>	<p>heute erreichte mich noch ein kleiner Nachtrag zum o.g. Plan, um dessen Berücksichtigung wir bitten.</p> <p>Im Teil III Seite 103 wird die energetische Biomassenutzung behandelt. Dabei wird auf das EEG 2004 verwiesen. Hier sollte auf das EEG 2009 verwiesen werden.</p>	<p>Die ersten beiden Absätze werden folgendermaßen geändert:</p> <p>„Mit dem am 1. Januar 2009 in Kraft getretenen novellierten Erneuerbare Energien-Gesetz (EEG) haben sich die Rahmenbedingungen für die Stromerzeugung aus Biomasse deutlich verbessert. Die Grundvergütung wurde erhöht und es sind besonders umfangreiche Bonus-Zahlungen möglich. Bedingungen sind die Nutzung innovativer Technologien (Technologie-Bonus), die Verwendung von nachwachsenden Rohstoffen oder Gülle (Nawaro-Bonus, darin enthalten ist auch der sogenannte Gülle-Bonus), die Anwendung von Kraft-Wärme-Kopplung (KWK, KWK-Bonus) oder die Einhaltung von Grenzwerten bei den Formaldehyd-Emissionen (Formaldehyd-Bonus). Eine Vergütung nach dem EEG entfällt, wenn die zur Gewinnung von flüssiger Biomasse verwandten Rohstoffe nicht den Anforderungen der Nachhaltigkeitsverordnung entsprechen und nicht aus nachhaltigem Anbau stammen.</p> <p>In Verbindung mit dem sog. „Nawaro-Bonus“ ist insbesondere der Einsatz landwirtschaftlich produzierter nachwachsender Rohstoffe wirtschaftlich interessant. Die Biogasbranche reagierte darauf bereits nach der Novellierung des EEG 2004 mit einem regelrechten „Boom“.</p>	

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung/ Kommentar
GLRP	<p><b>11 Wasser- und Schiffahrtsamt Eberswalde, Eberswalde, Posteingang 15.4.2011</b></p> <p>nach Durchsicht Ihrer eingereichten Unterlagen sind von dem o.g. Landschaftsrathmenplan die „Obere Havel-Wasserstraße“ von km 67,0 bis km 94,4, die gesamte „Quassower Havel“, die „Müritz-Havel- Wasserstraße“ von km 0 bis km 31,8, der „Mürower See“, der „Boiter Kanal“ von km 0 bis km 1,85 und die „Rheinsberger Gewässer“ von km 0 bis km 1,2 betroffen.</p> <p>Die genannten Wasserstraßen sind zum Teil Binnenwasserstraßen des Bundes, die dem allgemeinen Verkehr dienen (nach dem Bundeswasserstraßengesetz) und zum Teil sonstige Binnenwasserstraßen des Bundes.</p> <p>Die Wasserstraßen stehen gemäß Art. 87 Abs. 1 Satz 1 i.V. m. Art. 89 Grundgesetz im Eigentum und in der Verwaltungszuständigkeit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV). Die Verwaltung und Unterhaltung der o.g. Binnenwasserstraßen ist dem Wasser- und Schifffahrtsamt Eberswalde übertragen worden.</p> <p>Eine Überplanung der Bundeswasserstraßen einschließlich ihres Zubehörs wird seitens unseres Amtes grundsätzlich nicht gestattet, wenn dadurch die Wahrnehmung der Aufgaben der WSV beeinträchtigt wird.</p> <p>Zu diesen Aufgaben gehört, die bestimmungsgemäße Nutzung der Bundeswasserstraßen, d.h. den Verkehr mit Wasserfahrzeugen zu gewährleisten. Dazu zählen u.a. die Unterhaltung der Bundeswasserstraßen und der Betrieb der bundeseigenen Schifffahrtsanlagen.</p> <p>Die Unterhaltung umfasst dabei die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluss und die Erhaltung der Schifffahrt. Von den Unterhaltungsmaßnahmen ist daher nicht nur das Gewässerbett, sondern auch das Ufer bzw. der Uferstreifen betroffen. Insbesondere fallen folgende Unterhaltungsarbeiten an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Inspektion, Wartung und Instandsetzung der baulichen Anlagen</li> <li>➤ Unterhaltung der Ufersicherungen</li> <li>➤ Aufstellung und Unterhaltung von festen und schwimmenden Schifffahrtszeichen</li> <li>➤ Durchführung von Peil- und Vermessungsarbeiten</li> <li>➤ Durchführung von Baggerarbeiten zur Beseitigung von Untiefen und Hindernissen im Rahmen des planfestgestellten Zustandes</li> <li>➤ Durchführung von Holzungs- und Rodungsarbeiten und Maßnahmen zur Baumpflege im Rahmen der Unterhaltung.</li> </ul> <p>Das Wasser- und Schifffahrtsamt Eberswalde berücksichtigt bei der Durchführung seiner Aufgaben die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Hierzu ist es in seinem Amtsreich selbst zuständig und verantwortlich. Ein Eingreifen einer anderen Verwaltung mit Anordnungen oder gar mit Zwang in diese Tätigkeit ist nicht zulässig.</p> <p>Unabhängig davon hat die WSV die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden nach Maßgabe des § 3 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz zu beteiligen. Für Entscheidungen und Maßnahmen, die Eingriffe in Natur und Landschaft beinhalten, gelten die Beteiligungsregelungen des § 17 Bundesnaturschutzgesetzes.</p>	<p>kein Änderungserfordernis</p> <p>Keine Einwände oder konkreten Anregungen vorgebracht;</p> <p>In nachgeordneten Genehmigungsverfahren wird das Wasser- und Schifffahrtsamt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben beteiligt.</p>	

<b>Bezug</b>	<b>Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)</b>	<b>Abwägungsergebnis</b>	<b>Begründung/ Kommentar</b>
<b>12 Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Umweltamt, Neuruppin, Posteingang 15.4.2011</b>			
GLRP	<p>der Landkreis Ostprignitz - Ruppin wurde durch Sie mit Schreiben vom 14. März 2011 aufgefordert, zum Entwurf der Teilstudie des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplanes Mecklenburgische Seenplatte als benachbarte Planungsregion Stellung zu nehmen.</p> <p>Zur Beurteilung wurden vorgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- CD-ROM mit Erläuterungstext und 6 Planungskarten.</li> </ul> <p>Nach Kenntnisnahme der eingegangenen Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass seitens der unteren Naturschutzbehörde grundsätzlich keine Einwände bestehen und es sind keine weiteren Hinweise erforderlich. Den textlichen Aussagen und den planerischen Darstellungen kann fachlich gefolgt werden.</p> <p>Die vorliegende Planung steht nicht im Widerspruch zu den Darstellungen des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Ostspreiz - Ruppin.</p>	kein Änderungserfordernis	Widerspruchsfreiheit bestätigt; keine Einwände oder konkreten Anregungen vorgebracht
13 Stiftung Umwelt und Naturschutz Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin, Posteingang 15.4.2011	<p>die Stiftung Umwelt- und Naturschutz Mecklenburg-Vorpommern (STUN MV) bedankt sich für die Möglichkeit, zu der Fortschreibung des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans Stellung beziehen zu können.</p> <p>Der Geltungsbereich des GLRP umfasst in großem Umfang auch Stiftungseigentum, darunter beispielsweise auch Stiftungsflächen im Müritz Nationalpark, im Naturpark Feldberger Seenlandschaft, in den NSG Ziemenbachtal, Nonnenbachtal, Großer Schwerin und Steinhorn und diverse Moorschutzgebiete.</p> <p>Durch die intensive behördliche Abstimmung innerhalb der verschiedenen Ebenen der Landesnaturschutzverwaltung gehen wir davon aus, dass alle wesentlichen Naturschutzziele und -belange Eingang in die umfangreichen Texte und Karten des GLRP gefunden haben. Nach der in der Kürze der Zeit möglichen stichpunktartigen Prüfung haben sich aus unserer Sicht keine Unstimmigkeiten oder Widersprüche zu den naturschutzfachlichen Zielen und / oder Verpflichtungen, die auf Stiftungseigentum bestehen, erkennen lassen.</p> <p>Wir danken für dieses umfangreiche und vielfältige Planungsinstrument!</p> <p>Mit freundlichen Grüßen im Auftrag des Stiftungsvorstands</p>	kein Änderungserfordernis	Zustimmung

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung/ Kommentar
<b>14 Stadt Dargun, Posteingang 18.4.2011</b>			
GLRP, Karte IV Polder Nehringer Kanals	<p>die Karte IV Raumentwicklung enthält Vorschläge für Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege. Dazu gehören neben den Niedermooren am Kummerower See sowie in den Tälern von Peene und Trebel, deren Renaturierung bereits eingeleitet wurde, auch der Polder Nehringen im Trebeltal, die ausgedehnten Grünlandflächen zwischen Dargun und Levin sowie zwei kleinere Bereiche westlich von Dörgelin.</p> <p>Davon wurden nur die Niedermoorenflächen am Kummerower See und im Peenetal in den Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms MS übernommen.</p> <p>Folgende Bereiche sind als Vorschlag für Kompensations- und Entwicklungsgeschiebe ausgewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Polder „Nehringen“</li> </ul> <p>Sowohl das Gutachterliche Landschaftsprogramm (GLP) M-V als auch die Karte III (Schwerpunktbereiche und Maßnahmen) des Entwurfs der 1. Fortschreibung des GLRP MS sehen hier eine vordringliche Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen stark entwässerter, degraderter Moore vor. Teile werden bereits seit 1993 nach der Richtlinie zur Förderung der naturschutzgerechten Bewirtschaftung von Grünlandflächen genutzt. Der LP der Stadt Dargun enthält dazu folgende Aussage:</p> <p>Auf Grund der bereits eingeleiteten umfangreichen Renaturierungsvorhaben und dem daraus resultierenden Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche sowie der Bedeutung der Wegeverbindung Klein Methling - Nehringen für die Erholung (Radfernweg Hamburg-Rügen und Radrundweg Trebeltal) besteht das Ziel der Stadt Dargun für den Polder „Nehringen“ nicht in der Aufgabe des Polderbetriebs und einer Sukzession von dauerhaft überfluteten Flächen, sondern in einer naturschutzgerechten Nutzung (siehe Maßnahmenblatt IV S. 168).</p> <p>- Grünland westlich des Darguner Kanals von der Brücke über den Röcknitzbach (Weg nach Levin-Werder) bis zum Wald nördlich Kützerhof</p> <p>Auch hier sehen der GLP M-V und die Karte III des Entwurfs eine vordringliche Regeneration der Niedermoorenflächen vor.</p> <p>Anzumerken ist, dass die Flächen östlich des Weges Altbauhof - Kützerhof zum ehemaligen Polder „Große Rosin / Altbauhof“ gehören, dessen Renaturierung auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses vom 19.04.2005 bereits eingeleitet wurde. Für die Flächen östlich des Weges wurden im LP der Stadt Dargun keine Maßnahmen vorgesehen, um nicht durch weiteren Entzug landwirtschaftlicher Nutzflächen die Existenz des Landwirtschaftsbetriebes zu gefährden.</p> <p>Es erscheint daher fraglich, ob die vorgeschlagenen Kompensations- und Entwicklungsgeschiebe tatsächlich für den Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft genutzt bzw. gewertet werden können.</p>	nicht berücksichtigt	<p>Es handelt sich um im Brotopverbund liegende Moorbereiche, die gemäß Moorschutzprogramm M-V in einen vordringlichen Renaturierungsbedarf eingestuft wurden. Daher erfolgt eine Darstellung als Vorschlag für Kompensations- und Entwicklungsgebiete.</p> <p>Die Zielzuweisung „vordringliche Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen stark entwässerter, degraderter Moor“ bedeutet nicht zwangsläufig, dass die Flächen dauerhaft überflutet und einer Sukzession überlassen werden. Ziel ist vielmehr eine dauerhafte Verbesserung des Wasserhaushalts dieser Bereiche. In welchem Umfang dieses unter den jeweiligen Nutzungsverhältnissen erfolgen kann, muss auf nachgeordneten Planungsstufen geklärt werden.</p>

<b>Bezug</b>	<b>Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)</b>	<b>Abwägungsergebnis</b>	<b>Begründung/ Kommentar</b>
Karte III, M 1:10	In der Karte III des Entwurfs wird für die Grünlandfläche zwischen Dargun und Levin eine vordringliche Regeneration gestörter Naturnaishaftsfunctionen stark entwässerter, degraderter Moore (Zeichenerkärtung Planzeichen 2.3) ausgewiesen. Die Detailinformationen zur Maßnahme M 110 im Anhang VI sehen eine moorschonende Nutzung vor. Bei der Vorbereitung der Renaturierung des Polders „Zarniekow / Upost“ wurde festgestellt, dass sich eine Wiedervernässung dieses Bereiches nicht realisieren lässt, ohne die im Umfeld vorhandene Bebauung stark zu beeinträchtigen und die Existenz des betroffenen Landwirtschaftsbetriebs zu gefährden. Daher wurde der nördliche Teil des Polders nicht in das Renaturierungsvorhaben einbezogen. Anstelle des Planzeichens 2.3 sollte hier das Planzeichen 2.4 (Regeneration entwässerter Moore / Moorschonende Nutzung) verwendet werden.	kein Änderungserfordernis	Der Bereich ist in Karte III nicht als Zielbereich 2.3, sondern im Nordteil als 2.4 (Regeneration entwässerter Moore / Moorschonende Nutzung) und im Südteil als M2.1 (Ungestörte Entwicklung) ausgewiesen. Der Polder wurde bereits im Rahmen des Moorschutzprogramms renaturiert, wie der Beschreibung zu Maßnahme M110 zu entnehmen ist.
15 Nationalparkamt Müritz, Hohenzeritz, Posteingang 18.4.2011			
GLRP	das Nationalparkamt Müritz war von Anbeginn an der Fortschreibung des GLRP MS beteiligt und hatte so die Gelegenheit, schon in den einzelnen Etappen der Erarbeitung Anmerkungen und Hinweise zu geben. Nach Durchsicht des vorliegenden Entwurfs stelle ich fest, dass diese vollständig berücksichtigt wurden.  Insoweit bestehen meinerseits keine weiteren Anmerkungen oder Hinweise zum Planentwurf.	kein Änderungserfordernis	keine Einwände oder Anregungen vorgebracht
16 Stadt Neubrandenburg, Posteingang 18.4.2011			
GLRP Karte IV, Kap. III.3	ich bedanke mich für die Beteiligung am Planverfahren sowie die Berücksichtigung der zum Scoping mit Schreiben der Stadt vom 06.09.10 gegebenen Hinweise. Zum vorliegenden Entwurf (Erste Fortschreibung, Oktober 2010) bitte ich um Berücksichtigung folgender Hinweise: <b>Grundsätzliches (Verhältnis zur Raumordnung und Landesplanung sowie zur Bauleitplanung)</b>  Im Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan (GLRP), Karte IV (in Verbindung mit Kapitel III.3), sind - abgeleitet aus den naturschutzfachlichen Kriterien - Vorschläge für Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege als Ziele der Raum-entwicklung/Anforderungen an die Raumordnung dargestellt. Die Gebietskulisse und die Flächenzuordnungen gehen dabei im Stadtgebiet deutlich über die im neu aufgestellten Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) dafür festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete hinaus. Vorranggebiete entsprechend dem kurz vor der Rechtsfestsetzung stehenden RREP sind als Ziele der Raumordnung für die kommunale Bauleitplanung bindend, Vorbehaltsgebiete als Grundsätze der Raumordnung in der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen besonders zu berücksichtigen.  Auch wenn der GLRP nur gutachtlichen Charakter hat und in den einleitenden Erläuterungen zum Beteiligungsverfahren unter Punkt 3 (Verhältnis zur Raumordnung und Abstimmung mit anderen Belangen) ausgeführt wird, dass die Abstimmung raumbedeutsamer Inhalte des GLRP mit anderen Raumansprüchen originäre Aufgabe der	nicht berücksichtigt	Der GLRP hat als <b>gutachtlicher Fachplan</b> die Aufgabe, Vorschläge für die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege aufgrund fachlicher Herleitungen und Begründungen zu treffen und begründet diese Vorschlagsgebiete umfänglich und transparent anhand eines Kriteriensystems.  Die im Programmsatz 5.1 (6) des LEP festgelegten Kriterien enthalten eine Handlungsanweisung an die Regionalplanung. Sie stellen somit weder ein Ziel noch einen Grundsatz der Raumordnung dar (vgl. LEP, Seite 14 oben) und sind daher für den GLRP nicht bindend. s. Vorbemerkungen 1.3 und 1.4

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung/ Kommentar
	<p>Raumordnung ist, sind für die Aufstellung von Bauleitplänen oder projektbezogenen Planungen im Stadtgebiet mittelbare Auswirkungen bei der Ermittlung und Bewertung des entsprechenden Abwägungsmaterials zu erwarten.</p> <p>Aus der deutlich abweichenden Zuordnung o.g. Gebietskategorien und der damit verknüpften Verbindlichkeit von Entwicklungszielen in GLRP und RREP können sich in Bauleitplanverfahren schon bei der Planaufstellung, in der TÖB-Beteiligung (u. a. Naturschutzbehörden und -verbände) und der Beteiligung der Öffentlichkeit Widersprüche ergeben, die eine Abwägung erschweren oder auf kommunaler Ebene unmöglich machen (v. a. unterschiedliche Bewertung umweltbezogener Auswirkungen und Berücksichtigung fachlicher Ziele des Umwelt- und Naturschutzes in der Umweltprüfung).</p> <p>Im Ergebnis dessen bitte ich um eine <b>Anpassung des Kriterienkatalogs für die genannten Vorrang- und Vorbehaltsgesiede</b> im GLRP an die für das Landesraumentwicklungsprogramm (LEP M-V, 2005) und das RREP MS (2011) verwendeten Kriterien und <b>Abgleich der Gebietskulisse</b>. Demnach sind im Stadtgebiet in Karte IV u.a. die Bereiche Malliner Bachthal, Tollenseiederung (mit Ausnahme des NSG Birkbuschwiesen und der Torfsticke als naturnahe Moore), der Tollensesee mit Teilen des Nemerower und des Brodaer Holzes (FFH-Gebiet), das Lindetal und die Datzeniederung nicht als Vorrang- sondern lediglich Vorsorgegebiete darzustellen. Als Vorranggebiete (vgl. LEP) verbleiben die zwei Naturschutzgebiete (NSG Birkbuschwiesen und NSG Nonnenhof) sowie die naturnahen Moorbereiche in der Tollenseiederung (Kernbereiche der Neubrandenburger Torföcher). In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf die Ihnen in Kürze zugehende Seenplatte.</p> <p>Karte IV</p>	<p>berücksichtigt</p> <p>Im <b>Kartenteil (Karte IV)</b> wird darauf hingewiesen, dass die Darstellungen der Karten nicht für bestehende Siedlungen sowie rechtskräftige B-Pläne und F-Pläne gelten. Im <b>Anschriften zum GLRP wird in Bezug auf die kommunale Planungshoheit versichert, dass „ein Eingriff in die Planungshoheit faktisch ausgeschlossen ist“</b>. Diese Punkte sind verbindlich in den GLRP aufzunehmen, z. B. als Ausschlussgebiete in Karte IV und als unmissverständliche Aussage im Textteil zu Karte IV.</p>	<p>Durch einen kartografischen Fehler waren in Karte IV einige größere Ortslagen durch Signaturen überdeckt. Dies wurde korrigiert.</p> <p>Die Einleitung zu Kap. III.3 enthält bereits folgende Formulierung:</p> <p>„Die Darstellungen in Karte IV gelten nicht für bestehende Siedlungen. Größere Ortslagen wurden kartografisch ausgegrenzt, für kleinere Ortslagen war dies maßstabbedingt nicht möglich. Weiterhin war aufgrund des regionalen Maßstabs (1 : 100.000) die Anpassung der Bereichsausweisungen des GLRP an bestehende Flächennutzungs- oder Bebauungspläne nicht möglich. Die Ausweisen gelten nicht für ausgewie-</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung/ Kommentar
	<p><b>Stadtplanerische Hinweise</b></p> <p>Im Detail werden folgende fachliche Hinweise gegeben:</p> <p>Zu Karte IV - Ziele der Raumentwicklung/Anforderungen an die Raumordnung - siehe F-Plan der Stadt Neubrandenburg und Anlage – Geplante Ortsumgehung B 104/B 96 Neubrandenburg</p> <p>Die im Liniенbestimmungsverfahren festgelegte Trasse quert im 1. BA den Biotopterbund Gätzenbach - Linde, verläuft im 2. BA entlang der Datze und quert zweimalig den Biotopterbund und quert im 3. BA das FFH-Gebiet „Tollensetal mit Zuflüssen“. Insfern ist der Einstufung von Teilbereichen als „Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege“ bzw. als letztabgewogene Planung nicht zuzustimmen. Die Abwägung und konkrete Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes erfolgt mit der Planfeststellung nach Bundesfernstraßen gesetz, die für den 1. BA unmittelbar bevorsteht.</p>	<p>nicht berücksichtigt</p> <p>Im GLRP werden naturschutzfachlich begründete Flächenkulissen dargestellt, Vorrang- oder Vorbehaltsgesiede werden nicht ausgewiesen. Der GLRP liefert vielmehr das Abwägungsmaterial aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Raumordnung (vgl. hierzu auch Neufassung der Einleitung zu Kap. III.3 „Ziele der Raumentwicklung/ Anforderungen an die Raumordnung“ in Anhang 5.1). Änderungen im Vorrang bevorstehender Planungen stehen dem gutachtlichen Charakter entgegen.</p>	
	<p>Sondergebiete und Grünflächen</p> <p>Die Darstellung der Sondergebiete „Schießsport“ im Burgholz (nordöstliches Stadtgebiet), „Reitsport“ (Nähe Weitlin, westliches Stadtgebiet), Hinterste Mühle (Lindetal) und des geplanten Sondergebietes „Sport, Freizeit und Erholung“ im Stargarder Bruch (Nähe Stadtzentrum am Tollensesee) als vorgeschlagene Vorbehalt- oder Vorranggebiete ist herauszunehmen.</p> <p>Die Kleingartenanlagen am Tarand der Tollense und Teile der Kläranlage sind heranzunehmen (fehlerhafte Darstellung? - siehe auch Hinweise zu Karte III und Anlage), ebenso die Kleingärten im Lindetal und das Strandbad Broda (Nordufer Tollensesee).</p>	<p>Die Darstellungen im Bereich der genannten Sondergebiete und der Kläranlage sowie des Strandbads Broda werden auf Grundlage der übergebenen Abgrenzungen angepasst.</p> <p>Die Kleingartenanlagen am Tarand der Tollense sowie im Lindetal werden in Bereiche mit besonderer Bedeutung zurückgestuft.</p>	
Karte III	<p>Die in Karte III dargestellten Ziele und Maßnahmen werden seitens der Stadt grundsätzlich befürwortet Bei der Konkretisierung und Umsetzung der Ziele und Maßnahmen sind zur Erholungsvorsorge und zur Wahrung der touristischen Entwicklungspotenziale folgende Positionen der Stadt Neubrandenburg zu berücksichtigen:</p>	<p>auf nachgeordneten Planungsstufen zu berücksichtigen</p>	<p>Der Hinweis bezieht sich auf die Umsetzung der im GLRP vorgeschlagenen Ziele und Maßnahmen.</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)				Begründung/ Kommentar
	Ziele und Maßnahmen	Von der Stadt befürwortete Ziele	Positionen der Stadt	Bemerkungen	
<b>Moore</b>					
Ungestörte Naturrentwicklung (2.1)	Festlegung als Vorranggebiete i. S. des LEP M-V			Neubrandenburger Torfstiche	
Vordringliche Regeneration (2.3)	Maßnahmen u. finanz-Förderung einer angepassten Grünlandnutzung	Keine großflächige Aufgabe der Grünlandnutzung	Grünlandbereiche im Tollense- und Datetal		
Regeneration (2.4)	Maßnahmen u. finanz-Förderung der Grünlandnutzung	Schrittweise Renaturierung aufgegebenen Kleingärtner Konzept	entsprechend Kleingartenentwicklungsplan der Stadt (Entwurf)		
<b>Fließgewässer</b>					
Ungestörte Naturrentwicklung (4.1)	-	Keine Einschränkung der landschaftsgebundenen Erholung	i. d. R. vorhandene Wanderwege, Wasserrinnen (NB - Altentreptow-Peene)		
Vorkommen von Zielaarten (F. 4)	Maßnahmen nach WRRL und FFH-RL				
berichtspflichtige Fließgewässer	Maßnahmen nach WRRL				
<b>Seen</b>					
Sicherung der Rastplatzfunktion weiterer Rastgebiete		keine Einschränkungen der bestehenden See Nutzung	Tollensee (Seenutzungsverordnung, Stege u. a.)		
Sicherung der Wasserqualität (5.2)	Maßnahmen nach WRRL und FFH-RL, Verbesserung der Wassergüte durch den Wasseraufschluss (5.3)			Lieps (Fahrgastschifffahrt)	
<b>Biotopverbundflächen (Karte II)</b>					
Im engeren Sinne	Maßnahmen entsprechend MAP, Ergänzungen der Schutzbereitsverordnungen entsprechend FFH-RL	Beibehaltung des Schutzstatus als LSG bzw. NSG	NSG Nonnenhof, NSG Birkbuschwiesen und bestehende LSG's (ggf. Neubrandenburger Torfstiche mit strengem Schutz)		
Im weiteren Sinne	Einbeziehung aller LSG-Flächen u. gesamte Datzeniederung		(Weg und Wasserwanderwege)		
Abkürzungen: LEP M-V Landesentwicklungsprogramm M-V MAP Managementplanung Natura 2000 WRRL EU-Wasserrahmenrichtlinie LSG Landschaftsschutzgebiet FFH-RL Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie NSG Naturschutzgebiet					

<b>Bezug</b>	<b>Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)</b>	<b>Abwägungsergebnis</b>	<b>Begründung/ Kommentar</b>
Karte I	<p><b>Landschaftsplanerische Hinweise zum Kartenteil</b></p> <p>Aus Sicht der Landschaftsplanung werden nachfolgende Hinweise abgegeben.</p> <p>Zu Karte I - Arten und Lebensräume</p> <p>- s. auch Anlage</p> <p>Die Darstellung und Bewertung der Biotopkomplexe deckt sich weitgehend mit der Biotoptypenkartierung zum Landschaftsplan der Stadt, was für die große Detailschärfe des GLRP spricht. Um die Berücksichtigung folgender Hinweise wird gebeten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Fließgewässer (F)</li> </ul> <p>Datzeverlauf von Tollenseeinfluss bis westlicher Stadtrand*</p> <p>Änderung der Bewertung F.2 zu F.3 (begradigt, vertieft und eingeeengtes bzw. erheblich verändertes Bachprofil)</p>	<p>Die Darstellungen werden den Hinweisen entsprechend korrigiert.</p>	
Fließgewässer Datz	<p>Datzerlauf vom östlichen Stadtrand bis Wehr Burgholz</p> <p>Änderung der Bewertung F.2 zu F.3 (begradigt, vertieft und eingeeengtes bzw. erheblich verändertes Bachprofil, 6 m breiter Pflegestreifen beidseitig im Wald, undurchlässiges Wehr)</p> <p>Datzerlauf am Waldrand Burgholz bis östliche Stadtgrenze**</p> <p>Änderung der Bewertung F.2 zu F.3 (begradigt, vertieft, eingeeengt und mit Beton-Wabersteinen befestigtes bzw. erheblich verändertes Bachprofil)</p>	<p>Die Darstellungen werden den Hinweisen entsprechend korrigiert.</p>	
Seen	<p>Anmerkungen:</p> <p>* Die Bewertung F.3 passt auch eher zur Zielsetzung „Regeneration“ in Karte III.</p> <p>** Die Befestigung der Datze mit Beton wurde auch in der BVP nicht erkannt. Ein entsprechender Hinweis geht daher auch an das StALU Neubrandenburg.</p> <p>➤ Seen (S)</p> <p>Der Status S (1) des Reitbahnses am nördlichen Stadtrand und des Kiessees im Lindetal ist zu hinterfragen bzw. anzuzweifeln. Der Reitbahnssee wurde 1996 noch als eutroph eingestuft und ist als Abgrabungsssee und Erholungssee mit Wasserkianlage nicht naturnah. Der Kiessee im Lindetal unterliegt dem Kiesandabbau (Bergwerksfeld, aktiver Tagebau).</p>	<p>kein Änderungserfordernis</p>	<p>Lt. Seenkataster wurde der Reitbahnssee bei der letzten Beprobung im Jahr 2000 als mesotroph eingestuft. Die Klassifizierung der Seen in Karte I wird maßgeblich aus dem Nährstoffstatus abgeleitet (vgl. II.2.1.5 des GLRP). Der Reitbahnssee weist nach Tab. II-11 des GLRP zudem lebensraumtypische Unterwasservegetation (Vaucheria, Armleuchteralgen, Laichkräuter, Nixkraut, Tausendblatt, Wasserschlauch) auf.</p> <p>Auch der Kiesgrubensee weist eine mesotrophe Wasserqualität und lebensraumtypische Vegetation auf.</p>

<b>Bezug</b>	<b>Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)</b>	<b>Abwägungsergebnis</b>	<b>Begründung/ Kommentar</b>
Zielarten des Florenschutzkonzepts M-V	<p>➤ Zielarten des Florenschutzkonzepts M-V (Z) Hinweis: Die Zielarten <i>Medicago minima</i> und <i>Armeria maritima</i> ssp. <i>elongata</i> sind in Neubrandenburg in Halbtrockenrasen u. a. Trockenbiotopen erfreulicherweise noch relativ oft zu finden und nicht nur an gekennzeichneten Standorten.</p>	kein Änderungsfordernis	Dargestellt sind in der Karte mit der Signatur „Z“ Schwerpunkt vorkommen von Zielarten des Florenschutzkonzepts. Die Schwerpunkträume umfassen insbesondere Häufungszentren, in denen Pflanzenarten mit einem hohen oder sehr hohen Handlungsbedarf auftreten. Gerade für die noch häufiger vorkommenden Zielarten wurde die Standortauswahl i.d.R. auf Standorte mit Vorkommen mehrerer Zielarten beschränkt.
Karte II Moore	<p>Zu Karte III - Maßnahmen - s. auch Anlage Moore (M)</p> <p>Es ist beachtigt, Kleingärten am Rand des Tollensestales (Überflutungsgebiete, Rückbau insbesondere in Bereichen bis HQ 10, aber auch in Vernässungsgebieten darüber hinaus) schrittweise zurückzubauen. Bei den Kleingärten im Lindetal ist dieses nicht oder nur parzellierenweise möglich. Diese sind größtenteils als Dauerkleingärten festgesetzt und weisen kaum Leerstände auf. Dementsprechend sollte die Darstellung „Regeneration“ für das Lindetal überprüft und geändert werden.</p> <p>Für die Kleingärten am Rand des Tollensestales sollte die Zielstellung 2.4 (Regeneration) für alle Kleingärten auf Moorstandorten übernommen werden (anstelle 2.3 - vordringliche Regeneration). Eine Renaturierung ist nur schrittweise möglich. Für die Kleingärten im Lindetal ist die Zielstellung 2.4 zu überprüfen, d. h. als kaum realistisches Ziel zu streichen oder für kleinere Teilbereiche, z. B. an der Linde, beizubehalten.</p>	<p>Die Kleingartenanlagen am Talrand der Tollense sowie im Lindetal werden mit der Zielstellung 2.4 als Maßnahmenkomplex M331 in die Karte III aufgenommen. Die Hinweise zur Umsetzung werden in die Maßnahmentabelle in Anhang VI.5.3 aufgenommen.</p>	
Fließgewässer	<p>➤ Fließgewässer (F) Entsprechend den Hinweisen zu Karte I sollten die erheblich veränderten Fließgewässerabschnitte der Datze die Zielstellung „Regeneration“ erhalten. Datzerlauf vom östlichen Stadtrand bis Wehr Burgholz Änderung der Zielsetzung von 4.2 zu 4.4 (Regeneration bzw. Uferabflachung, Becketpass/Beckenpass Wehr Burgholz)</p>	<p>Die Darstellungen werden den Hinweisen entsprechend korrigiert.</p>	
	<p>Datzerlauf am Waldrand Burgholz bis östliche Stadtgrenze Änderung der Zielsetzung von 4.2 zu 4.4 (Regeneration bzw. Entfernung des Betonkorsets Uferabflachung und eigendynamische Entwicklung)</p>	<p>Die Darstellungen werden den Hinweisen entsprechend korrigiert.</p>	

<b>Bezug</b>	<b>Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)</b>	<b>Abwägungsergebnis</b>	<b>Begründung/ Kommentar</b>
Karte IV	Es sollte geprüft werden, ob der Ölmühlbach als einziger aquatischer/amphibischer Biotopverbund zwischen Tollensesee und Tollensetal in die Zielstellung 4.2 oder 4.4 einzubeziehen ist. Die Tollense (Ober- und Unterbach) zwischen Tollensesee und Einmündung Ölmühlbach kann die Biotopverbundfunktion wegen eines nicht durchlässigen Wehres nicht übernehmen.	kein Änderungsfordernis	Da die Tollense (Ober- und Unterbach) zwischen Tollensesee und Einmündung Ölmühlbach die Biotopverbundfunktion u.a. wegen eines nicht durchlässigen Wehres nicht übernehmen kann, wird die Biotopverbundplanung (vgl. Karte II) über den Ölmühlbach gelegt. Damit wird der Bedeutung für die aquatische/amphibische Biotopverbundfunktion Rechnung getragen.
Zu Karte IV Ziele der Raumentwicklung/Anforderungen an die Raumordnung - siehe Anlage	Bereiche mit herausragender Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen aus der Karte IV sind alle bebauten Moorareale (Kleingärten, Strandbad etc.) herauszunehmen, da diese keine herausragende Bedeutung besitzen und auch nicht den Kriterien auf Seite III-66 entsprechen (nur Mooregeneration anstelle vordringlicher Regeneration).	nicht berücksichtigt	Aufgrund des regionalen Maßstabes (1 : 100.000) ist die kartografische Anpassung der Bereichsausweisungen kleinerer bebauter Bereiche nicht möglich.
	Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen Nicht einbezogene Bereiche des LSG „Tollenseiederung“ sollten als Vorbehaltsgelände einbezogen werden. Der östliche Talrand des Tollensetales als überwiegend intensiv bewirtschaftetes Grünland sollte von „Gebiet herausragender Bedeutung“ zu „Gebiet besonderer Bedeutung“ heruntergestuft werden.  Begründung: Die Flächen beidseitig der Woggersiner Straße (s. Anlage 1) wurden seinerzeit in das LSG einbezogen, weil sie wichtige Funktionen im Naturhaushalt (z. B. Trinkwasserschutz II) einnehmen und weil insbesondere die Trocken- und Magerrasen im Gebiet Lebensräume bestandsbedrohter, teilweise vom Aussterben bedrohter Pflanzen- und Schmetterlingsarten ( <i>Hieracium piloselloides</i> , <i>Zygaea purpuralis</i> , <i>Mesembryanthemum purpureum</i> ) darstellen. Die Ackerstandorte im Gebiet unterliegen aus Gründen des Trinkwasserschutzes besonderen Nutzungsbeschränkungen (keine Herbizide und Mineraldüngung). Insofern ist die angepasste Ackerbewirtschaftung (vgl. „Schutzerfordernisse und Maßnahmen“ Z 096) bereits gegeben.	Tl. berücksichtigt: Als „ergänzende Flächen von regionaler Bedeutung“ werden die Talschlüsse südlich der Einmündung des Maliner Wassers in den Biotopverbund im weiteren Sinne“ in Text und Karte (Karte II) aufgenommen.  Entsprechend der Kriterien wird der Bereich in Karte IV als „Bereich mit besonderer Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen“ ergänzt.	Die Einstufung des östlichen Talrands des Tollensetales als „Gebiet herausragender Bedeutung“ ist unabhängig von der aktuellen Nutzung durch das Entwicklungspotenzial des Talmoors begründet.  Dass die angepasste Ackerbewirtschaftung bereits gegeben ist, steht nicht im Widerspruch zu dem in Z 096 grundsätzlich formulierten Handlungserfordernis, davon unbenommen bleibt.
	Die Mineralstandorte im Datetal sollten bis zur Bahnlinie ebenfalls als Vorbehaltsgelände einbezogen werden.  Begründung: Die teilweise quelligen Grünlandareale weisen avifaunistisch ähnliche Lebensraumqualitäten wie die Moorstandorte auf. Es ist geplant, das Datetal einschließlich dieser Bereiche längerfristig als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen, um Fehlentwicklungen und Gefährdungen des Gesamtgebietes zu verhindern (z. B. industrielle Landwirtschaftsbetriebe).	Als „ergänzende Flächen von regionaler Bedeutung“ wird der südliche Teil des Datetals bei Neubrandenburg in den Biotopverbund im weiteren Sinne“ in Text und Karte (Karte II) aufgenommen.  Entsprechend der Kriterien wird der Bereich in Karte IV als „Bereich mit besonderer Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen“ ergänzt.	

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung/ Kommentar
<b>17 Wasser- und Schifffahrtsamt Stralsund, Posteingang 19.4.2011</b>			
GLRP	<p>die auf CD übergebenen Unterlagen sind Grundlage meiner Stellungnahme zur o.g. Fortschreibung des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans (GLRP) Mecklenburgische Seenplatte.</p> <p>Die Verwaltung - Bau, Betrieb und Unterhaltung - der Bundeswasserstraßen ist Hoheitsaufgabe des Bundes und obliegt der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) des Bundes.</p> <p>Das gutachtliche Planwerk umfasst die Bundeswasserstraße Peene von Malchin bis Jarmen, einschließlich der zugehörigen Bundeswasserstraßen Westpeene und Kummerow See, als Binnenwasserstraßen sowie die bundeseigenen Anlagen.</p> <p>Alle Maßnahmen zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Bundes zur Unterhaltung der Bundeswasserstraßen und zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit auf den Bundeswasserstraßen einschließlich der hierfür erforderlichen Forschungs- und Vermessungsarbeiten sind zu gewähren.</p> <p>Die eingereichten Unterlagen (CD) zur Fortschreibung des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans Mecklenburgische Seenplatte wurden durch mich gesichtet.</p> <p>Unter Gewährleistung der Aufgaben des Bundes der Unterhaltung der Bundeswasserstraße stimme ich dem o.g. gutachtlichen Planwerk zu.</p>	kein Änderungserfordernis	Zustimmung; die Aufgaben des Bundes zur Unterhaltung der Bundeswasserstraße bleiben von den Bereichsausweisen des GLRP unbenommen.
<b>18 Wasser- und Bodenverband "Ober Havel /Obere Tollense", Neubrandenburg, Posteingang 19.4.2011</b>			
GLRP	<p>meine beiden in unserem Verbandsgebiet tätigen Verbandsingenieure und ich haben den vorliegenden GLRP MS durchgearbeitet und nehmen wie folgt Stellung.</p> <p>Alle Maßnahmen zum Erhalt, zum Schutz und zur Verbesserung unserer Umwelt sind prinzipiell zu begrüßen.</p> <p>Bei der Umsetzung einzelner Ziele kommt es aus unserer Sicht auf die rechtzeitige Einbeziehung betroffener Flächennutzer und ein sensibles Vorgehen bei der Begründung notwendiger Maßnahmen an, um eine vorschnelle Negation durch z. T. nur oberflächliches Wissen bzw. Unwissen über die weitreichenden Zusammenhänge zu vermeiden. Mit der wichtigste Faktor zur Realisierung geeigneter Maßnahmen wird die Bereitstellung von Fördermitteln sein. Hier fällt oft auf, dass in verschiedenen Ministerien bzw. Ministeriumsbereichen sehr konträre Förderpolitik betrieben wird. Dies erschwert die Umsetzung von notwendigen Naturschutzmaßnahmen aus unserer Sicht zusätzlich.</p> <p>Wir als Wasser- und Bodenverband haben bisher Naturschutzmaßnahmen betreut und mit umgesetzt und werden dies auch zukünftig tun.</p> <p>Dieses Schreiben ist eine Stellungnahme und gilt nicht als Genehmigung.</p>	kein Änderungserfordernis	keine Einwände oder konkreten Anregungen zum GLRP; Hinweise beziehen sich auf die Phase der Umsetzung

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung/ Kommentar
<b>19 Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, Anstalt öffentlichen Rechts, Malchin, Posteingang 21.4.2011 (Stellungnahme) und 18.5.2011 (Bereitstellung GIS-Daten)</b>			
GLRP	<p>der zur Fortschreibung vorgelegte Entwurf eines Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans (GLRP) Mecklenburgische Seenplatte formuliert ausführlich und z.T. sehr detailliert die Ziele und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion und beinhaltet zahlreiche Fachinformationen zum Zustand von Natur und Landschaft.</p> <p>Es ist jedoch kritisch anzumerken, dass der vorgelegte Entwurf bei einem Umfang von über 600 Seiten Text plus Karten, Legenden etc. in dem vorgegebenen Zeitrahmen von 5 Wochen nicht ausreichend prüfbar ist. Im Rahmen einer planmäßigen, fachlichen Zusammenarbeit wäre die Forstbehörde bei der Betroffenheit von Waldflächen angemessen im Vorfeld zu beteiligen gewesen. Die im GLRP teilweise sehr detailliert und flächenkonkret angeführten Ziele und Maßnahmen sollten nicht forstbehördlichen Planungen zuwider laufen und bedürfen zu ihrer Umsetzung rechtlicher Verfahren bzw. vertraglicher Instrumente, die nicht Gegenstand des Rahmenplans sein können.</p> <p>Die hier vorgelegte Stellungnahme stelle ich daher unter Vorbehalt.</p> <p>Zu den Ausführungen und Darstellungen, bei denen sich nach Sichtung der zur Verfügung gestellten Unterlagen inhaltliche Hinweise oder fachliche Bedenken ergeben, wird im Folgenden beispielhaft, aber nicht abschließend Stellung genommen. Die Stellungnahme bezieht die Hinweise der räumlich betroffenen Forstämter Wredenhagen, Sandhof, Nossentiner Heide, Stavenhagen, Dargun, Poggendorf, Neubrandenburg, Torgelow/Rothemühl, Neustrelitz, Lüttenhagen und Mirow mit ein.</p>	<p>kein Änderungserfordernis</p> <p>Beim GLRP handelt es sich um einen Naturschutzfachplan. Daher werden während der Bearbeitung ausschließlich die regionalen Naturschutzbehörden einbezogen. Eine Beteiligung weiterer Behörden erfolgt im Zuge des hier dokumentierten Beteiligungsverfahrens zur SUP.</p>	<p>kein abwägungsrelevant Hinweis zum GLRP</p>
	<p><b>1. Allgemeine Anmerkungen zum Landschaftsrahmenplan</b></p> <p>Die wesentlichen Aussagen des GLRP zum Wald, zur Waldbewirtschaftung sowie zur Waldentwicklung stimmen mit den Grundsätzen und Zielen einer nachhaltigen, nahen Forstwirtschaft in M-V überein und werden daher ausdrücklich begrüßt. Insbesondere sehe ich in den Ausführungen zum Biotopverbund und zur Waldmehrung geeignete Wege, durch Strukturanreicherungen in der Landschaft auch Waldlebensräume besser zu vernetzen und dadurch mittel- und langfristig deren ökologische Wertigkeit in der Planungsregion zu erhöhen.</p> <p>Einleitend möchte ich auf §11 WaldG M-V hinweisen, wonach der Wald die Landschaft in M-V prägt und zu den Naturreichtümern des Landes gehört. Er ist unverzichtbare Lebensgrundlage der Menschen und Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Der Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima (regionales Klima, CO<sub>2</sub>-Bindung), den Wasserhaushalt, die Agrar- und Infrastruktur sowie die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten und zu mehren.</p>	<p>kein Änderungserfordernis</p>	<p>Zustimmung</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung/ Kommentar
	<p>Grundsätzlich sollen diese Funktionen auf möglichst vielen Waldfächern gleichberechtigt nebeneinander erfüllt werden. In einigen Aussagen des GLRP kommt indes eine einseitige Betonung ökologischer Funktionen für einen erheblichen Teil der Wälder in der Planungsregion zum Ausdruck, die so nicht mitgetragen werden kann. Als Beispiel möchte ich hier die Vorstellungen zur Behandlung der Buchen-Altbestände antführen. Die Nutzfunktion der Wälder wird in vielen Passagen des GLRP zu negativ bewertet. Es sollte klarer herausgearbeitet werden, dass eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft (nachhaltig, naturnah und multifunktional) im Vergleich zu vielen anderen Landnutzungsformen aus Umwelt- und Naturschutzaspekten deutlich positiv zu bewerten ist. Ich möchte in diesem Zusammenhang auch darauf hinweisen, dass die wirtschaftliche Nutzung der regionalen Holzvorräte nicht nur der Deckung des Bedarfs der Bevölkerung mit Holz und Holzprodukten dient. Sie leistet auch einen Beitrag zum Schutz der letzten noch vorhandenen, großflächigen zusammenhängenden Waldgebiete dieser Erde (z.B. der borealen Nadelwälder, den tropischen Regenwälder u.a.). Die Verminderung von Holzimporten trägt zum Schutz dieser Waldgebiete vor weiterer Zerstörung bei und vermeidet unnötige Umweltbelastungen durch weite Transportwege.</p>	kein Änderungserfordernis	<p>In den Aussagen des GLRP als strategische Gesamtplanung des Naturschutzes stehen die naturschutzfachlichen Anforderungen an die Waldbewirtschaftung im Vordergrund. Die im Hinweis genannten zahlreichen Funktionen des Waldes, denen eine nachhaltige Forstwirtschaft gerecht werden muss, werden durch die Aussagen im GLRP nicht in Frage gestellt.</p>
Karte III, Anhang VI.5	<p>In Mecklenburg-Vorpommern, insbesondere in den strukturschwachen ländlichen Räumen hängen derzeit 12.000 Arbeitsplätze von der Forst- und Holzwirtschaft ab. Wirtschaftliche Aspekte bei der künftigen Behandlung der Waldfächen dürfen aus diesem Grund nicht außer Acht gelassen werden. Eine - wie im vorgelegten Planwerk vorgeschlagene - erhebliche Ausweitung der schon jetzt in der Planungsregion umfangreichen Nutzungsbeschränkungen im Wald ist vor diesem Hintergrund kritisch zu prüfen. In der Planungsregion sind derzeit bereits etwa 10 % aller Wälder dauerhaft aus der forstwirtschaftlichen Nutzung genommen - das ist deutlich mehr als im Landes- bzw. Bundesdurchschnitt und trägt der hohen ökologischen Bedeutung der Wälder in der Planungsregion Rechnung.</p>	nicht berücksichtigt	<p>In den Aussagen des GLRP als strategische Gesamtplanung des Naturschutzes stehen die naturschutzfachlichen Anforderungen an die Waldbewirtschaftung im Vordergrund.</p> <p>Die Abwägung mit anderen Interessen, u.a. wirtschaftlichen Interessen, ist nicht Aufgabe des GLRP</p>
	<p>Hinsichtlich einer Vielzahl von geplanten Wiedervernässungsmaßnahmen möchte ich auf die hohe Sensibilität von Waldökosystemen hinweisen, deren Arteninventar sich tW. über Jahrzehnte oder Jahrhunderte an die hydrologischen Gegebenheiten angepasst hat. Änderungen im Wasserregime, insbesondere wenn diese plötzlich erfolgen, können ein Absterben der vorkommenden Baum- und Straucharten zur Folge haben - häufig verbunden mit dem Verlust des Inventars an Tier- und Pflanzenarten sowie dem Verlust der allgemeinen Wohlfahrtsfunktionen des Waldes hinsichtlich des Schutzes von Luft, Boden, Klima und Wasser. Im und am Wald ist daher bei solchen Maßnahmen planvoll vorzugehen. Grundsätzlich werden Maßnahmen zur Wiederherstellung natürlicher Wasserverhältnisse im Wald ausdrücklich unterstützt.</p>	kein Änderungserfordernis	<p>im konkreten Umsetzungsfall auf nachfolgenden Planungsstufen zu klären (s. auch Vorbemerkungen 1.4 und 1.6).</p> <p>Hinweis zu den genannten Beispielen:</p> <p>Die angeführten Beispiele von Moorschutzmaßnahmen besitzen keine negative Waldbilanz. In den Stenditzwiesen ist ein Moorschutzprojekt umgesetzt worden, welches keine Auswirkungen auf die bestehenden Waldbestände hat. Sollte zukünftig ein größeres Projekt in dem Raum umsetzbar sein, so</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung/ Kommentar
	chen Genehmigung nach § 15 L WaldG mit einer Waldbilanz (Zu- und Abgänge) und ist ggf. auch ausgleichspflichtig. Insbesondere bei Maßnahmen zur Änderung von Wasserständen sind Belange des Walderhaltes im Rahmen von wasserrechtlichen Verfahren zu prüfen.		<p>handelt es sich um die Vernässung eines Grünlandgebiets mit dadurch erforderlicher Aufgabe der Grünlandnutzung. Allein dadurch ist mit einem erheblichen Anteil an Sukzessionsflächen, also Zunahme der Waldfläche zu rechnen.</p> <p>Dies trifft ebenso für das Projekt Rödlin-Thurow zu. Eine Waldbilanzierung ist dafür bisher nicht erstellbar, da die Stauhöhen noch nicht festlegbar sind. Aus dem bisherigen Untersuchungsstand ist in dem Projekt jedoch eher mit einer positiven Waldbilanz zu rechnen.</p>
		kein Änderungserfordernis	<p>Darauf wird im GLRP an verschiedenen Stellen hingewiesen (u. a. in Kap. III.4.2).</p>
Karte I	<p>Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass die Waldbesitzer wirtschaftlich auf Einnahmen aus dem Holzverkauf angewiesen sind. Für Nutzungsverzichte oder Mehraufwendungen, die mit der Durchsetzung von Naturschutzmaßnahmen verbunden sind und über die in § 12 L WaldG genannten Verpflichtungen einer ordnungsgemäßem Forstwirtschaft oder sonstige Bestimmungen (Schutzgebietsverordnung, Naturwaldreservat etc.) hinausgehen, sind die Waldbesitzer zu entschädigen. Dazu können vertragliche Vereinbarungen, die Instrumente des Ökokontos (Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen) oder die im Kapitel III.2.4.2 aufgeführten Förderprogramme dienen. Die Landesforst M-V bietet im Rahmen von abgestimmten Projekten ihre Unterstützung an, insbesondere auch in der Vermittlung zu den Waldbesitzern.</p> <p><b>2. Nachfolgend wird auf konkrete Inhalte eingegangen:</b></p> <p><b>zu Karte I, Analyse der Arten und Lebensräume</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Darstellung der Waldflächen ist in einigen Bereichen unvollständig, es fehlen insbesondere Neuwaldbildungen (z.B. Gemarkung Zepkow, Flur 4, Satow-Hütte, Flur 1 und Zislow, Flur 2 - etwa 180 ha, sowie Sukzessionswälder an der Peene). Hier bitte ich an, dass die Landesforst M-V eine aktuelle Waldfächchenkulisse zur Verfügung stellt.</li> </ul>	nicht berücksichtigt	<p>Die Darstellungen beruhen auf folgenden dem LUNG M-V vorliegenden Datenquellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Waldstrukturbewertung der landesweiten Analyse und Bewertung des Arten- und Lebensraumpotenzials</li> <li>- nach § 20 NatSchAG M-V geschützte Biotope und FFH-Lebensraumtypen (Binnendifferenzierung 2004) sowie</li> <li>- rezent naturnahe Wälder (Potenziell naturnahe Wälder 2005)</li> </ul> <p>Die Darstellungen sollen naturschutzfachliche Schwerpunktsetzungen auf regionaler Maßstabs-</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung/ Kommentar
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die ökologische Bedeutung der Wälder wurde hier nur sehr grob nach Laub- und Mischwäldern kantiert. Für Aussagen zum Naturschutzwert ist die Beurteilung der Wälder nach dem Oberstand unbrauchbar. Insbesondere Nadelwälder wurden trotz zahlreich vorhandener ökologischer Strukturmerkmale wie Alt- und Totholz, Rottbuchenunterstand, Biotopbäumen u. a. fast immer in die Kategorie „Wälder mit deutlichen strukturellen Defiziten“ eingestuft (Tabelle II- 21, Seite II-67). Dies gilt zum Beispiel für das Revier Brudersdorf, Abteilungen 3501, 3504 oder 3505. Auch wurden zahlreiche Bestände zwischenzeitlich in Laubwald überführt (z.B. Revier Gültz, Abteilungen 2309 bis 2316). Diese Betrachtungsweise wird dem ökologischen Wert dieser Wälder nicht gerecht.</li> </ul>	nicht berücksichtigt	<p>Die Darstellung der ökologischen Bedeutung beruht auf den vorstehend benannten Datengrundlagen. Die strukturellen Defizite der Wälder ergeben sich nicht allein aus der Baumartenzusammensetzung, sondern in erheblichem Umfang aus dem Mangel an alten Waldbeständen und Totholz. Deutliche Indikatoren für diese Mängel sind die Artengemeinschaften dieser Wälder, in denen anspruchsvollere Arten fehlen. Da dieser Mangel durch den Umbau von Nadelwäldern nicht kurzfristig behoben werden kann, bleibt eine Darstellung struktureller Defizite gerechtfertigt. Selbstverständlich dient die beispielweise bereits eingeleitete Entwicklung zu einer naturnahen Bestockung den Zielen des GLRP und wird mittelfristig auch zu einer Umstufung der Bewertung führen.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ich weise ergänzend darauf hin, dass die Baumart Kiefer in der Planungsregion ein natürliches Verbreitungsgebiet, insbesondere in den südlichen Sandergebieten, an See- und Moorländern usw. hat. Auch im Hinblick auf mögliche Klimaveränderungen ist es nicht zielführend, Kiefernwälder vordergründig als nicht standortheimisch und mit ökologischen Strukturdefiziten zu bewerten und in der weiteren Waldentwicklung nicht zu berücksichtigen.</li> </ul>	nicht berücksichtigt	<p>Auch auf den Sanderstandorten der Planungsregion wäre überwiegend die Buche die potenziell natürliche Vegetation. Die Kiefer kommt als natürliche Baumart lediglich in nährstoffarmen Kessel- und Verlandungsmooren sowie auf Sonderstandorten vor.</p> <p>Hinsichtlich des Klimawandels ist die Baumart Kiefer als trocken- und wärmeliebende Art unter Umständen von Vorteil. Dennoch ist der Aufbau von Mischwaldbeständen mit einer hohen genetischen und Arten-Vielfalt die zentrale Anpassungsstrategie an den Klimawan-</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Begründung/ Kommentar
	Abwägungsergebnis	
	<p>del, da momentan nur unzureichend abgeschätzt werden kann, wie einzelne Baumarten auf die klimatischen Veränderungen reagieren werden. Des Weiteren haben stabile und strukturreiche Mischbestände die höchste Widerstandskraft gegenüber den zu erwartenden klimatischen Veränderungen. Auch hinsichtlich des Landschaftswasserhaushalts ist die Kiefer vor dem Hintergrund des Klimawandels eher problematisch. Gleiches gilt hinsichtlich der zunehmenden Waldbrandgefahr infolge langer Trockenheitsperioden</p> <p>Der Umbau von Nadelwäldern ist ein begrüßenswerter Schritt, führt jedoch nicht zu einem kurzfristigen Abbau der strukturellen Defizite der Wälder.</p>	
Kap. II.5.2	<p><b>zu II.5.2 Forstwirtschaft</b></p> <p>Seite II-189, Abs. 6 Satz 2</p> <p>Nach aktueller Gesetzeslage (Novellierung BWaldG 2010) ist der Wald im Eigentum der Landesforst M-V Landeswald. Die Bezeichnung „ehemaliger Landeswald“ ist daher in „Landeswald“ zu ändern.</p>	<p>wird geändert</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung/ Kommentar
	<p><u>Seite II-189. Zukünftige Entwicklung. Abs. 5</u></p> <p>„... Der Flächenanteil alter Buchenwälder wird somit in den nächsten Jahrzehnten erheblich abnehmen (Wernicke 2005).“</p> <p>Hier wurde auf Basis der Waldentwicklungsplanung für das vergangene Jahrzehnt eine Entwicklung in den Buchenaltbeständen prognostiziert, die forstfachlich so nicht haltbar ist. Instrumente wie aktuelle Forsteinrichtungen, FFH-Managementpläne, Alt- und Totholzrichtlinien und vor allem die Bewirtschaftungsrichtlinie für die Buchenbestände im Landeswald, die wesentlichen Einfluss auf die Entwicklung der Altbestände haben, sind nicht berücksichtigt.</p> <p>Es darf zudem nicht außer Acht gelassen werden, dass sich die Gesamtfläche der Wälder mit Rotbuche im Oberstand in den nächsten Jahrzehnten in der Planungsregion deutlich erhöhen wird.</p>	nicht berücksichtigt	<p>Grundlage für die Prognose ist die Forsteinrichtung und -planung gewesen. Die Alt- und Totholzrichtlinie geht von so geringen Altholzanteilen aus (3-5 Stämme/ha als Restvorräte, Altholzinseln auf 1 % der Fläche), dass sie eher eine sehr anschauliche Unterstützung der Prognose darstellt, als dass sie ein Instrument ist, die negativen Entwicklungen zu verhindern. Ob die FFH-Managementpläne diese negative Entwicklung beeinflussen bzw. abbremsen können, ist noch offen. Bisher fehlen Umsetzungsinstrumente, die eine Einflussnahme auf die Nutzung von Altbuchensbeständen in nennenswertem Flächenumfang ermöglichen.</p> <p>Die Aussage, dass der Buchenwaldanteil in den nächsten Jahrzehnten steigt, ist zutreffend. Jedoch vergehen noch mehrere Jahrzehnte, bis diese neuen Buchenwälder in die Altersbereiche kommen, die als „alte“ Buchenwälder angesprochen werden können.</p>
	<p><u>Seite II-189. Zukünftige Entwicklung. Abs. 6</u></p> <p>Da Erstaufforstungen stets einer Genehmigung im Einvernehmen mit der Naturschutzbörde bedürfen, ist die Prognose als unwahrscheinlich anzusehen, dass es dadurch zu Abgängen an natur- und artenschutzrelevanten Offenlandflächen kommen wird (jedenfalls solchen, die über den Einzelfall hinaus zu flächenbedeutsamen Aussagen in einem Rahmenplan führen)</p>	nicht berücksichtigt	<p>Es gibt in der Planungsregion große Flächen, in denen eine Erstaufforstung auch aus Naturschutzwünschen wert wäre. Tatsächlich finden viele Aufforstungen aber auf landwirtschaftlich wenig attraktiven Flächen in waldreichen Gebieten statt, in denen diese Offenlandflächen eine hohe Bedeutung für den Naturschutz haben.</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung/ Kommentar
Kap. III.2.2	<p>zu III.2 Erfordernisse und Maßnahmen</p> <p>Seite III-42 Moore</p> <p>Bei den Erfordernissen und Maßnahmen fehlt aus meiner Sicht ein Hinweis auf die nach Moorschutzkonzept (vgl. Konzept zum Schutz und zur Nutzung der Moore - Fortschreibung 2009 - Seite 65) ebenfalls anzustrebende Neuwaldbildung durch Erlenanbau (Zielgröße Landesweit: 10.000 ha). Ich fordere dazu auf, unter den Kategorien 2.1 bis 2.4, Erfordernisse und Maßnahmen, eine Ergänzung mit folgendem Inhalt anzufügen: „Im Zuge der Wiedervernässung soll auf geeigneten Standorten eine Neuwaldbildung durch Erlenanbau erfolgen“.</p>	<p>teilweise berücksichtigt</p> <p>Bei 2.3 und 2.4 wird aufgenommen</p> <p>„Eine aktive Neuwaldbildung durch Erlenanbau wird im Rahmen von Wiedervernässungsmaßnahmen geprüft.“</p> <p>Bei 2.4 wird außerdem aufgenommen:</p> <p>„Auf entwässerten Standorten scheidet der Erlenanbau aufgrund der beschleunigten Entwässerung und Torfzerstzung und der damit verbundenen negativen Auswirkungen auf den Boden und das Klima aus.“</p>	<p>In der Kategorie 2.1 „Ungestörte Naturnutzung schwach bis mäßig entwässerter naturnaher Moore bzw. renaturierter Moore“ scheidet ein Erlenanbau aus. Zielstellung ist hier gerade die ungestörte Naturnutzung. In dieser Kategorie sind neben den verbliebenen naturnahen Mooren, nur bereits renaturierte Moore enthalten, denen bei Umsetzung der Moorschutzprojekte ausdrücklich die Zielsetzung „natürliche Entwicklung“ zugewiesen wurde. Hier ist jegliche Nutzung ausgeschlossen. Dies schließt nicht aus, dass sich Erlenwälder durch Sukzession bilden.</p> <p>In der Kategorie 2.2 ist der Erlenanbau ausgeschlossen, da hier ausdrücklich der Erhalt der Feuchtwiesennutzung angestrebt wird.</p>
	<p>Seite III-49, zu 8.2</p> <p>Der zweite Satz der Erfordernisse und Maßnahmen ist folgendermaßen zu ändern: „Die forstlichen Nutzungen erfolgen gemäß den naturschutzrechtlichen Rahmenbedingungen.“</p>	<p>wird geändert</p>	<p>kein Änderungsfordernis</p> <p>Hier möchte ich auf meine Ausführungen unter „Allgemeines“ verweisen. Die genannten naturschutzfachlichen Erfordernisse und Maßnahmen gelten für den Landeswald, gehen z.T. aber erheblich über die im LwaldG definierte ordnungsgemäße Forstwirtschaft hinaus (Wiederherstellung natürlicher Wasserverhältnisse, Belassen von Altbeständen) und können daher nur im Einvernehmen mit Waldbesitzer und Forstbehörde umgesetzt werden. Eine finanzielle Entschädigung bzw. finanzielle Anreize für die Waldbesitzer sind vorzusehen.</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung/ Kommentar
Kap. III.4.2 <u>zu III.4.2 Forstwirtschaft</u> <u>Seite III-85 Waldmehrung</u>	<p>„... von einer Waldmehrung auszunehmen: ...Moore (M1, M2)“.</p> <p>Ein vollständiger Ausschluss aller schwach und mäßig entwässerten Moore von der Waldmehrung ist vor dem Hintergrund der im Rahmen des Moorschutzkonzeptes angestrebten Neuwaldbildung durch Erlenanbau aufgrund des großen Flächenumfangs der Kategorien M1 und M2 nicht zielführend. Ich empfehle diese Kategorien aus der Aufzählung der von einer Waldmehrung auszuschließenden Bereiche zu streichen.</p>	<p>nicht berücksichtigt</p> <p>In der Kategorie M1 „schwach bis mäßig entwässerte naturnahe Moore / renaturierter Moore mit natürlicher Entwicklung“ scheidet ein Erlenanbau aus. Zielstellung ist hier gerade die ungestörte Naturentwicklung. In dieser Kategorie sind neben den verbliebenen naturnahen Mooren, nur bereits renaturierte Moore erhalten, denen bei Umsetzung der Moorschutzprojekte ausdrücklich die Zielsetzung „natürliche Entwicklung“ zugewiesen wurde. Hier ist jegliche Nutzung ausgeschlossen. Dies schließt nicht aus, dass sich Erlenwälder durch Sukzession bilden.</p> <p>In der Kategorie M.2 „mäßig entwässerte Moore mit extensivem Feuchtplatzerhol / renaturierte Moore mit Pflegenuutzung“ ist der Erlenanbau ausgeschlossen, da hier ausdrücklich der Erhalt der Feuchtwiesennutzung angestrebt wird. In dieser Kategorie sind neben den verbliebenen Feuchtwiesen, nur bereits renaturierte Moore erhalten, denen bei Umsetzung der Moorschutzprojekte ausdrücklich die Zielsetzung „Pflegenuutzung“ zugewiesen wurde.</p> <p>Beide Kategorien weisen einen vergleichsweise geringen Flächenumfang auf. Der Großteil der Moore wird in die Kategorie M.3 eingeordnet. Hier ist grundsätzlich bei gleichzeitiger Wiedervernässung ein Erlenanbau möglich.</p>	<p>Die vorgeschlagenen Formulierung</p>

Seite III-87, Abs. 1

wird geändert in „Erhalt von Altbestän-

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung/ Kommentar
	<p>Der letzte Spiegelstrich der Aufzählung (Anforderungen bei der Pflege weitgehend naturnaher Wälder) ist folgendermaßen zu ändern: „Belassen von Alt- und Totholz“. Die Formulierung „Belassen von Altbeständen“ suggeriert den vollständigen Nutzungsverzicht und steht nicht im Einklang mit den waldgesetzlichen und forstfachlichen Anforderungen.</p>	<p>den und Totholz“</p>	<p>„Alt- und Totholz“ greift zu kurz, da es nicht ausreicht, nur Einzelbäume zu erhalten, sondern es müssen Waldbestände erhalten werden, die durch alte Bäume und bestimmte Totholzausstattung gekennzeichnet sind. Damit ist kein Nutzungsverzicht an sich gemeint, aber daraus resultierter Nutzungsgrenzen, die sich auf das Ausmaß und die Geschwindigkeit der Ernte alter Bäume beziehen.</p>
<p>Kap. VI.5.1 M106</p>	<p><b>zu VI Anhang - VI.5.1 Detailinformationen zu ausgewählten Maßnahmen</b></p> <p>Seite VI-42, M106</p> <p>Hier möchte ich wegen der angrenzenden Waldflächen (Forstamt Dargun, Revier Güllitz, Abteilung 23/19 b1) besonders auf meine Ausführungen unter „Allgemeines“ verweisen, wonach bei Änderungen im Wasserregime bezüglich der hohen Sensibilität von Waldökosystemen behutsam vorzugehen ist.</p>	<p>kein Änderungserfordernis; bei der Umsetzung zu beachten</p>	<p>im konkreten Umsetzungsfall auf nachfolgenden Planungsstufen zu klären (s. auch Vorbemerkungen 1.4 und 1.6).</p>
<p>M324</p>	<p><b>Seite VI-42, M324, Niedermoorflächen bei Hasselförde</b></p> <p>Die beschriebenen negativen Auswirkungen auf die Seen im Müritz-Nationalpark können nicht ausschließlich mit der gegenwärtigen Abflussituation begründet werden. Im Bereich gibt es nur einen Abfluss. Der ist bereits verschlossen.</p>	<p>kein Änderungserfordernis</p>	<p>Die Entwicklungen im Wasserhaushalt werden entscheidend von Veränderungen im Niederschlagsdargebot (Klimaveränderung) und der Bestockung/Landnutzung geprägt.  In dem angesprochenen Fall wird jedoch darüber hinaus durch ein Grabensystem eine Grundwasserableitung durchgeführt. Der Graben ist bisher nicht verschlossen, sondern fällt im oberen Bereich auf Grund der Absenkung trocken. Gegenwärtig findet ein FörGeF-Projekt statt, um den Graben zu verschließen. Dieses wird von der Landesforstanstalt unterstützt.</p>

<b>Bezug</b>	<b>Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)</b>	<b>Abwägungsergebnis</b>	<b>Begründung/ Kommentar</b>
W301	<p>Seite VI-135, W301, Hinrichshagen</p> <p>Die Zustandsbeschreibung ist unzutreffend und eine Gefährdung der Schutzziele durch forstliche Nutzung nicht gegeben. Die Altholzbestände, besonders im Norden des NSG, sind lt. Behandlungsrichtlinie natürlich verjüngt worden. Seit 1995 wird die natürliche Verjüngung über langfristige Verjüngungszeiträume (30 bis 60 Jahre) realisiert. Dadurch wird es zu überdurchschnittlich hohen, überalterten, flächig ausgeprägten und nicht mehr nutzungsfähigen Altbuchenenanteilen kommen.</p>	nicht berücksichtigt	Bisher sind die Behandlung des NSG und die daraus resultierende Nutzungsmöglichkeiten zwischen Forst und Naturschutz strittig. Solange keine verbindlichen Regelungen über die Nutzung der Wälder und insbesondere der Altholzbestände getroffen sind, trifft die Einschätzung in der Zustandsbeschreibung zu.
W308	<p>Seite VI-138, W308, Wälder bei Feldberg</p> <p>Die Zustandsbeschreibung ist unzutreffend und eine Gefährdung der Schutzziele durch forstliche Nutzung nicht gegeben. Die Nutzung orientiert sich an der FF - Planung und dem FFH - Managementplan. Der Fortbestand vernetzter Altholzanteile ist nicht gefährdet. In diesem Gebiet bilden bereits NSG mit Totalreservatscharakter bzw. mit Totalreservatsanteilen ein entsprechendes Gerüst für die Entwicklungserfordernisse. Auch der unmittelbar angrenzende Müritz NP (3000 Hektar), mit erheblichen Altbaumantenteilen, ist Ausgangspunkt einer entsprechenden Entwicklung.</p>	nicht berücksichtigt	<p>Die Zustandsbeschreibung im GLRP ist zutreffend. Auf das Vorhandensein mehrerer NSG mit teilweise nutzungsfreien Flächen und die vorhandenen Totalreservate wird dort verwiesen.</p> <p>Nicht zielführend wäre der Verweis auf den in der Nähe befindlichen Müritz-NLP als Ausgangspunkt für Entwicklungen im Gebiet. Das Schutzgebiet hat einen eigenständigen Schutzwert und eigenständige Schutzziele: Die derzeitigen forstlichen Nutzungen führen zu einer Verringerung der Fläche und zur Veränderung des Charakters der alten Buchenwälder. Die Vernetzung mit dem Müritz-NLP stellt eine weitere Aufwertung des Gebietes dar.</p>

<b>Bezug</b>	<b>Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)</b>	<b>Abwägungsergebnis</b>	<b>Begründung/ Kommentar</b>
Kap. VI.8.2	<p><b>VI Anhang - VI.8.2 Gute fachliche Praxis der Forstwirtschaft</b></p> <p>Seite VI-164. Kriterium K7</p> <p>Ich möchte darauf hinweisen, dass das zur Konkretisierung der „Guten forstlichen Praxis“ nach WINKEL &amp; VOLZ (2003) zitierte Kriterium 7, wonach bei Laubholzbeständen die Einhaltung eines Mindestalters von Endnutzungsbeständen bei 70 Jahren anzusetzen ist, im Widerspruch zu den „Grundlagen und Empfehlungen für eine nachhaltige Bewirtschaftung der Roterien in Mecklenburg-Vorpommern“ (P. Röhe, J. Schröder, 2010) steht. Demnach können im Rahmen einer umweltgerechten Erlenbewirtschaftung Roterien bereits im Alter von 55 Jahren genutzt werden.</p>	nicht berücksichtigt	<p>Der Hinweis ist nicht ganz richtig wieder gegeben und widerspricht nicht der grundsätzlichen Empfehlung von Winkel &amp; Voss (2003). In RÖHE &amp; SCHRÖDER (2010, S. 15) heißt es genau:</p> <p>„Demnach könnten die Zukunftsbäume als Wertholzträger die angestrebte Zielstärke bereits im Alter von ca. 55 Jahren erreichen. Es bestätigt sich somit, dass auf guten Standorten die Erzeugung von hochwertigem Erlenstammholz in sehr kurzen Zeiträumen möglich ist. Auf besten Standorten kann die als Ziel formulierte Produktionszeit von 60 bis 70 Jahren sogar noch unterschritten werden. Eine solche Entwicklung ist aber nur möglich, wenn in allen Phasen das aufgezeigte Pflegeprogramm konsequent umgesetzt wird.“</p>
GLRP	<p><b>20 Landkreis Demmin, Demmin, Posteingang 21.4.2011</b></p> <p>Aus Sicht des Landkreises Demmin werden folgende Bemerkungen und Hinweise gegeben:</p> <p><b>Verkehrsflächenneubau</b></p> <p>Aus der Sicht des Verkehrsflächenneubaus des Landkreises Demmin bestehen grundsätzlich keine Einwände.</p> <p>Im Gebiet des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans sind viele Kreisstraßen vorhanden, für die der Landkreis Demmin der zuständige Straßenbaulastträger ist. Das StrWG M-V vom 13. Januar 1993 (GVObI. M-V S.42), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Oktober 2010 (GVObI. M-V S. 615, 616) ist dementsprechend zu beachten.</p>	kein Änderungsfordernis	<p>keine Einwände oder konkreten Anregungen vorgebracht</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung/ Kommentar
<b>Denkmalschutz</b>  Im Gebiet des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplanes kommen eine Vielzahl von Bau- u. Bodendenkmalen vor. Die Belange des Denkmalschutzes sind entsprechend DSchG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998 (GVObI. M-V, Nr. 1, S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVObI. M-V, S. 383, 392), zu sichern.	bereits berücksichtigt	Die Belange der Bau- und Bodendenkmale wurden in der SUP als Teil des Schutzzuges „Kultursachgüter“ geprüft. In Kap. 5.2 der SUP werden auch Hinweise zur Vermeidung von Beeinträchtigungen an Bau- und Bodendenkmalen sowie der Einbeziehung der zuständigen Behörden in nachgeordneten Planungsverfahren gegeben (u.a. auf S. 55ff)	
<b>Kataster - und Vermessungssamt</b>  Von Seiten des Kataster- und Vermessungsamtes bestehen keine Einwände. Es wird darauf hingewiesen, dass das geodätische Festpunktfeld und Grenzmerkmale aller Art nicht beschädigt und beeinträchtigt werden. Die Lage der vorhandenen Aufnahmepunkte kann im Kataster- und Vermessungsamt des Landkreises Demmin abgefragt werden. Das unberechtigte Entfernen bzw. Beschädigung ist nach § 37 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen des Landes Mecklenburg-Vorpommern - Geoinformations- und Vermessungsgesetz - (GeoVermG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 2010 (GVObI. M-V Nr. 23 S. 713), eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.	kein Änderungsbedarf	keine Einwände oder konkreten Anregungen vorgebracht generelle Hinweise, die auf nachgeordneten Planungsstufen zu beachten sind	

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung/ Kommentar
Umweltamt	<p><b>Der GLRP ist ein Planwerk, das die Planungsinhalte ausschließlich nach naturschutzfachlichen Kriterien darstellt. Er stellt damit einen Fachplan des Naturschutzes dar, der in den §§ 9 und 10 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie § 11 Naturschutzausführungsgegesetz M-V (NatSchAG M-V) verankert ist.</b></p> <p>Die raumbedeutsamen Inhalte des GLRP müssen bei der Aufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte im Zuge der Abwägung nach § 7 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes berücksichtigt werden (§ 10 Abs. 3 BNatSchG). Der GLRP ist Grundlage für das abgestimmte Handeln der Naturschutzbehörden des Landes M-V.</p> <p>Durch den GLRP wird eine umfassende Bestandsaufnahme und -bewertung der Schutzgüter des Naturschutzrechts (Arten und Lebensräume, Boden, Wasser, Klima und Luft, Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie Landschaftlicher Freiraum) durchgeführt. Ferner werden konkretisierte Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie räumlich und inhaltlich differenzierte naturschutzfachliche Erfordernisse und Maßnahmen für die Sicherung und Entwicklung von Natur und Landschaft aufgestellt. Des Weiteren umfasst der GLRP Ziele der Raumentwicklung und Anforderungen und Empfehlungen an andere Raumnutzungen.</p> <p>Die kommunale Planungshoheit bleibt von den Vorgaben der GLRP unberührt. Der GLRP soll dazu dienen, dass die Vorhabens- und Planungsträger die Naturschutzziele des GLRP sachgerecht in ihre Planungsinhalte einbinden können.</p>	kein Änderungserfordernis	allgemeine Hinweise
Karte I	In Karte I „Analyse der Arten und Lebensräume“ (Westblatt) ist im Bereich von Rosenow eine Fläche für den Schwarzstorch in Bezug auf „W.4 - Wälder und angrenzende Offenlandhabitante mit besonderer Bedeutung für die Zielarten Schreiaudler und Schwarzstorch“ (siehe Anlage 1) aufzunehmen. In diesem Bereich befindet seit 2003 ein besetztes Schwarzstorchrevier.	nicht berücksichtigt	Datengrundlage für die Ausweisung der Kategorie W.4 ist das Landschaftsprogramm. Im Zuge der Erarbeitung des Gutachtlichen Landschaftsprogramms wurden landesweit Wald-Offenland-Komplexe herausgearbeitet, die eine besondere Bedeutung als Brut- und Nahrungshabitare für die Brutvogelarten Schreiaudler und Schwarzstorch besitzen und damit eine nahegelegene Waldstruktur in enger räumlicher Vernetzung mit benachbarten Feuchtgrünlandern in störungssarmen Landschaftsräumen anzeigen. Unbenommen davon gibt es auch in anderen Bereichen Schwarzstorchreviere.

<b>Bezug</b>	<b>Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)</b>	<b>Abwägungsergebnis</b>	<b>Begründung/ Kommentar</b>
Karte II	Ebenso ist dieser Sachverhalt in die Karte II „Biotopverbundplanung“ (Westblatt) in Bezug auf „Sonderfunktionen im Habitatverbund“ aufzunehmen.	nicht berücksichtigt s.o.	
Kap. II.2.6	<p>Im GLRP MS Punkt II.2.6 „Landschaftlicher Freiraum“ wurde erneut die Landschaftsbildbewertung für das Eignungsgebiet für Windenergieanlagen Nr. 20 „Sarow“ in die Stufe „Bereiche mit hoher bis sehr hoher Schutzwürdigkeit“ ausgewiesen. Im Rahmen der Neuaufstellung des RREP MS hatte der Regionale Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte mit Zustimmung des LUNG vom Büro UmweltPlan GmbH die Neubewertung des Landschaftsbildes für diesen Raum untersuchen lassen. Als Ergebnis dieser Untersuchung wurde dieser Raum nur noch in die Stufe „Bereiche mit mittlerer bis hoher Schutzwürdigkeit“ ausgewiesen.</p> <p>Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde ist eine Korrektur dahingehend erforderlich, um für weitere Vorhaben eine einheitliche Beurteilungsgrundlage des Landschaftsbildes anwenden zu können.</p>	nicht berücksichtigt	<p>Hier liegt eine Verwechslung der Schutzgüter „Landschaftsbild“ und „Landschaftlicher Freiraum“ vor. Die Bewertung des Landschaftsbilds wurde aktualisiert und die Textkarte 8 eingearbeitet (vgl. den Textabschnitt zur „Textkarte 8“ zur gleichen Stellungnahme; etwa vier Seiten weiter).</p> <p>Das Schutzgut „Landschaftlicher Freiraum“ zielt ausschließlich auf nicht durch Straßen und andere Verkehrstrassen zerschnittene bzw. nicht überbaute Landschaftsräume bestimmter Flächenausdehnung ab. Es wird nach einer eigenständigen Methodik ermittelt (vgl. Kap. II.2.6.1 sowie den dortigen Quellenverweis auf LUNG 2001).</p>
SUP	Die Stellungnahme des Umweltamtes vom 9. September 2010 zur Strategischen Umweltprüfung behält ihre Gültigkeit.	kein Änderungserfordernis	<p>Die Stellungnahme vom 9.9.2010 enthält keine Einwände und konkreten Hinweise.</p>
GLRP	Aus Sicht der Bereich Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Immissionsschutz des Landkreises Demmin bestehen keine Einwände gegen die o.g. Fortschreibung des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplanes Mecklenburgische Seenplatte	kein Änderungserfordernis	<p>keine Einwände oder konkreten Anregungen vorgebracht</p>
Wirtschaftsförderungsamt	Zunächst gestatten Sie mir den Hinweis darauf, dass am 22. Februar 2011 die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte den Beschluss über die endgültige Fassung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) gefasst hat. Die Rechtsfestsetzung durch die Landesregierung M-V wird für das zweite Quartal 2011 erwartet.	kein Änderungserfordernis	<p>allgemeine Hinweise zum RREP</p>
	Das RREP MS beinhaltet unter anderem Festlegungen wie die Tourismusräume, die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft sowie Programmsätze zur Windenergienutzung und der Entwicklung anderer Infrastrukturen. Das Programm stellt somit ein umfassendes querschnittsorientiertes und fachübergreifendes Instrument für die nachhaltige, aufeinander abgestimmte Entwicklung der Region Mecklenburgische Seenplatte dar. Es leistet einen wesentlichen Beitrag zur raumverträglichen Steuerung		

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung/ Kommentar
	<p>der verschiedenen konkurrierenden Raumnutzungsansprüche und ist in diesem Sinne auch ein wichtiges Instrument der Wirtschaftsförderung.</p> <p>In den vergangenen 5 Jahren wurden im Rahmen der Neuaufstellung des RREP MS in drei Beteiligungsstufen auch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz M-V und das LUNG M-V sowie alle anderen naturschutzfachlichen Behörden beteiligt.</p> <p>Im Zuge der Beteiligungsverfahren wurden mehr als 2.300 Einwendungen von Bürgern, Vereinen, Verbänden und Behörden durch den Regionalen Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte abgewogen. Der Entwurf des GLRP MS kann somit bei der gegenwärtigen Neuaufstellung des RREP MS nicht mehr berücksichtigt werden.</p>		
Kap. III.3 und III.4, Karte IV	<p>In den einführenden Erläuterungen zum Beteiligungsverfahren wird unter Punkt 3 (Verhältnis zur Raumordnung und Abstimmung mit anderen Belangen) in Absatz 4 ausgeführt, dass die Abstimmung raumbedeutsamer Inhalte des GLRP MS mit anderen Raumansprüchen originäre Aufgabe der Raumordnung ist und deshalb nicht bereits im gutachtlichen Fachplan vorweggenommen wird. Dieser planungsrechtlichen Aussage stimmt das Wirtschaftsförderungsamt voll zu und fordert dringend, auf die Anforderungen an die Raumordnung in Kapitel III.3 mit den Vorschlägen für die raumordnerische Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege im RREP MS vollständig zu verzichten, Anforderungen an andere Raumnutzungen aus dem GLRP MS zu streichen und somit dem § 11 NatSchAG M-V vom 23. Februar 2010 zu entsprechen.</p> <p>Der GLRP MS ist ein gutachtliches Planwerk, das die Planungsinhalte ausschließlich nach naturschutzfachlichen Kriterien darstellt und somit ein Fachplan des Naturschutzes ist. Den raumordnerischen Kategorien „Vorrang- und Vorbehaltsgesetze Natur- schutz und Landschaftspflege“ der Raumordnung und Landesplanung liegen Kriterien aus Sicht der Raumordnung zu Grunde. Sie beinhalten zwar auch ausgewählte naturschutzfachliche Kriterien, sind aber aus querschnittsorientierter raumordnerischer Sicht und nicht aus rein naturschutzfachlicher Sicht festgelegt. Insofern ist festzustellen, dass es sich bei den Vorschlägen im GLRP MS trotz Verwendung derselben Begrifflichkeiten nicht um die raumordnerischen Kategorien „Vorrang- und Vorbehaltsgesetze Naturschutz und Landschaftspflege“ handelt. Allerdings wird dies durch Verwendung derselben Begrifflichkeiten suggeriert.</p>	<p>Die Kapitel werden beibehalten.</p> <p>Die Erläuterungen in Kap. III.3 (Einleitung) zu den Gebieten mit herausragender bzw. besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (Vorschläge für Vorranggebiete bzw. Vorbehaltsgebiete) werden jedoch präzisiert (s. Anlage 5.1). Es wird deutlich herausgestellt, dass es sich um naturschutzfachlich begründete Flächenvorschläge handelt, die in die raumordnerische Abwägung eingestellt werden.</p>	<p>Der GLRP nimmt keine Abstimmungen vorweg, sondern gibt gutachtliche Vorschläge für die Ausweisung von Vorrang- bzw. Vorbehaltsgesetzen Natur und Landschaft. Er liefert somit das Abwagungsmaterial aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Raumordnung.</p> <p>Aus § 11 NatSchAG M-V lässt sich keine Notwendigkeit ableiten, die Kapitel III.3 und III.4 zu streichen.</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung/ Kommentar
Kap. III.4	<p>Die Textpassage „Anforderungen an andere Raumnutzungen“ (ehemals § 11 Absatz 2 Satz 1 LNatG), die über die Anforderungen des BNatSchG hinausgegangen ist, ist im neuen § 11 Naturschutzausführungsgesetz M-V vom 23. Februar 2010 nicht mehr enthalten. Diese Änderung wurde vom Landesgesetzgeber mit folgender Begründung vorgenommen: „Die bisherige Pflicht zur gesonderten Darstellung der sich aus den Erfordernissen und Maßnahmen ergebenden Anforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege an andere Raumnutzungen hat sich nicht bewährt und wird im Wege der Deregulierung abgeschafft. Die Regelung trägt dazu bei, dass zukünftig die Landschaftsplanung und die räumliche Gesamtplanung entzerrt werden und sich besser auf ihre ureigenen Aufgaben konzentrieren können. Gleichzeitig wird der Abstimmungsbedarf reduziert.“ Mit dem vorliegenden Entwurf des GLRP MS wird diese neue Gesetzeslage nicht berücksichtigt. Der Entwurf des GLRP MS ist damit nicht gesetzeskonform.</p>	<p>nicht berücksichtigt</p>	<p>Die zitierten Sätze sind in der Begründung zum Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht zu finden. Vielmehr wird zu § 11 (1) gesagt, dass gesichert werden sollte, „dass beide Ebenen der Raumordnung durch eine entsprechende Landschaftsplanung begleitet werden“ (Landtag Mecklenburg-Vorpommern, Drucksache 5/3026, S. 75). Die Notwendigkeit der Landschaftsrahmenplanung als naturschutzfachliches Abwägungsmaterial für die Raumordnung wird damit unterstrichen.</p> <p>§ 9 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) beschreibt die Inhalte der Landschaftsplanung als nicht abschließende Aufzählung. Das Landesrecht greift mit § 11 NatSchAG M-V nicht verändernd in diese Aufzählung ein, die Inhalte der Landschaftsplanung werden weder erweitert noch eingeschränkt. Das demnach allein inhaltlich maßgebliche Bundesrecht betont im Weiteren die Notwendigkeit zur klaren, umsetzungssorientierten und auf Adressaten bezogenen Verständlichkeit der Inhalte der Landschaftsplanung. Dies wird beispielweise mit § 9 Abs. 3 BNatSchG deutlich: „Die Pläne sollen Angaben machen über (...)</p> <p>4. die Erfordernisse und Maßnahmen zur Umsetzung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege“. Auch mit Satz 2 dieses Absatzes, in dem die Rücksichtnahme für die Verwertbarkeit der Darstellungen u.a. für Raumordnungspläne vorgeschrieben wird, kommt dieser Ansatz des Gesetzgebers zum Ausdruck.</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung/ Kommentar												
			<p>Bei den Kapiteln III.3 „Ziele der Raumentwicklung/Anforderungen an die Raumordnung“ und III.4. „Anforderungen an andere Raumnutzungen“ der GLRP in M-V handelt es sich also um eine Adressaten bezogene Aufbereitung der Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes nach § 9 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG, die den Vorschriften für die Landschaftsplanung keinesfalls entgegensteht.</p> <p>Das Landesraumentwicklungsprogramm M-V 2005 formuliert Vorgaben für die Regionalen Raumentwicklungsprogramme (siehe 5.1 (4) bis (6) LEP M-V) für die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege. Die im Programmsatz 5.1 (6) des LEP festgelegten Kriterien enthalten eine Handlungsanweisung an die Regionalplanung. Sie stellen somit weder ein Ziel noch einen Grundsatz der Raumordnung dar (vgl. LEP, Seite 14 oben) und sind daher für den GLRP nicht bindend. Der GLRP hat vielmehr als gutachtlicher Fachplan die Aufgabe, Vorschläge für die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege aufgrund fachlicher Herleitungen und Begründungen zu treffen. Der GLRP Mecklenburgische Seenplatte begründet diese Vorschlagsgebiete umfänglich und transparent anhand eines Kriteriensystems, das sich an den Vorgaben des Gutachtlichen Landschaftsprogramms ausrichtet. Anhand der Begründungskarten (Karte IVa), die dem Amt für Raumordnung und Landesplanung (AfRL) Mecklenburgische Seenplat-</p>												
Karte IV, Kap. III.3	<p>Die im GLRP MS ausgewiesenen Vorbehalt- und Vorranggebiete Naturschutz- und Landschaftspflege entsprechen nicht den im RREP MS ausgewiesenen Flächen, die im Wesentlichen auf dem Kriterienkatalog des LEP M-V 2005 beruhen, sie weichen trotz wiederholter Abstimmung mit dem LUNG sehr stark von diesen ab. Deutlich wird dies am nachstehender Flächenvergleich:</p> <table border="1" data-bbox="632 983 1108 1882"> <tr> <td data-bbox="632 983 695 1882">GLRP MS (2011)</td> <td data-bbox="695 983 759 1882">RREP MS (2011)</td> <td data-bbox="759 983 1108 1882"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="632 1017 695 1882">           Bereiche mit herausragender Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen - BbB (Vorschlag VR Nul-) 12.811 ha         </td><td data-bbox="695 1017 759 1882">           Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege für die Sicherung ökologischer Funktionen - BbB (Vorschlag VR Nul-) 10.036 ha         </td><td data-bbox="759 1017 1108 1882"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="632 1466 695 1882">           Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen - BbB (Vorschlag VB Nul-) 24.053 ha         </td><td data-bbox="695 1466 759 1882">           Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege         </td><td data-bbox="759 1466 1108 1882"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="632 1500 695 1882">           Bereiche mit besonderer Bedeutung zur Sicherung der Freiraumstruktur - BbfF (Vorschlag VB Nul-) 114.461 ha         </td><td data-bbox="695 1500 759 1882">           138.514 ha         </td><td data-bbox="759 1500 1108 1882">           44.714 ha         </td> </tr> </table>	GLRP MS (2011)	RREP MS (2011)		Bereiche mit herausragender Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen - BbB (Vorschlag VR Nul-) 12.811 ha	Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege für die Sicherung ökologischer Funktionen - BbB (Vorschlag VR Nul-) 10.036 ha		Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen - BbB (Vorschlag VB Nul-) 24.053 ha	Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege		Bereiche mit besonderer Bedeutung zur Sicherung der Freiraumstruktur - BbfF (Vorschlag VB Nul-) 114.461 ha	138.514 ha	44.714 ha	<p>nicht berücksichtigt</p>	<p>Die erhebliche Erweiterung und Neausweisung der Vorbehalt- und insbesondere der Vorranggebiete für Naturschutz- und Landschaftspflege stellen u. a. für die wirtschaftliche und touristische Entwicklung eine wesentliche Beeinträchtigung und negative Konsequenzen dar.</p> <p>Die Erweiterung der Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege bezieht sich im wesentlichen auf Gebiete die im RREP MS als Tourismusentwicklungs- und Tourismusschwerpunkträume (Kummerower See, Malchiner See, Peenetal, Trebeltaal, Tollensetal) und damit als Ziele der Raumordnung festgesetzt sind. Die raumordnerische Kategorie „Vorranggebiet“ ist als letztabgewogenes Ziel der Raumordnung nicht überlagerungsfähig.</p>
GLRP MS (2011)	RREP MS (2011)														
Bereiche mit herausragender Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen - BbB (Vorschlag VR Nul-) 12.811 ha	Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege für die Sicherung ökologischer Funktionen - BbB (Vorschlag VR Nul-) 10.036 ha														
Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen - BbB (Vorschlag VB Nul-) 24.053 ha	Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege														
Bereiche mit besonderer Bedeutung zur Sicherung der Freiraumstruktur - BbfF (Vorschlag VB Nul-) 114.461 ha	138.514 ha	44.714 ha													

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung/ Kommentar
	<p>Eine Errichtung und Erweiterung von touristischer Infrastruktur wie Radwegen, Wasserrastplätzen und Bootsstegen in den ausgewiesenen Vorranggebieten wird nahezu unmöglich, da alle Planungen und Maßnahmen mit der Funktionszuweisung Natur- und Landschaftspflege vereinbar sein müssen.</p>	<p>Es handelt sich um naturschutzfachlich begründete Flächenvorschläge als Abwägungsmaterial für die Raumordnung ohne rechtliche Verbindlichkeit. Es obliegt der raumordnerischen Abwägung mit anderen Belangen, in welchem Umfang die vorgeschlagenen Bereiche übernommen werde.</p> <p>Tourismusentwicklungs- und Tourismusschwerpunkträume gelten nicht als Vorranggebiete, sondern als Vorbehaltsgeschiebe Tourismus und sind somit nicht leitzabgewogen.</p>	<p>te als ergänzendes Material zum GLRP übergeben werden, ist für jede Teilfläche nachvollziehbar, aufgrund welcher Fachkriterien eine Ausweisung als Vorranggebiet vorgeschlagen wurde.</p>
		<p>Darüber hinaus sind auch Eignungsgebiete für Windenergieanlagen Nr. 20 „Sarow“ und Nr. 10 „Beggerow“ mit Vorschlägen für Vorbehaltsgeschiebe Naturschutz und Landschaftspflege zur Freiraumsicherung überlagert. Die Eignungsgebiete für Windenergie sind jedoch ebenfalls als Ziele der Raumordnung letztabgewogen und nicht überlagerungsfähig.</p>	<p>Überlagerungen von Windenergiedeutschland ausweisen Gebieten durch Bereichsausweisungen in Karte IV werden zurückgenommen</p> <p>Die fachliche Überprüfung der Überlagerungen ergibt, dass mit dem als Ziel der Raumordnung festgelegten Ausbau der Windenergienutzung in den Windenergiedeutschland die naturschutzfachlichen Zielstellungen nicht oder nur eingeschränkt erreichbar sein werden.</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung/ Kommentar
Textkarte 8	<p>Es wird dringend gefordert, dem GLRP MS nicht mehr die Landschaftsbildbewertung von 1996 (IWU) zu Grunde zu legen, da diese überaltet ist und zu falschen Schlussfolgerungen führt. Da im Regionalen RREP MS - ebenso wie in den anderen drei Regionalen Raumentwicklungsprogrammen im Land M-V - das Landschaftsbildpotenzial (Bewertungsstufe 4 und 3) ein Ausschlusskriterium für die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen ist, könnte nach der im GLRP MS erneut verwendeten alten Landschaftsbildbewertung das Eignungsgebiet für Windenergieanlagen Nr. 20 „Sarow“ im RREP MS nicht ausgewiesen werden. Im Rahmen der Neuaufstellung des RREP MS hatte der Regionale Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte mit Zustimmung des LUNG vom Büro UmweltPlan GmbH die Neubewertung des Landschaftsbildes der LUNG vom Büro UmweltPlan GmbH um Tützpatz“ IV 6-12 „Forst Golchen“ und IV 6-10 „Niederung des Augrabens“ im Landkreis Demmin nach der LABL-Methode vornehmen lassen. Diese erneute Bewertung nach 14 Jahren führte im Ergebnis zu einer niedrigeren Landschaftsbildbewertung (Bewertungsstufe 2) des Landschaftsbildraumes IV 6-15 „Wellig-kuppige Ackerplatte um Tützpatz“ mit der Konsequenz, dass dieser Raum nicht mehr unter das oben genannte Ausschlusskriterium fiel und somit das Eignungsgebiet Nr. 20 „Sarow“ ausgewiesen werden konnte. Im Vorfeld teilte das LUNG dem Regionalen Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte mit Schreiben vom 24.09.2009 mit, dass man bei der Beurteilung konkreter Einzelflächen in der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte nicht behilflich sein kann. Sollten man unter Beibehaltung der grundsätzlichen Methodik der LABL 1996 zu der Auffassung kommen, dass das Landschaftsbild einzelner Landschaftsbildräume, in denen Eignungsflächen für Windenergieanlagen ausgewiesen werden sollen, aktuell schlechter zu bewerten ist, ist eine Abweichung von den Ergebnissen der LABL 1996 aus Sicht des LUNG zu vertreten.“</p>	<p>Die Neubewertung des Landschaftsbildraumes IV 6-15 „Wellig-kuppige Ackerplatte um Tützpatz“ wird in Textkarte 8 übernommen, im Text wird im Kap. II.2.5.3 folgende Ergänzung eingefügt:</p> <p>„Im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte erfolgte eine Neubewertung des Landschaftsbildes für die Landschaftsbildräume IV 6-15 „Wellig-kuppige Ackerplatte um Tützpatz“, IV 6-12 „Forst Golchen“ und IV 6-10 „Niederung des Augrabens“ im Landkreis Demmin anhand der aktuellen Situation. Diese führte im Ergebnis zu einer niedrigeren Landschaftsbildbewertung (Bewertungsstufe 2) für den Landschaftsbildraum IV 6-15 „Wellig-kuppige Ackerplatte um Tützpatz (RPV MS 2010).“</p> <p>Folgende Quelle wird im Literaturverzeichnis ergänzt:</p> <p>Regionaler Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte (2010): Aktualisierung der Landschaftsbildbewertung für vier potenzielle Eignungsgebiete für Windenergie im Landkreis Demmin. Neubrandenburg.</p>	<p>Die genannte Neubewertung erfolgte parallel zu Erarbeitung des GLRP MS und wird der Begründung in der Stellungnahme folgend übernommen.</p>
Karte IV	Das Wirtschaftsförderungsamt fordert aus o.g. Gründen die Ausweisung der Vorberhalts- und Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege wie im RREP MS dargestellt.	nicht berücksichtigt	s.o.

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung/ Kommentar
<b>21 Industrie- und Handelskammer zu Neubrandenburg, Neubrandenburg, Posteingang 21.4.2011</b>			
GLRP  Kap. III.3 und III.4, Karte IV	<p>Zu dem vorgelegten Entwurf gibt es von Seiten der Industrie- und Handelskammer zu Neubrandenburg nachfolgende Hinweise und Anregungen, um deren Berücksichtigung wir bitten:</p> <p>Allgemeines:</p> <p>Die Abstimmung raumbedeutsamer Inhalte des GLRP mit anderen Raumansprüchen ist entsprechend § 11 NatSchAG M-V vom 23. Februar 2010 die Aufgabe der Raumordnung und daher aus Sicht der Wirtschaft nicht bereits im gutachtlichen Fachplan vorwegzunehmen. Aus diesem Grund sollte der Planverfasser auf die Anforderungen an die Raumordnung im Kapitel III.3 mit den Vorschlägen für die raumordnerische Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege im Regionalen Raumentwicklungsprogramm (RREP) verzichten und die Anforderungen an andere Raumnutzungen aus dem GLRP streichen.</p> <p>Der GLRP, als gutachtliches Planwerk, stellt einen Fachplan des Naturschutzes dar und berücksichtigt ausschließlich naturschutzfachliche Kriterien. Aus diesem Grund muss die Verwendung der raumordnerischen Kategorien „Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege“ im GLRP deutlich kritisiert werden.</p> <p>Den raumordnerischen Kategorien „Vorrang- und Vorbehaltsgebiets „Vorrang- und Vorbehaltsgebie“ der Raumordnung und Landesplanung liegen Kriterien aus Sicht der Raumordnung zu Grunde. Diese werden aus querschnittsorientierter raumordnerischer Sicht - die auch die Belange der Wirtschaft mit einschließt - und nicht aus rein naturschutzfachlicher Sicht festgelegt. Auch aus diesem Grund sollte auf den Vorschlag von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten verzichtet werden</p>	<p>Die Kapitel werden beibehalten.</p> <p>Die Erläuterungen in Kap. III.3 (Einführung) zu den Gebieten mit herausragender bzw. besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (Vorschläge für Vorranggebiete bzw. Vorbehaltsgebiete) werden jedoch präzisiert (s. Anlage 5.1). Es wird deutlich herausgestellt, dass es sich um naturschutzfachlich begründete Flächenvorschläge handelt, die in die raumordnerische Abwägung eingestellt werden.</p>	<p>Der GLRP nimmt keine Abstimmungen vorweg, sondern gibt gutschätzliche Vorschläge für die Ausweisung von Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft. Er liefert somit das Abwaltungsmaterial aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Raumordnung.</p> <p>Aus § 11 NatSchAG M-V lässt sich keine Notwendigkeit ableiten, die Kapitel III.3 und III.4 zu streichen.</p>
Kap. III.4		nicht berücksichtigt	<p>Die genannte Begründung ist in der Begründung zum Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht zu finden. Vielmehr wird zu § 11 Abs. 1 gesagt, dass gesichert werden sollte, „dass beide Ebenen der Raumordnung durch eine entsprechende Landschaftsplanung begleitet werden“ (Landtag Mecklenburg-Vorpommern, Drucksache 5/3026, S. 75). Die Notwendigkeit der Landschaftsrahmenplanung als naturschutzfachliches Abwaltungsmaterial für die Raumordnung wird damit unterstrichen.</p> <p>§ 9 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) beschreibt die Inhalte der Landschaftsplanung als nicht abschließende Aufzählung.</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Begründung/ Kommentar
Abwägungsergebnis		
		<p>Das Landesrecht greift mit § 11 NatSchAG M-V nicht verändernd in diese Aufzählung ein, die Inhalte der Landschaftsplanung werden weder erweitert noch eingeschränkt. Das demnach allein inhaltlich maßgebliche Bundesrecht betont im Weiteren die Notwendigkeit zur klaren, umsetzungsorientierten und auf Adressaten bezogenen Verständlichkeit der Inhalte der Landschaftsplanung. Dies wird beispielsweise mit § 9 Abs. 3 BNatSchG deutlich: „Die Pläne sollen Angaben machen über (...) 4. die Erfordernisse und Maßnahmen zur Umsetzung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege“. Auch mit Satz 2 dieses Absatzes, in dem die Rücksichtnahme für die Verwertbarkeit der Darstellungen u.a. für Raumordnungspläne vorgeschrieben wird, kommt dieser Ansatz des Gesetzgebers zum Ausdruck.</p> <p>Bei den Kapiteln III.3 „Ziele der Raumentwicklung/Anforderungen an die Raumordnung“ und III.4. „Anforderungen“ der GLRP in M-V handelt es sich also um eine Adressaten bezogene Aufbereitung der Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes nach § 9 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG, die den Vorschriften für die Landschaftsplanung keinesfalls entgegensteht.</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung/ Kommentar
	<p>Auch wenn der Planverfasser darauf verweist, dass der GLRP nur gutachtlchen Charakter besitzt, wirkt er dennoch auf Genehmigungsverfahren ein, indem sich in diesen Verfahren sachgerecht mit den Inhalten des GLRP auseinandersetzen muss. So sind gemäß § 11 Absatz 3, letzter Satz NatSchAG M-V „im Übrigen die raumbedeutsamen Inhalte der Gutachtlichen Landschaftsplanning angemessen zu berücksichtigen“. Neben der Auseinandersetzung mit den raumordnerischen Festlegungen im RREP haben sich die Genehmigungsbehörden und Investoren folglich auch mit den stark davon abweichenden Vorschlägen und Anforderungen des GLRP auseinander zu setzen. Aufgrund der stark divergierenden Gebietskulissen zwischen RREP und GLRP ist dabei für uns nicht mehr nachvollziehbar, was die öffentliche Hand im Land Mecklenburg-Vorpommern eigentlich festlegt und fordert.</p>	<p>nicht berücksichtigt</p>	<p>Der GLRP erfüllt seine gesetzlich verankerte Aufgabe als Naturschutzfachplan. Er gibt Planungsträgern und Investoren Hinweise, in welchen Räumen Konflikte mit Naturschutzz Zielen zu erwarten sind und ermöglicht somit vorausschauende Standortplanung. In den RREP erfolgen verbindliche Festlegungen. Die Abwägung, welche Aussagen des GLRP nach sorgfältiger und sachgerechter Abwägung verbindlich werden, obliegt der Raumordnung.</p>
Kap. III.4	<p><b>Zu III.4:</b> Die in Kapitel III.4 aufgeführten Anforderungen an andere Raumnutzungen verknüpft der Planverfasser mit der Gebietskulisse der vorgeschilagenen Vorrang- und Vorbehaltsgesetze Naturschutz und Landschaftspflege. Aufgrund der räumlichen Dimension dieser Gebietsvorschläge ergeben sich erhebliche Widersprüche zu den im RREP formulierten Zielen und Grundsätzen der Raumordnung sowie zu den gegenwärtigen Raumnutzungen. Diesbezüglich ergeben sich aus Sicht der Wirtschaft zahlreiche Kritik- und Konfliktpunkte, auf die wir im Folgenden näher eingehen:</p>	<p>nicht berücksichtigt</p>	<p>Es handelt sich um naturschutzfachlich begründete Flächenvorschläge als Abwägungsmaterial für die Raumordnung ohne rechtliche Verbindlichkeit. Es obliegt der raumordnerischen Abwägung mit anderen Belangen, in welchem Umfang die vorgeschlagenen Bereiche übernommen werden (s. auch Anlage 5.1 dieser Abwägungsdokumentation).</p> <p>Tourismusentwicklungs- und Tourismusschwerpunkträume gelten im Übrigen nicht als Vorranggebiete, sondern als Vorbehaltsgesetze Tourismus und sind somit nicht letztabgewogen.</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung/ Kommentar
	<p>Daneben enthält der Punkt III.4.6 eine Reihe von Anforderungen deren Sinnhaftigkeit ernsthaft hinterfragt werden muss. So wird in Punkt III.4.6.1 gefordert, dass naturnahe Uferstrukturen vor Beeinträchtigungen durch Freizeit- und Erholungsnutzungen geschützt werden. Dies soll für alle Seeufer gelten, denen in der Karte III das Ziel 5.5 „Ungestörte Naturenentwicklung von Uferabschnitten mit einer natürlichen Uferstruktur“ zugewiesen wurde. Mit der entsprechenden Signatur sind u.a. Uferbereiche versehen, die seit mehreren Jahrzehnten intensiv durch Freizeit- und Erholungsnutzungen geprägt sind, so bspw. das Strandbad Ecktannen in Waren / Müritz (am Campingplatz), Strandbereiche in Klink und Boek an der Müritz sowie der Strand am Badelhaus in Neubrandenburg. Zumindest in den öffentlich und touristisch genutzten Uferbereichen ist die Zielzuweisung 5.5 nach unserer Auffassung zu streichen.</p>	<p>berücksichtigt durch folgende Textergänzung: „Davon unbenommen bleibt die öffentliche und touristische Nutzung von Uferbereichen an bereits bestehenden Freizeit- und Erholungseinrichtungen (Strandbädern, Kliniken, Campingplätzen), die maßstabsbedingt nicht im Karte III darstellbar sind.“</p>	<p>Grundlage für die Ausweisung der naturnahen Ufer ist die Seeferkartierung nach WRRL für Seen &lt; 50 ha. Es handelt sich hierbei um Seeufer, die vollständig naturraumtypisch bis überwiegend naturraumtypisch sind. Dies schließt nicht aus, dass im Teillängsschnitten vorhanden sind (vgl. Erläuterung zu S.5 in Kap. II.2.1.5 und zu 5.5 in Kap. III.2.2.2.5). Im Maßstab 1:100.000 sind diese jedoch kaum ausgrenzbar.</p>
	<p>Zudem sollen laut Punkt 4.6 touristische Großvorhaben sowie Camping- und Mobilheimplätze nur in ökologisch weniger empfindlichen Bereichen, d.h. außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege errichtet werden. Vor dem Hintergrund der in der Karte IV vorgelegten Gebietskulisse wäre somit die Errichtung von Camping- und Mobilheimplätzen in weiten Teilen der Tourismusregion Mecklenburgische Seenplatte, insbesondere im Müritzgebiet und der Kleinseenplatte, nicht mehr möglich. Diesbezüglich ist anzumerken, dass derartige Vorhaben weiterhin möglich sein sollten, wenn die Raum- und Umweltverträglichkeit vorliegt. Darüber hinaus sind die bestehenden und aus Sicht der Tourismuswirtschaft notwendigen Nutzungen, wie z.B. Badestellen, Schiffsanleger, Wassersportanlagen, Angelnutzung etc. weiterhin zu sichern und zu erhalten.</p>	<p>kein Änderungserfordernis</p>	<p>Es handelt sich um eine Vorgabe des Landschaftsprogramms, die nachrichtlich wiedergegeben wird. Eine generelle Aussage, dass Camping- und Mobilplätze nur außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege errichtet werden dürfen, lässt sich aus der Vorgabe des Landschaftsprogramms nicht ableiten.</p>
Kap. III.4.7	<p><b>Zu III.4.7 Konfliktminimierung bei der Ausweisung von Baufächern und Minimierung des Flächenverbrauchs</b></p> <p>Die Formulierung „Die bauliche Entwicklung von Siedlungen, Industrie und Gewerbe soll vorrangig durch Sanierung bestehender Bausubstanz, Umnutzung von bebauten Flächen und Nutzung innerörtlicher Baulandreserven erfolgen.“ schränkt u.a. die gewerbliche Flächenentwicklung stark ein. Es muss auch künftig möglich sein, in Gemeinden ohne verfügbare Flächen- und Gebäudepotentiale Gewerbestandorte bzw. Gewerbegebiete vorzuhalten oder bestehende bestie delte Gewerbegebiete bei Bedarf zu erweitern.</p>	<p>kein Änderungserfordernis</p>	<p>Eine Einschränkung der gewerblichen Flächenentwicklung ist aus der Formulierung nicht ableitbar. Es wird lediglich gesagt, dass die Sanierung bestehender Bausubstanz, Umnutzung von bebauten Flächen und Nutzung innerörtlicher Baulandreserven Vorrang vor einer Neubebauung von unbebauten Außenbereichen haben soll. Es handelt sich um einen Grundsatz des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte (s. Kap. 4.1 Grundsatz 2 „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“), der nachrichtlich aus dem Landesraumentwicklungsprogramm (LEP) IV-V übernommen wurde (LEP 4.1(3)).</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung/ Kommentar
	<p><b>Zu III.4.9 Rohstoffgewinnung:</b>            Zahlreiche Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung werden durch die Gebietskulisse der Karte IV überlagert. Die Vorranggebiete Rohstoffsicherung sind als letztabgewogenes Ziel der Raumordnung jedoch nicht überlagerungsfähig.            Der Kiestagebau Zarrentin (b. Jarmen) wurde im GLRP Entwurf als Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagen. Dieser Vorschlag steht im klaren Widerspruch zur gegenwärtigen bergbaulichen Nutzung sowie zu der nach der Auskiesung vorgesehenen touristischen Entwicklungsabsicht am Standort und wird daher abgelehnt.</p>		<p>Überlagerungen von Vorranggebieten Rohstoffsicherung durch Bereiche ausweisungen in Karte IV werden zurückgenommen</p> <p>Die fachliche Überprüfung der Überlagerungen ergibt, dass die Ausweisung zugrunde liegenden naturschutzfachlichen Zielstellungen nach erfolgter bergbaulicher Nutzung nicht mehr erreichbar sein werden.</p> <p>Innerhalb der Vorbehaltsgebiete bleiben die Darstellungen dagegen unverändert. Die umfangreich naturschutzfachlich begründeten Zielsetzungen sind gegen konkurrenziende Nutzungsansprüche im Einzelfall abzuwägen.</p>
Kap. III.4.12	<p><b>Zu III.4.12 Energiewirtschaft:</b>            Windenergie:            Die Windeignungsgebiete Beggerow, Bütorf/Zepkow und Sarow werden von den in der Karte IV vorgeschlagenen Vorranggebieten Naturschutz und Landschaftspflege überlagert. Auch hier gilt, dass die Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Ziel der Raumordnung nicht überlagerungsfähig sind.</p> <p>Darüber hinaus wurde festgestellt, dass der Bereich des Eignungsgebietes für Windenergieanlagen Nr. 17 „Penzin“ in der Karte III mit der Kategorie „12.2 Sicherung der Rastplatzfunktion weiterer Rastgebiete“ versehen wurde. Im Textteil ist zu dieser Kategorie ausgeführt, daß es sich dabei um „hoch bis sehr hoch“ und „sehr hoch“ bewerte Rast- und Überwinterungsgebiete außerhalb der Europäischen Vogelschutzgebiete handelt.</p> <p>Laut dem Entwurf des GLRP (S. 111-54) sollen diese Bereiche von Bebauungen (insbesondere Windkraftanlagen), fre gehalten werden. Bereits im Regionalen Raumordnungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte 1998 wurde das Eignungsgebiet für Windenergieanlagen bei Penzin ausgewiesen. Die ersten Windenergieanlagen wurden im Jahr 2010 errichtet und sind bereits in Betrieb. Im Ergebnis der Neuaufstellung des RREPs ist das Eignungsgebiet erneut ausgewiesen worden. Im Interesse der Planungssicherheit für den Anlagenbetreiber muss die im GLRP-Entwurf vorgenommene Kategorisierung „12.2 Sicherung der Rastplatzfunktion weiterer Rastgebiete“ gestrichen werden.</p>		<p>Überlagerungen von Windeignungsgebieten durch Bereichsausweisungen in Karte IV werden zurückgenommen.</p> <p>Im Bereich des Eignungsgebietes für Windenergieanlagen Nr. 17 „Penzin“ wird die Kategorie „12.2 Sicherung der Rastplatzfunktion weiterer Rastgebiete“ zurückgenommen. Die Bewertungen der Rastplatzfunktion in Abb. II-10 werden entsprechend korrigiert.</p> <p>In Kap. II.2.1.11 wird folgende Fußnote aufgenommen:</p> <p>„Im Bereich neu ausgewiesener Eignungsgebiete für Windenergieanlagen im Zuge der Neuaufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms (RPV MS 2011) wurden die Bewertungen nicht übernommen, da hier die gutachtlich festgestellte Bedeutung der Rastplatzfunktion verloren geht.“</p> <p>Die fachliche Überprüfung der Überlagerungen ergibt, dass mit dem als Ziel der Raumordnung festgelegten Ausbau der Windenergienutzung in den Windenergiedienstgebieten die naturschutzfachlichen Zielstellungen nicht oder nur eingeschränkt erreichbar sein werden.</p> <p>Im Bereich des Eignungsgebietes für Windenergieanlagen Nr. 17 „Penzin“ geht mit dem als Ziel der Raumordnung festgelegten Ausbau der Windenergienutzung die gutachtlich festgestellte Bedeutung der Rastplatzfunktion verloren.</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung/ Kommentar
	<p>Die Aussagen zu den Windenergieanlagen außerhalb der durch die Raumordnung festgelegten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen werden abgelehnt. Das Repowering von einstmaligen Anlagen muss aus Sicht der Wirtschaft möglich sein. Ein alleiniges Abstellen auf die 'Wiederherstellung des Landschaftsbildes greift zudem zu kurz, da das Landschaftsbild entsprechend den landeseinheitlichen Ausschluss- und Abstandskriterien zur Ausweisung von Windeignungsgebieten kein alleiniges Ausschlusskriterium darstellt.</p>	<p>teilweise berücksichtigt: Der Satzteil „zur Wiederherstellung des Landschaftsbilds“ wird gestrichen.</p>	<p>Die Aussage zum „Repowering“ wird aus fachgutachtlicher Sicht aufrecht erhalten. Sie stehen in Übereinstimmung mit dem verbindlichen Regionalen Raumentwicklungsplan Mecklenburgische Seenplatte 2011, der im Ziel 6.5. (5) festlegt: „Die Errichtung von Windenergieanlagen, der Ersatz sowie die Erneuerung bestehender Anlagen sind ausschließlich innerhalb der in der Gesamtkarte (M 1 : 100 000) ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen zu lässig.“ Der Satzteil „zur Wiederherstellung des Landschaftsbilds“ wird jedoch gestrichen, da auch andere Ausschluss- und Abstandskriterien, z.B. zum Vogelschutz, maßgeblich sein können.</p>
		<p>Freileitungen:</p> <p>Laut den Anforderungen an die Freileitungen sollen diese in Europäischen Vogelschutzgebieten und weiteren bedeutsamen Rastgebieten als Erdkabel verlegt bzw. partiell unverlegt werden. Hierzu ist anzumerken, dass die Erdverkabelung aufgrund der damit verbundenen umfassenden Erdarbeiten einen gravierenden Eingriff in das Ökosystem Boden darstellt, was unter Umständen auch zu negativen Auswirkungen für die Land- und Forstwirtschaft führen kann. Zudem stellt die Erdverkabelung gegenüber der Freileitungstechnik immer auch einen stärkeren Eingriff in das Grundeigentum dar. So werden Flächen nicht nur für die Kabeltrasse sondern auch für die Übertragungsbauwerke von der Freileitung auf das Erdkabel benötigt.</p> <p>Insgesamt betrachtet führt die Verlegung von Erdkabeln zudem zu einer deutlich höheren, Kostenbelastung (nicht nur bei der Verlegung sondern auch bei der Wartung bzw. Instandsetzung). Die Kosten hierfür haben letztlich die Verbraucher zu tragen. Die Erdverkabelung im Hochspannungsnetz sollte aufgrund der technischen Schwierigkeiten und der beschriebenen Nachteile nur im besonders begründeten Ausnahmefall erfolgen und nicht generell in den o.g. Gebieten vorgesehen werden. Zum Schutz der Avifauna sollten zunächst alle anderen zur Verfügung stehenden mildereren Mittel genutzt werden. Technische Möglichkeiten zum Schutz gegen Leitungsanflug und gegen Stromschlag bestehen bereits heute und sind teilweise auch gesetzlich verpflichtend vorgeschrieben (bspw. § 41 BNatSchG; Vogelschutz an Energieleitungen). Ein darüber hinausgehender Handlungsbedarf ist aus Sicht der Wirtschaft daher nicht erforderlich.</p>	<p>nicht berücksichtigt</p> <p>Die Formulierung wird aus fachlicher Sicht aufrechterhalten. Es wird nicht gefordert, dass in jedem Falle Erdverkabelungen vorgenommen werden sollen, vielmehr lautet der Wortlaut im GLRP: „In Europäischen Vogelschutzgebieten und weiteren bedeutsamen Rastgebieten wird daher eine Erdverkabelung oder eine (partielle) Trassenumverlegung angestrebt, wenn erhöhte Mortalitätszahlen der durchziehenden bzw. rastenden Vogelarten gefunden werden.“</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung/ Kommentar
	<p>Im letzten die Freileitungen betreffenden Absatz werden die Gebiete entsprechend den Karten III und IV genannt, in denen Freileitungen nicht mehr errichtet werden sollen. Aus Sicht der Wirtschaft ist hierzu festzustellen, dass vor dem Hintergrund dieser Gebietskulisse eine wirtschaftliche Trassenführung für eine Freileitung (insbesondere in Nord-Süd-Richtung) in der Region Mecklenburgische Seenplatte nicht mehr möglich ist. Diese Anforderung ist aus Sicht der Wirtschaft daher zu streichen.</p>	<p>teilweise berücksichtigt</p>	<p>Die Aufzählung der Bereiche, in denen keine neuen Freileitungen errichtet werden sollen, wird wie folgt geändert: Die „Bereiche mit besonderer Bedeutung zur Sicherung der Freiraumstruktur“ werden auf die „Bereiche mit sehr hoher Funktionsbewertung“ beschränkt. Damit entfallen große Flächen, die als „Bereiche mit hoher Funktionsbewertung“ eingestuft werden. Eine Berücksichtigung der anderen aufgezählten Bereiche ist aus fachlichen Gründen geboten. Bei entsprechender Trassenplanung (z.B. Bündelung mit bestehenden Infrastrukturbändern) oder partieller Erdverkabelung in besonders schutzwürdigen Bereichen wird der Bau neuer Freileitungen durch die Aussagen des GLRP nicht unverhältnismäßig erschwert.</p>
Kap. III.4	<p>Zusammenfassend betrachtet, vermissen wir zu den in Punkt III.4 genannten Anforderungen an andere Raumnutzungen eine Darstellung der möglichen Auswirkungen.</p>	<p>nicht berücksichtigt</p>	<p>Die Anforderungen und Empfehlungen an andere Raumnutzungen ergeben sich aus den in den Vorkapiteln benannten Erfordernissen und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.</p>
Kap. III.4.12	<p><b>Formale Anmerkungen:</b> In formaler Hinsicht möchten wir darauf hinweisen, dass in Punkt III.4.12 die grundsätzliche Forderung nach der Minimierung der nachteiligen Folgen der Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungskabel im marinen Bereich gestrichen werden sollte. Die Region Mecklenburgische Seenplatte liegt vollständig im Binnenland Mecklenburg-Vorpommerns, so dass diese Anforderung als überflüssig betrachtet wird.</p>	<p>wird gestrichen</p>	

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung/ Kommentar
<b>22 Regionaler Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte, Neubrandenburg, Posteingang 26.4.2011</b>			
GLRP	in das oben genannte Beteiligungsverfahren zum Entwurf des Gutachtlichen Land-schaftsrahmenplans Mecklenburgische Seenplatte (GLRP MS) stellt der Regionale Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte folgende Anregungen, Bedenken und Hinweise ein:		
	<b>Allgemeiner Hinweis:</b> Der Entwurf des GLRP MS kann bei der gegenwärtigen Neuauflistung des Regiona- len Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) nicht mehr berücksichtigt werden, da dieses bereits zur Rechtsfestsetzung weitergeleitet wurde und voraussichtlich Ende Mai 2011 als Landesverordnung in Kraft tritt.		
Kap. III.3, Karte IV	<b>zu III.3 in Verbindung mit Karte IV:</b> In den einführenden Erläuterungen zum Beteiligungsverfahren wird unter Punkt 3 (Verhältnis zur Raumordnung und Abstimmung mit anderen Belangen) in Absatz 4 ausgeführt, dass die Abstimmung raumbedeutsamer Inhalte des GLRP mit anderen Raumansprüchen originäre Aufgabe der Raumordnung ist und deshalb nicht bereits im gutachtlichen Fachplan vorweggenommen wird. Dieser planungsrechtlichen Aussage stimmt der Regionale Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte voll zu. Gerade deshalb fordert der Regionale Planungsverband dringend, auf die Anforderungen an die Raumordnung in Kapitel III.3 mit den Vorschlägen für die raumordnerische Festle-gung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege im Regionalen Raumentwicklungsprogramm vollständig zu verzichten, Anforderungen an andere Raumnutzungen aus dem GLRP MS zu streichen und somit § 11 NatSchAG M-V vom 23. Februar 2010 zu entsprechen.	Das Kapitel wird beibehalten. Die Erläuterungen in Kap. III.3 (Einlei-tung) zu den Gebieten mit heraustran-sender bzw. besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (Vorschläge für Vorranggebiete bzw. Vorbehaltsgebiete werden jedoch herab-präzisiert (s. Anlage 5.1). Es wird deutlich her-ausgestellt, dass es sich um naturschutzfachlich begründete Flächen-vorschläge handelt, die in die raum-eingestellt werden.	Der GLRP nimmt keine Abstim-mungen vorweg, sondern gibt gut-achtliche Vorschläge für die Aus-weisung von Vorrang- bzw. Vor-behaltsgebieten Natur und Land-schaft. Er liefert somit das Abwä-hungsmaßmaterial aus Sicht des Natur-schutzes und der Landschaftspfle-ge für die Raumordnung. Aus § 11 NatSchAG M-V lässt sich keine Notwendigkeit ableiten, das Kapitel III.3 zu streichen. <i>vgl. auch die Ausführungen der nachfolgenden Zeile</i>
Kap. III.4	Die Textpassage „Anforderungen an andere Raumnutzungen“ (ehemals § 11 Absatz 2 Satz 1 LNatG), die über die Anforderungen des BNatSchG hinausgegangen ist, ist im neuen § 11 Naturschutzausführungsgesetz M-V vom 23. Februar 2010 nicht mehr enthalten. Diese Änderung wurde mit folgender Zielsetzung vorgenommen: „Die bisheri-ge Pflicht zur gesonderten Darstellung der sich aus den Erfordernissen und Maß-nahmen ergebenden Anforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege an andere Raumnutzungen hat sich nicht bewährt und wird im Wege der Deregulierung abgeschafft. Die Regelung trägt dazu bei, dass zukünftig die Landschaftsplanung und die räumliche Gesamtplanung entzerrt werden und sich besser auf ihre ureigenen Aufgaben konzentrieren können. Gleichzeitig wird der Abstimmungsbedarf reduziert.“ Mit dem vorliegenden Entwurf des GLRP wird diese neue Gesetzeslage nicht berück-sichtigt. Der Entwurf des GLRP MS ist damit nicht gesetzeskonform (streng genommen gesetzeswidrig). Er beinhaltet Anforderungen an andere Raumnutzungen - und dies in hohem Maße -, die sich bereits in der Vergangenheit nicht bewährt haben und bei Beibehaltung zu den im Folgenden genannten Problemen und Verzerrungen mit der Raumordnung und Landesplanung führen würden.	nicht berücksichtigt	Die genannte Begründung ist in der Begründung zum Naturschutzaus-führungsgesetz (NatSchAG) M-V nicht zu finden. Vielmehr wird zu § 11 Abs. 1 gesagt, dass gesichert werden sollte, „dass beide Ebenen der Raumordnung durch eine ent-sprechende Landschaftsplanung begleitet werden“ (Landtag Meck-lenburg-Vorpommern, Drucksache 5/3026, S. 75). Die Notwendigkeit der Landschaftsrahmenplanung als naturschutzfachliches Abwä-hungsmaßmaterial für die Raumord-nung wird damit unterstrichen. § 9 Abs. 3 Bundesnaturschutzge-setz (BNatSchG) beschreibt die Inhalte der Landschaftsplanung als

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung/ Kommentar
			<p>nicht abschließende Aufzählung. Das Landesrecht greift mit § 11 NatSchAG M-V nicht verändernd in diese Aufzählung ein, die Inhalte der Landschaftsplanung werden weder erweitert noch eingeschränkt. Das demnach allein inhaltlich maßgebliche Bundesrecht betont im Weiteren die Notwendigkeit zur klaren, umsetzungsorientierten und auf Adressaten bezogenen Verständlichkeit der Inhalte der Landschaftsplanung. Dies wird beispielsweise mit § 9 Abs. 3 BNatSchG deutlich: „Die Pläne sollen Angaben machen über (...) 4. die Erfordernisse und Maßnahmen zur Umsetzung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege“. Auch mit Satz 2 dieses Absatzes, in dem die Rücksichtnahme für die Verwertbarkeit der Darstellungen u.a. für Raumordnungspläne vorgeschrieben wird, kommt dieser Ansatz des Gesetzgebers zum Ausdruck.</p> <p>Bei den Kapiteln III.3 „Ziele der Raumentwicklung/Anforderungen an die Raumordnung“ und III.4. „Anforderungen an andere Raumnutzungen“ der GLRP in M-V handelt es sich also um eine Adressaten bezogene Aufbereitung der Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes nach § 9 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG, die den Vorschriften für die Landschaftsplanung keinesfalls entgegensteht.</p>

<b>Bezug</b>	<b>Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)</b>	<b>Abwägungsergebnis</b>	<b>Begründung/ Kommentar</b>																		
Karte IV, Kap. III.3	<p>Der GLRP ist ein gutachtliches Planwerk, das die Planungsinhalte ausschließlich nach naturschutzfachlichen Kriterien darstellt und somit ein Fachplan des Naturschutzes ist (siehe: Einführende Erläuterungen zum Beteiligungsv erfahren, Punkt 1 „Aufgaben der GLRP“, Absatz 1). Den raumordnerischen Kategorien „Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege“ der Raumordnung und Landesplanung liegen Kriterien aus Sicht der Raumordnung zu Grunde. Sie beinhalten zwar auch ausgewählte naturschutzfachliche Kriterien, sind aber aus querschnittsorientierter raumordnerischer Sicht und nicht aus rein naturschutzfachlicher Sicht festgelegt. Insfern ist festzustellen, dass es sich bei den Vorschlägen im GLRP trotz Verwendung der selben Begrifflichkeiten nicht um die raumordnerischen Kategorien „Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege“ handelt. Allerdings wird dies durch Verwendung derselben Begrifflichkeiten suggeriert.</p> <p>Die Vorschläge des GLRP MS zu Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege weichen sehr stark von den Festlegungen des Regionalen Raumentwicklungsprogramms ab (siehe Anlage: Karten). Deutlich wird dies auch anhand des folgenden Flächenvergleichs:</p>	<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th><b>GLRP MS (2011)</b></th> <th><b>RREPMS (2011)</b></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Bereiche mit herausragender Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen - BbB (Vorschlag VR Nul.)</td> <td>194.000 ha</td> <td>31.875 ha</td> </tr> <tr> <td>Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen - BbB (Vorschlag VB Nul.)</td> <td>85.193 ha</td> <td>296.027 ha</td> </tr> <tr> <td>Bereiche mit besonderer Bedeutung zur Sicherung der Freiraumstruktur - BpF (Vorschlag VB Nul.) [teilweise überlagernd zu BbB]</td> <td></td> <td>178.900 ha</td> </tr> <tr> <td>Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege</td> <td></td> <td>132.978 ha Landfläche: 107.171 ha Wasserfl.: 25.807 ha</td> </tr> </tbody> </table>		<b>GLRP MS (2011)</b>	<b>RREPMS (2011)</b>	Bereiche mit herausragender Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen - BbB (Vorschlag VR Nul.)	194.000 ha	31.875 ha	Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege			Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen - BbB (Vorschlag VB Nul.)	85.193 ha	296.027 ha	Bereiche mit besonderer Bedeutung zur Sicherung der Freiraumstruktur - BpF (Vorschlag VB Nul.) [teilweise überlagernd zu BbB]		178.900 ha	Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege		132.978 ha Landfläche: 107.171 ha Wasserfl.: 25.807 ha	<p>Der GLRP stellt rein naturschutzfachlich begründete Flächenvorschläge dar und weist keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete aus. Er liefert vielmehr das Abwaltungsmaterial aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Raumordnung.</p> <p>Die Erläuterungen in Kap. III.3 (Einführung) zu den Gebieten mit herausragender bzw. besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (Vorschläge für Vorranggebiete bzw. Vorbehaltsgebiete) werden jedoch präzisiert (s. Anlage 5.1). Es wird deutlich herausgestellt, dass es sich um naturschutzfachlich begründete Flächenvorschläge handelt, die in die raumordnerische Abwägung eingestellt werden.</p>
	<b>GLRP MS (2011)</b>	<b>RREPMS (2011)</b>																			
Bereiche mit herausragender Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen - BbB (Vorschlag VR Nul.)	194.000 ha	31.875 ha																			
Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege																					
Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen - BbB (Vorschlag VB Nul.)	85.193 ha	296.027 ha																			
Bereiche mit besonderer Bedeutung zur Sicherung der Freiraumstruktur - BpF (Vorschlag VB Nul.) [teilweise überlagernd zu BbB]		178.900 ha																			
Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege		132.978 ha Landfläche: 107.171 ha Wasserfl.: 25.807 ha																			

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung/ Kommentar
	<p>Der Regionale Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte hat das Regionale Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte im Zeitraum vom 20.09.2005 bis zum 22.02.2011 neu aufgestellt. Im Rahmen von drei Beteiligungssstufen wurden an der Neuaufstellung des RREP MS auch das Umweltministerium M-V und das LUNG M-V sowie alle anderen naturschutzfachlichen Behörden beteiligt. Das Regionale Raumentwicklungsprogramm wird bereits in Kürze (voraussichtlich Ende Mai 2011) als Landesverordnung in Kraft treten. Der Regionale Planungsverband erhebt deshalb auch formaljuristische Bedenken gegen die in Karte IV des GLRP MS vorgeschlagene Gebietskulisse. Es kann und darf nicht sein, dass die Vorrang- und Vorbehaltisgebiete Naturschutz und Landschaftspflege des Regionalen Raumentwicklungsprogramms als Landesverordnung Rechtskraft erlangen und im gleichen Zeitraum (Oktober 2010) das LUNG M-V im Auftrag des Umweltministeriums M-V eine davon stark abweichende Gebietskulisse vorlegt.</p>	nicht berücksichtigt	<p>Weiter oben wurde bereits begründet, dass die naturschutzfachlich hergeleitete Vorschlagskulisse von dem raumordnerisch abgewogenen Endergebnis von Vorrang- und Vorbehaltsräumen abweichen kann.</p> <p>Das LUNG schreibt die Gutachtlichen Landschaftsrahmenpläne alle 10 bis 15 Jahre fort (ein kürzerer Zyklus wäre aus finanziellen und personellen Gründen auch nicht möglich). Dadurch ist der sicherlich wünschenswerte mehrjährige Verlauf des GLRP vor dem RREP nicht immer in allen Planungsregionen gleichermaßen zu gewährleisten. Für die Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte lag ein gültiger GLRP aus dem Jahr 1996 vor, der für die im Jahr 2005 eingelegte Fortschreibung des RREP MS herangezogen werden konnte. Der GLRP 2011 kann aufgrund der zutreffend festgestellten Zeitabläufe folglich erst bei der nächsten Fortschreibung des RREP in die Abwägung eingestellt werden.</p> <p>Der GLRP erfüllt seine gesetzlich verankerten Aufgabe als Naturschutzfachplan. Er gibt Planungsträgern und Investoren Hinweise, in welchen Räumen Konflikte mit Naturschutzz Zielen zu erwarten sind und ermöglicht somit eine vorausschauende Standortplanung.</p> <p>In den RREP erfolgen verbindliche Festlegungen. Die Abwägung, welche Aussagen des GLRP nach sorgfältiger und sachgerechter Abwägung verbindlich werden, obliegt der Raumordnung.</p>
		nicht berücksichtigt	<p>Auch wenn darauf verwiesen wird, dass das GLRP nur gutachtlchen Charakter hat, so wirkt es dennoch auf Genehmigungsverfahren ein, indem sich in diesen Verfahren sachgerecht mit den Inhalten des GLRP auseinandergesetzt werden muss. So sind gemäß § 11 Absatz 3, letzter Satz NatsSchAG M-V „im Übrigen die raumbedeutsamen Inhalte der Gutachtlichen Landschaftsplanung angemessen zu berücksichtigen“. Neben der Auseinandersetzung mit den raumordnerischen Festlegungen im Regionalen Raumentwicklungsprogramm haben sich Genehmigungsbehörden und Investoren folglich auch parallel mit den davon stark abweichenden Vorschlägen des GLRP auseinander zu setzen. Nicht nur für Außenstehende ist dabei nicht mehr nachvollziehbar, was die öffentliche Hand im Land Mecklenburg-Vorpommern eigentlich festlegt und fordert.</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung/ Kommentar
	<p>Neben diesen formaljuristischen Bedenken werden auch inhaltliche Bedenken geltend gemacht. In Karte IV sind die Vorschläge für Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege in großen Teilen überlagert mit Vorschlägen für die raumordnerische Festlegung von Kompensations- und Entwicklungsgesäben. Die raumordnerische Kategorie „Vorranggebiet“ ist jedoch als leitzabgewogenes Ziel der Raumordnung nicht überlagerungsfähig, da eben „letztabgewogen“.</p>	<p>nicht berücksichtigt</p>	<p>Es handelt sich um naturschutzfachlich begründete Flächenvorschäfte als Abwägungsmaterial für die Raumordnung ohne rechtliche Verbindlichkeit. Es obliegt der raumordnerischen Abwägung mit anderen Belangen, in welchem Umfang die vorgeschlagenen Bereiche übernommen werden (s. auch Anlage 5.1).</p> <p>Im Übrigen werden auch keine inhaltlichen Konflikte gesehen. Kompensations- und Entwicklungsmaßnahmen dienen ja gerade der Verwirklichung der Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege.</p>
	<p>Auch Eignungsgebiete für Windenergieanlagen (Bütow/Zepkow, Sarow, Beggerow) sind mit Vorschlägen für Vorbehaltsgesäbe Naturschutz und Landschaftspflege zur Freiraumsicherung überlagert. Die Eignungsgebiete für Windenergie sind jedoch ebenfalls als Ziele der Raumordnung leitzabgewogen und nicht überlagerungsfähig.</p>	<p>Überlagerungen von Windenergusbereichen durch Bereichsausweisungen in Karte IV werden zurückgenommen</p>	<p>Die fachliche Überprüfung der Überlagerungen ergibt, dass mit dem als Ziel der Raumordnung festgelegten Ausbau der Windenergenutzung in den Windenergiesäben die naturschutzfachlichen Zielstellungen nicht oder nur eingeschränkt erreichbar sein werden.</p>
		<p>Die Müritz, der Kölpinsee und der Tollensesee werden als Vorranggebiete vorgeschlagen. Sie sind jedoch im Regionalen Raumentwicklungsprogramm als Tourismusschwerpunkträume festgelegt. Auch hierbei gilt: Vorrang als letztabgewogene raumordnerische Kategorie ist nicht mit anderen raumordnerischen Kategorien überlagerungsfähig.</p> <p>Bereits diese Beispiele machen deutlich, dass es weder hilfreich noch zielführend ist, im GLRP Festlegungen unter Nutzung der raumordnerischen Kategorien „Vorrang bzw. Vorbehaltsgesäbe“ vorwegzunehmen, auch nicht als eventuell wohlgemeinter Fachvorschlag für die Raumordnung!</p>	<p>nicht berücksichtigt</p> <p>Es handelt sich um naturschutzfachlich begründete Flächenvorschäfte als Abwägungsmaterial für die Raumordnung ohne rechtliche Verbindlichkeit. Es obliegt der raumordnerischen Abwägung mit anderen Belangen, in welchem Umfang die vorgeschlagenen Bereiche übernommen werden (s. auch Anlage 5.1).</p> <p>Tourismusentwicklungs- und Tourismusschwerpunkträume gelten im Übrigen nicht als Vorranggebiete, sondern als Vorbehaltsgesäbe, Tourismus und sind somit nicht letztabgewogen.</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung/ Kommentar
Kapitel III.4	Zudem werden in Kapitel III.4 des GLRP MS mit den Vorschlägen für Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege Aussagen zu einzelnen Raumnutzungen verknüpft, die angesichts der räumlichen Dimension dieser Gebietsvorschläge auch in erheblichem Widerspruch zu den textlich formulierten Grundsätzen und Zielen des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte stehen. Folgende Beispiele aus dem Entwurf des GLRP MS verdeutlichen die teilweise weitgehenden Anforderungen:	nicht berücksichtigt	Es handelt sich um eine Vorgabe des Landschaftsprogramms, die nachrichtlich wiedergegeben wird. Es wird weiterhin auf die UVP-Pflicht verwiesen, in der die ökologische Empfindlichkeit geprüft wird. Im Text des GLRP wird keine Verknüpfung mit raumordnerischen Kategorien („also außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege“) vorgenommen. Eine generelle Aussage, dass Camping- und Mobilplätze nur außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege errichtet werden dürfen, lässt sich aus der Vorgabe des Landschaftsprogramms nicht ableiten.
Kap. III.4.6	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kap. III.4.6 Tourismus und Erholung: Errichtung von touristischen Großvorhaben sowie von Camping- und Mobilheimplätzen nur in ökologisch weniger empfindlichen Bereichen, also außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Natur- schutz und Landschaftspflege,</li> </ul>	nicht berücksichtigt	Es wird keine Verknüpfung zu Vorrang-/ Vorbehaltsgebieten vorgenommen. Die Aussage bezieht sich auf naturnahe Seen, also auf naturschutzfachlich begründete Maßnahmenkategorien. Sie werden ferner abhängig von der Maßnahmenkategorie (5.1, 5.2 ...) differenziert.
Kap. III.4.6.1	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kap. III.4.6.1 Einschränkungen bzw. ggf. Ausschluss von bestimmten Erholungsaktivitäten an naturnahen Seen (z.B. in Bezug auf Angelnutzung oder Bootserkehr),</li> </ul>	nicht berücksichtigt	Es wird keine Verknüpfung zu Vorrang-/ Vorbehaltsgebieten vorgenommen. Auch hier wird nur ein Bezug zu den naturschutzfachlich begründeten Maßnahmenkategorien hergestellt.
Kap. III.4.6.2	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kap. III.4.6.2 Ausschluss bzw. Beschränkungen für touristische Nutzungen in Offenlandbereichen und Gewässern mit einer hohen Konzentration an Rast- und Wasservögeln,</li> </ul>	nicht berücksichtigt	

<b>Bezug</b>	<b>Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)</b>	<b>Abwägungsergebnis</b>	<b>Begründung/ Kommentar</b>
Kap. III.4.7.2	- Kap. III.4.7.2 Konfliktminimierung bei der Ausweisung von Baufächern und Minimierung des Flächenverbrauchs; Ausschluss der Ausweisung von Baufächern in „Bereichen mit herausragender Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen“ sowie in „Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Sicherung der Freiraumstruktur“,	nicht berücksichtigt	<p>Es wird keine Verknüpfung zu Vorrang-/ Vorbehaltsgebieten vorgenommen. Es wird vielmehr auf naturschutzfachlich begründete Flächen von „herausragender“ bzw. „besonderer Bedeutung“ für Funktionen von Natur und Landschaft Bezug genommen.</p>
Kap. III.4.13	- III.4.12 Genereller Ausschluss für die Errichtung von Freileitungen in vier Gebietskategorien nach GLRP	teilweise berücksichtigt	<p>Es wird keine Verknüpfung zu Vorrang-/ Vorbehaltsgebieten vorgenommen, sondern auf naturschutzfachlich begründete Flächenkategorien des GLRP Bezug genommen.</p> <p>Die Aufzählung der Bereiche, in denen keine neuen Freileitungen errichtet werden sollen, wird wie folgt geändert: Die „Bereiche mit besonderer Bedeutung zur Sicherung der Freiraumstruktur“ werden auf die „Bereiche mit sehr hoher Funktionsbewertung“ beschränkt. Damit entfallen große Flächen, die als „Bereiche mit hoher Funktionsbewertung“ eingestuft werden.</p> <p>Eine Berücksichtigung der anderen aufgezählten Bereiche ist aus fachlichen Gründen geboten. Bei entsprechender Trassenplanung (z.B. Bündelung mit bestehenden Infrastrukturbändern) oder partieller Erdverkabelung in besonders schutzwürdigen Bereichen wird der Bau neuer Freileitungen durch die Aussagen des GLRP nicht unverhältnismäßig erschwert.</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung/ Kommentar
Kap. III.2.2.12	<p><b>zu III.2.2.12 „Sicherung der Rastplatzfunktion weiterer Rastgebiete“ in Verbindung mit Karte III:</b></p> <p>Hiermit wird aus formaljuristischen und inhaltlichen Gründen dringend gefordert, den Bereich des Eignungsgebiets für Windenergieanlagen Nr. 17 „Penzlin“ nicht mit der Kategorie „12.2 Sicherung der Rastplatzfunktion weiterer Rastgebiete“ zu versehen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Das mit dem oben genannten Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte ausgewiesene Eignungsgebiet für Windenergieanlagen Nr. 17 „Penzlin“ ist im vorliegenden Entwurf des GLRP MS Teilfläche eines Bereiches, der als „12.2 Sicherung der Rastplatzfunktion weiterer Rastgebiete“ kategorisiert ist. Im Textteil ist zu dieser Kategorie ausgeführt, daß es sich dabei um „hoch bis sehr hoch“ und „sehr hoch“ bewertete Rast- und Überwinterungsgebiete außerhalb der Europäischen Vogelschutzgebiete handelt. Auf Seite III-54 oben wird ausgeführt: „Sie sollen von Bebauungen (insbesondere Windkraftanlagen), (...) freigehalten werden.“ Bereits im Regionalen Raumordnungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte 1998 ist das Eignungsgebiet für Windenergieanlagen bei Penzlin ausgewiesen. Die ersten Windenergieanlagen wurden im Jahr 2010 errichtet und sind bereits in Betrieb. An der Neuaufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte wurde auch das LUNG beteiligt. Im Ergebnis dieser Neuaufstellung ist das Eignungsgebiet erneut ausgewiesen. Eignungsgebiete für Windenergieanlagen haben den Rechtscharakter von Zielen der Raumordnung und sind letztlich gewogen.</p>	<p>Im Bereich des Eignungsgebiets für Windenergieanlagen Nr. 17 „Penzlin“ wird die Kategorie „12.2 Sicherung der Rastplatzfunktion weiterer Rastgebiete“ zurückgenommen. Die Bewertungen der Rastplatzfunktion in Abb. II-10 werden entsprechend geändert.</p> <p>In Kap. II.2.1.11 und III.2.2.12 wird folgende Fußnote aufgenommen:</p> <p>„Im Bereich neu ausgewiesener Eignungsgebiete für Windenergieanlagen im Zuge der Neuaufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms (RPV MS 2011) wurden die Bewertungen nicht übernommen, da hier die gutachtlich festgestellte Bedeutung der Rastplatzfunktion verloren geht.“</p>	<p>Im Bereich des Eignungsgebiets für Windenergieanlagen Nr. 17 „Penzlin“ geht mit dem als Ziel der Raumordnung festgelegten Ausbau der Windenergienutzung die gutschichtlich festgesetzte Bedeutung der Rastplatzfunktion verloren.</p> <p>Die genannte Neubewertung erfolgte parallel zur Erarbeitung des GLRP MS und wird der Begründung in der Stellungnahme folgend übernommen.</p>
Kap. II.2.5, Karte 8	<p><b>zu II.2.5 „Bewertung der Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes“ in Verbindung mit Karte 8:</b></p> <p>Es wird dringend gefordert, dem GLRP MS nicht mehr die Landschaftsbildbewertung von 1996 (IWU) zu Grunde zu legen, da diese überaltet ist und zu falschen Schlussfolgerungen führt. Da im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte - ebenso wie in den anderen drei Regionalen Raumentwicklungsprogrammen im Land M-V - das „Landschaftsbildpotenzial (Bewertungsstufe 4 und 3)“ ein Ausschlusskriterium für die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen ist, könnte nach der im GLRP MS erneut verwendeten alten Landschaftsbildbewertung das Eignungsgebiet für Windenergieanlagen Nr. 20 „Sarow“ im Regionalen Raumentwicklungsprogramm nicht ausgewiesen werden. Im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms hatte aber der Regionale Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte mit Zustimmung des LUNG vom Büro UmweltPlan GmbH die Neubewertung des Landschaftsbildes der Landschaftsbildräume IV 6-15 „Wellig-kuppige Ackerplatte um Tützpatz“, IV 6-12 „Forst Golchen“ und IV 6-10 „Niedersachsen1. Diese erneute Bewertung nach 14 Jahren führte im Ergebnis zu einer niedrigeren Landschaftsbildbewertung (Bewertungsstufe 2) des Landschaftsbildraumes IV 6-15 „Wellig-kuppige Ackerplatte um Tützpatz“ mit der Konsequenz, dass dieser Raum nicht mehr unter das oben genannte Ausschlusskriterium fiel und somit das Eignungsgebiet Nr. 20 „Sarow“ ausgewiesen werden konnte. Im Vorfeld teilte das LUNG mit Schreiben vom 24.09.2009 (Az.: LUNG-230-2-533224) dem Regionalen Planungsverband Meck-</p>	<p>Die Neubewertung des Landschaftsbildraumes IV 6-15 „Wellig-kuppige Ackerplatte um Tützpatz“ wird in Textkarte 8 übernommen, im Text wird im Kap. II.2.5.3 folgende Ergänzung eingefügt:</p> <p>„Im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte erfolgte 2010 eine Neubewertung des Landschaftsbilds für die Landschaftsbilder IV 6-15 „Wellig-kuppige Ackerplatte um Tützpatz“, IV 6-12 „Forst Golchen“ und IV 6-10 „Niedersachsen des Augrabens“ im Landkreis Demmin anhand der aktuellen Situation. Diese führte im Ergebnis zu einer niedrigeren Landschaftsbildbewertung (Bewertungsstufe 2) für den Landschaftsbildraum IV 6-15 „Wellig-kuppige Ackerplatte um Tützpatz (RPV MS 2010).“</p>	

<b>Bezug</b>	<b>Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)</b>	<b>Abwägungsergebnis</b>	<b>Begründung/ Kommentar</b>
	lenburgische Seenplatte Folgendes mit: „Bei der Beurteilung konkreter Einzelflächen in der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte kann ich Ihnen leider nicht behilflich sein. Sollten Sie unter Beibehaltung der grundsätzlichen Methodik der LABL 1996 zu der Auffassung kommen, dass das Landschaftsbild einzelner Landschaftsbildräume, in denen Eignungsflächen für Windenergieanlagen ausgewiesen werden sollen, aktuell schlechter zu bewerten ist, ist eine Abweichung von den Ergebnissen der LABL 1996 aus Sicht des LUNG zu vertreten.“	Folgende Quelle wird im Literaturverzeichnis ergänzt: Regionaler Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte (2010): Aktualisierung der Landschaftsbildbewertung für vier potenzielle Eignungsgebiete für Windenergie im Landkreis Demmin. Neubrandenburg.	
Kap. II.2.5.3 und II.2.6.1	<b>Redaktionelle Hinweise:</b> S. II-128 zweiter und letzter Absatz: Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte" statt „Vorpommern“	wird korrigiert	
Kap. III.4.7.1	S. III-95 zweiter Absatz  Stadt-Umland-Raum Neubrandenburg setzt sich aus Gemeinden und Ortsteilen zusammen: OT Alt Rehse der Stadt Penzlin (nach Eingemeindung 2008) sowie OT Sponholz der Gemeinde Sponholz	wird klargestellt	Die Aufzählung im GLRP nahm Bezug auf das Landesraumentwicklungsprogramm M-V (Gebietsstand 31.12.2001). Die Aufzählung wurde an den aktuellen, durch zwei Eingemeindungen veränderten, Gebietsstand, wie er auch im RREP MS 2011 beschrieben ist, angepasst.
	„...sollen vorbereitende Bauleitplanungen unter Beachtung der Landschaftspläne ... abgestimmt werden ... Festlegung ist in dieser Form nicht im LEP M-V enthalten. Die Quellenangabe ist zu überarbeiten	Der Satz wird gestrichen.	
	S. III-95 dritter Absatz „Vermeidung des Zusammenvachsens ... unkontrolliertes Ausdehnen der Ortschaften ... ersetzen durch: „Minimierung der Flächeninanspruchnahme durch konsequente Orientierung auf das planerische Prinzip der Innen- vor Außenentwicklung“ (vgl. SUR-Rahmenplan Neubrandenburg)	wird entsprechend geändert	
	GLRP MS, gesamtes Planwerk Quellenangabe für RREP MS aktualisieren  Entwurf Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte liegt nach Abschluss von drei Beteiligungsstufen nunmehr in aktueller Version vor: Entwurf RREP MS, Februar 2011 (einzusehen unter <a href="http://www.region-seenplatte.de">www.region-seenplatte.de</a> ); eingereicht zur Rechtsfestsetzung an die Oberste Landesbehörde	wird aktualisiert  Damit verbunden ist auch die Aktualisierung verschiedener statistischer Angaben und weiterer Aussagen, die aus dem RREP übernommen wurden (z.B. in Kap. II.1.4, II.2.6, II.5).	

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung/ Kommentar
<b>23 Regionaler Planungsverband Vorpommern, Greifswald, Posteingang 27.4.2011</b>			
GLRP Karte IV	<p>vielen Dank für die Gelegenheit, zum Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte (GLRP MS) Stellung zu nehmen.</p> <p>Hinsichtlich der in der Karte IV „Ziele der Raumentwicklung/Anforderungen an die Raumordnung“ dargestellten „Bereiche mit herausragender Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen“ gibt es Unstimmigkeiten zu den Festlegungen des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (RREP VP).</p> <p>Im GLRP MS werden aufgrund ihrer „herausragenden Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen“ folgende Bereiche für die Übernahme in das Regionale Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) als Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Trebeltal</li> <li>- Roter Brückengraben Ibitzbruch</li> <li>- Schwingetal</li> <li>- Großes Landgrabental</li> <li>- Friedender Große Wiese Brohmer Berge.</li> </ul> <p>Die diesen Bereichen in der Planungsregion Vorpommern benachbarten Gebiete sind nicht als Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege im RREP VP festgelegt worden, weil sie den einschlägigen Kriterien nicht entsprachen. Insofern ist es auch nicht sinnvoll, in der benachbarten Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte diese Gebiete später als Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege festzulegen, da dies zu Widersprüchen bzw. Unstimmigkeiten an der Grenze beider Planungsregionen führen würde. Darüber hinaus ist anzumerken, dass dieselben, oben aufgeführten Bereiche in der Karte III „Schwerpunktbereiche und Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung von ökologischen Funktionen“ des GLRP MS als Gebiete für „Regeneration“ bzw. „vordringliche Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen“ bestimmt werden. Es wird bezweifelt, dass einer Regeneration bedürftiger Gebiete eine „herausragende Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen“ zukommen kann.</p>	nicht berücksichtigt	<p>Der GLRP hat als gutachtlicher Fachplan die Aufgabe, Vorschläge für die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege aufgrund fachlicher Herleitungen und Begründungen zu treffen und begründet diese Vorschlagsgebiete umfänglich und transparent anhand eines Kriteriensystems (vgl. Kap. III.3 des GLRP).</p> <p>Auch für die Planungsregion Vorpommern wurden auf dieser Grundlage Flächenvorschläge abgeleitet, die jedoch zu großen Teilen nicht in das RREP Vorpommern übernommen wurden. Dies ändert aber nichts an der naturschutzfachlichen Wertigkeit dieser Flächen, welche im GLRP detailliert dargelegt wird.</p> <p>Die in der Stellungnahme genannten „einschlägigen Kriterien“ nach Programmsatz 5.1 (6) des LEP enthalten eine Handlungsanweisung an die Regionalplanung. Sie stellen somit weder ein Ziel noch einen Grundsatz der Raumordnung dar (vgl. LEP, Seite 14 oben) und sind daher für den GLRP nicht bindend.</p> <p>s. Vorbemerkungen 1.3 und 1.4</p> <p>Als einzige „Regenerationskategorien“ werden „vordringlich zu regenerierende Moore“ (2.3 nach Karte III) und „großflächig zusammenhängende, häufig sehr tiefgründige Moore“ (M.4 nach Karte I), hierunter sind auch „zu regenerierende Moore“ (2.4. nach Karte III), als „Bereiche mit herausragender Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen“ benannt (vgl.</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung/ Kommentar
			Tab. II-17 in Kap. III.3.1 des GLRP. Dies liegt in der herausragenden Bedeutung der Moore zum Erhalt der Biodiversität sowie zum Klima- und Gewässerschutz begründet.
Karte III	<p>Die in der Karte III enthaltene Einschätzung, die zu regenerierenden Bereiche sollten nach ihrer Regeneration eine „schonenden Nutzung“ zugeführt werden, wird prinzipiell geteilt. Es wird aber vorgeschlagen, den Begriff der „nachhaltigen Nutzung“ zu verwenden, weil er zumindest einige Anhaltspunkte über die spätere Nutzung vermittelt.</p> <p>Ich bitte die genannten Bereiche und Aussagen des GLRP MS noch einmal hinsichtlich ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung zu überprüfen und entsprechende Anpassungen vorzunehmen.</p>	nicht berücksichtigt	<p>In Karte III bzw. Kap. III.2.2 sind die Begriffe „moorschonende“ (Maßnahmenkategorie 2.4.) bzw. „gewässerschonende“ (Maßnahmenkategorie 4.2. bzw. 5.2) Nutzung gewählt worden, weil diese Bezeichnung verdeutlicht, dass besondere Rücksicht auf die ökologischen Funktionen der in diese Kategorie eingestuften Moore bzw. Gewässer genommen werden soll.</p> <p>In Kap. III.2.2 werden nähere Erläuterungen gegeben, was unter einer „moorschonenden“ bzw. „gewässerschonenden“ Nutzung zu verstehen ist. Der Grundsatz der nachhaltigen Nutzung sollte generell gelten und ist wesentlich allgemeiner als die benannten Zielstellungen.</p>

#### 24 Naturpark Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See, Basedow, Posteingang 29.4.2011 und 16.5.2011

GLRP Karte III, Anhang VI.5	<p>zum Landschaftsrahmenplan habe ich folgende Anmerkungen. Neu vorgeschlagene Maßnahmekomplexe sind blau hervorgehoben.</p> <p>Allgemein zu Maßnahmen mit den Nummern Fxxx und Lxxx:</p> <p>In den Maßnahmebeschreibungen dominieren in vielen Fällen die (Wieder-)herstellung bzw. Verbesserung der ökol. Durchgängigkeit und der Gewässerstrukturen, wahrscheinlich abgeleitet aus WRR und Bewirtschaftungsvorplanung.</p> <p>Gewässer haben eine Schlüsselrolle für Landschaftswasserhaushalt, Moore und Feuchtlebensräume. Daher sollten das Anheben von Wasserständen und Gewässer sohlen, die Reduktion der Entwässerung und die Wiederherstellung von Feuchtgebieten durch Wasserrückhaltung (nicht durch Schaffung von Hohlformen durch Ausbagern!) zu den Zielen zählen.</p>	<p>konkrete Hinweise zu einzelnen Maßnahmennummern werden entsprechend ergänzt <b>s. Anlage 5.2</b></p>	<p>Landschaftswasserhaushalt, Moore und Feuchtlebensräume werden im Landschaftsrahmenplan umfassend behandelt und mit entsprechenden Zielsetzungen unterstellt. Dies erfolgt nicht nur in Kapitel III.2.2., sondern auch in den Kapiteln III.1.1 bis 1.3. Hier werden die genannten Aspekte mehrfach betont.</p> <p>Die Aufnahme von auf konkrete örtliche Situationen bezogenen Detailinformationen hat ergänzenden Charakter und stützt sich auf vorliegende Planungen und im Rahmen der Bearbeitung durch die</p>
--------------------------------	--	---	--

<b>Bezug</b>	<b>Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)</b>	<b>Abwägungsergebnis</b>	<b>Begründung/ Kommentar</b>
	Positionen, zu denen ein Shapfile mit geliefert wird, sind grün hervorgehoben. <b>zu den Maßnahmenvorschlägen s. Anlage 5.2</b>	Zu den Abwägungsergebnissen der Maßnahmenvorschläge und Begründungen s. Anlage 5.2	
Karte 7	<b>Hinweise zu Karten</b> <b>Karte 7: Klimaverhältnisse:</b> Die Bezeichnung des Umfeldes Kummerower See / Malchiner See mit „Niederschlagsreich“ scheint irrtümlich. Im Seebereich des Kummerow Sees und abgeschwächt auch des Malchiner Sees sind die Niederschläge gering und das Klima hat eine subkontinentale Tönung.	wird korrigiert	Es handelt sich um einen Fehler im GIS-Datenbestand, welcher korrigiert wird.
Karte III	<b>Planungskarte III – Maßnahmen West:</b> der Straßenabschnitt zwischen Jetzehof und Gorschedorf ist nicht als Konfliktschwerpunkt Amphibienwanderung ausgewiesen (Anm.: hier ist ein besonderer Schwerpunkt der Amphibienwanderung, der geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von „Unfallopfern“ notwendig macht)	Der Konfliktschwerpunkt wird in Karte III mit der Maßnahmemnummer L147 ergänzt und im Anhang VI.5.1 mit textlicher Erläuterung aufgenommen.	
Kap. II.3.1.3, Tabelle II-51	<b>Sonstiges</b> S. II-144, DE 2545 Firmisglänzendes Sichelmoos, ist das wirklich noch im Gebiet? Vermutlich alte Meldung, die auf L. JESCHKE aus den sechziger Jahren zurückgeht.	nicht berücksichtigt	Tabelle II-51 enthält nachrichtlich wiedergegebene Angaben aus den Standardbögen der gemeldeten FFH-Gebiete. Eine Überprüfung der gemeldeten Artvorkommen kann im Rahmen des GLRP nicht erfolgen, sondern wird im Rahmen der FFH-Managementplanung vorgenommen.

<b>Bezug</b>	<b>Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)</b>	<b>Abwägungsergebnis</b>	<b>Begründung/ Kommentar</b>
<b>25 Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte, Neubrandenburg, 29.4.2011</b>			
GLRP	<p>Vielen Dank für die Möglichkeit der Beteiligung an oben genanntem Verfahren zur Fortschreibung des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans Mecklenburgische Seenplatte (GLRP MS).</p> <p>Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurden folgende Unterlagen bestehend aus</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fortschreibung des GLRP Mecklenburgische Seenplatte und Dokumentation zur SUP (Stand Oktober 2010)</li> <li>- Einführende Erläuterungen zum Beteiligungsverfahren zur Stellungnahme übermittelt.</li> </ul> <p>Auf der Grundlage des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte<sup>11</sup> (RREP MS), welches voraussichtlich bis Ende Mai 2011 als Landesverordnung in Kraft tritt, fand eine Beurteilung und Wertung der Unterlagen hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung statt. Dazu wird Folgendes festgestellt:</p> <p>Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte ist gleichzeitig die Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte. Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte schließt sich hiermit der Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte vom 20.04.2011 in vollem Umfang an.</p> <p>s. Stellungnahme Nr. 22</p>	<p>s. Stellungnahme Nr. 22</p>	<p>s. Stellungnahme Nr. 22</p>
<b>26 Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Dienststelle Neubrandenburg, Posteingang 2.5.2011</b>			
GLRP	<p>entsprechend der Zuständigkeit für die vom Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) Mecklenburgische Seenplatte zu vertretenden öffentlichen Belange ergeben sich keine Bedenken zum angezeigten Vorhaben.</p> <p>Es werden keine weiteren Anregungen, Änderungen oder Bedenken geäußert. Dem vorliegenden Entwurf des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplanes Mecklenburgische Seenplatte kann ohne Einschränkungen gefolgt werden.</p>	<p>kein Änderungserfordernis</p>	<p>Zustimmung</p>

<sup>1</sup> RREP MS gemäß Beschluss VV 3/11 der 35. Verbandsversammlung des RPV MS vom 22.02.2011

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung/ Kommentar
27 Landkreis Mecklenburg-Strelitz, Neustrelitz, Posteingang 2.5.2011	<p>die Fortschreibung des GLRP erfolgt zu einem ungünstigen Zeitpunkt, oder anders ausgedrückt, zu spät.</p> <p>Wie Sie auch der Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte entnehmen können, wird der Entwurf des GLRP bei der Neuaufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte nicht mehr berücksichtigt, da dieses bereits zur Rechtsfestsetzung weitergeleitet wurde und voraussichtlich Ende Mai 2011 als Landesverordnung in Kraft tritt.</p> <p>Zwischen beiden Planwerken gibt es erhebliche Divergenzen. So weichen beispielweise die Festsetzungen des Regionalen Raumordnungsprogramms zu den Vorranggebieten Naturschutz und Landschaftspflege sehr stark von den diesbezüglichen Vorschlägen des GLRP ab. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, welchen Stellenwert die Aussagen des GLRP für die Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Planung und Genehmigung von Vorhaben haben sollen bzw. können.</p> <p>Eine mit dem WM abgestimmte Klarstellung durch das LU wäre angebracht.</p>	<p>kein Änderungsfordernis</p>	<p>Das LUNG schreibt die Gutachtlichen Landschaftsrahmenpläne alle 10 bis 15 Jahre fort (ein kürzerer Zyklus wäre aus finanziellen und personellen Gründen auch nicht möglich). Dadurch ist der sicherlich wünschenswerte mehrjährige Verlauf des GLRP vor dem RREP nicht immer in allen Planungsregionen gleichermaßen zu gewährleisten. Für die Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte lag ein gültiger GLRP aus dem Jahr 1996 vor, der für die im Jahr 2005 eingeleitete Fortschreibung des RREP MS herangezogen werden konnte. Der GLRP 2011 kann aufgrund der zutreffend festgestellten Zeitabläufe folglich erst bei der nächsten Fortschreibung des RREP in die Abwägung eingestellt werden.</p> <p>Nach § 11 Abs. 3 Naturschutzausführungsge setz (NatSchAG) M-V sind die raumbedeutsamen Inhalte der Gutachtlichen Landschaftsplä nung grundsätzlich angemessen zu berücksichtigen. Die Aussagen geben Planungsträgern und Investoren Hinweise, in welchen Räumen Konflikte mit Naturschutzzie len zu erwarten sind und ermöglichen somit vorausschauende Standortplanung. Die Inhalte des GLRP, die nach Abwägung in den RREP übernommen wurden, sind verbindlich zu beachten (Ziele) bzw. zu berücksichtigen (Grundsätze).</p> <p>s. a Vorbemerkungen 1.1 und 1.3</p>

<b>Bezug</b>	<b>Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)</b>	<b>Abwägungsergebnis</b>	<b>Begründung/ Kommentar</b>
Karte III, Anhang VI 5.2	<p>Was die Detailinformationen zu den 131 Einzelmaßnahmen im Landkreis Mecklenburg-Strelitz anbelangt, so können diese nicht in jedem Fall nachvollzogen werden. Hinzut kommt, dass eine Reihe von Zustandseinschätzungen und die daraus abgeleiteten Maßnahmen auf verhältnismäßig alten Daten beruhen. Eine Diskussion der Einzelheiten würde auf Grund der Anzahl und der Komplexität der Maßnahmen den Rahmen dieser Stellungnahme sprengen.</p> <p>Es wäre sinnvoll, wenn die Einzelmaßnahmen mit der unteren Naturschutzbehörde und sofern eine Betroffenheit gegeben ist, auch mit der unteren Wasserbehörde und ggf. weiteren Behörden in geeigneter Weise abgestimmt würden.</p>	kein Änderungsfordernis	<p>Keine konkreten Hinweise oder Einwände.</p> <p>Es hat während der Planungsphase eine umfangreiche Einbeziehung der <b>regionalen Naturschutzbehörden (Untere Naturschutzbehörden, Staatliche Ämter für Landwirtschaft und Umwelt, Großschutzgebietsverwaltung)</b> gegeben, gerade auch bezüglich der Maßnahmenplanung. Hierzu fanden mehrere Planungsworkshops an folgenden Terminen statt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>16.7.2009</li> <li>25.2.2010</li> <li>8.7.2010</li> </ul> <p>Es gab eine detaillierte Arbeitsleitung zur Überprüfung der Maßnahmen durch die beteiligten Naturschutzbehörden, welche dazu mehrere Monate Zeit hatten.</p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Mecklenburg-Strelitz war auf jedem Workshop mit einem Mitarbeiter vertreten.</p>
	<p><b>28 Landesjagdverband Mecklenburg-Vorpommern e.V., Landesgeschäftsstelle, Damm, Posteingang 6.5.2011</b></p> <p><b>GLRP</b></p> <p>im Vorab möchten wir uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zum GLRP MS, der Bereitstellung der Unterlagen in Textform und die Fristverlängerung zur Abgabe der Stellungnahme bedanken.</p> <p>Wir werden uns in der Stellungnahme vorwiegend auf die genannten jagdlichen Belange beziehen.</p> <p><b>Kap. III.4.3.2</b></p> <p><b>Punkt: III.4.3.2 Anforderungen an die Jagd</b></p> <p>In diesen Themenkomplex wird in ersten Anstrich die „Anpassung der Jagd an den Artenschutz“ (u.a. Schutz von störungsempfindlichen Großvogelarten, von Wasservögeln, von Gänsen an ihren Schlafplätzen) gefordert.</p> <p>Diese Forderung ist etwas verwirrend, da die genannten Punkte bereits gesetzlich umgesetzt sind (vgl. Landesnaturschutzgesetz M-V, § 36 Absatz 4 Horstschatzonen und Jagdzeitenverordnung des Landes M-V in der Fassung vom 14. Nov. 2008, § 3 Absatz 1, Satz 2).</p>		<p>In einer Fußnote wird auf bestehende gesetzliche Regelungen zur Umsetzung dieser Anforderungen hingewiesen.</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung/ Kommentar
	<p>Im zweiten Anstrich des Themenkomplexes wir die „Regulierung der Schalenwildbestände entsprechend dem Nahrungsangebot zur Gewährleistung der natürlichen Wildverfügung gefordert.</p> <p>Die Aussage ist sehr tendenziös und schützt die Diskussion „Wald vor Wild“. In unserem Bundesland werden die Schalenwildbestände nahezu flächendeckend durch Hegergemeinschaften in ihren Lebensräumen bewirtschaftet.</p> <p>Da der Waldanteil in M-V lediglich rund 20 % beträgt, ist die Nahrungskapazität in der Offen-(Agrar-) Landschaft in erheblichem Maße zu berücksichtigen.</p> <p>Die von der Wissenschaft erstellten Lebensraumanalysen bieten dabei wertvolle Grundlagen „Wald und Wild“ ist auf der Basis einer ordnungsgemäß Wildbewirtschaftung und waldbaulichem Können ein anzustrebendes Verhältnis.</p>	nicht berücksichtigt	<p>Es handelt sich um eine nachrichtliche Übernahme aus dem Landchaftsprogramm. Die formulierte Zielvorgabe ist aus fachgutachtlicher Sicht aufrecht zu erhalten.</p>
	<p>Der Verwendung bleifreier Munition (Büchsenpatronen) steht der Landesjagdverband M-V offen gegenüber, wenn Fragen zur tierschutzgerechten Tötung und dem Abprallverhalten abschließend durch entsprechende Institutionen geklärt sind.</p> <p>Das Verbot der Verwendung bleihaltiger Munition bei der Wasserwildjagd, im Umkreis von 400 m von Gewässerrändern, ist in der Jagdzeitenverordnung des Landes M-V, vom 14. Nov. 2008, § 3 Absatz 1, Satz 3, abschließend geregelt.</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis zum Verbot der Verwendung bleihaltiger Munition bei der Wasserwildjagd in der Jagdzeitenverordnung wird aufgenommen.</p>	<p>Bei der Auswahl von Alleebäumen sind verschiedene Aspekte zu beachten (wie z.B. landschafts- bzw. regionaltypische Arten, Standortansprüche, Streusalzresistenz, Platzverhältnisse am Pflanzstandort). Eine Notwendigkeit für das generelle Ausschließen von fruchttragenden Baumarten wie Eiche, Kastanie und Obstbäumen wird nicht gesehen.</p>
<b>Kap. III.4.8.3</b>	<p><b>Punkt: III.4.8.3 Anforderungen zum Alleenschutz</b></p> <p>Der Landesjagdverband bittet zum Alleenschutz folgenden Hinweis aufzunehmen:</p> <p>Grundsätzlich sind Alleen für Mecklenburg-Vorpommern typische Bestandteile der Landschaft.</p> <p>Bei der Neuanlage von straßenbegleitenden Alleen sollte auf die Anpflanzung fruchttragender Baumarten (Eichen, Kastanien, Wildobst) landesweit generell verzichtet werden. Herabfallende Baumfrüchte locken Wildtiere an den Straßenrand und provozieren somit Wildunfälle.</p> <p>Durch die gegenwärtige praktizierte Anpflanzung insbesondere von Eichen im Straßenrandbereich, sind Wildunfälle für die kommenden Generationen vorprogrammiert.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.</p>	nicht berücksichtigt	

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung/ Kommentar
<b>29 Wasser- und Bodenverband "Obere Peene", Stavenhagen, Posteingang 9.5.2011</b>			
GLRP Anhang VI.5.1	<p>in Ihrem Schreiben vom 07.03.2011 baten Sie uns um Stellungnahme zur o.g. Maßnahme.</p> <p>Die Wasser- und Bodenverbände nehmen als gesetzlich verpflichtete Vertreter die Belange der Kommunen im Bereich der Wasserwirtschaft wahr. Sie sind die so genannten Unterhaltungspflichtigen.</p> <p>Der Wasser- und Bodenverband „Obere Peene“ hat keine Einwände gegen den GLRP Mecklenburgische Seenplatte.</p> <p>Wir möchten lediglich auf Fehler und eventuell auf zunehmende Ergänzungen hinweisen.</p> <p>Auf dem Gebiet des WBV befinden sich folgende relevante Maßnahmen: M103, M104, M110, M111, M114, M115, M130, M133. Es gibt keine Anmerkungen.</p> <p>Im Bereich der Maßnahmen am Fließgewässern gibt es folgende Hinweise:</p> <p>F117: Lupenbach</p> <p>Der Förderverein des Naturparkes Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See hat vor, im Rahmen der FörGeF, eine Maßnahme zu beantragen. Der derzeitige Stand ist zu erfragen.</p> <p>Für die Gemarkung Luppendorf bis zum Schlossstich Tressow wird demnächst eine Machbarkeitsstudie (StALU MS) durchgeführt. Damit Flächen im laufenden BOV für zukünftige Maßnahmen gesichert werden können.</p> <p>F 202: Westpeene</p> <p>Eine Fördermaßnahme nach FörGeF des Fördervereins NP MSK befindet sich in der Ausführungsplanung. Das Vornabengebiet erstreckt sich von der Mündung bis zur B108.</p> <p>F 203: Ziddorfer Mühlbach</p> <p>Eine Fördermaßnahme nach FörGeF des Fördervereins NP MSK wurde 2010 umgesetzt.</p> <p>F204/205: Zufluss aus Moltzow/ Burgtalgraben</p> <p>keine Anmerkungen.</p>	<p>Die Hinweise werden in Anhang IV.5.1 bei Maßnahme F117 unter „Umsetzungsstand, weitere Hinweise“ übernommen.</p> <p>Die Hinweise werden in Anhang IV.5.2 bei Maßnahme F202 unter „Umsetzungsstand, weitere Hinweise“ übernommen.</p> <p>Die Hinweise werden in Anhang IV.5.2 bei Maßnahme F203 unter „Umsetzungsstand, weitere Hinweise“ übernommen.</p>	<p>keine Anmerkungen</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung/ Kommentar
Karte IV	<p>Die Kittendorfer Peene als größter Nebenfluss der Ostepeene ist eines der Hauptgewässer des Verbandes. Deshalb liegt es in unserem Bestreben die Ziele der BVP priorifär umzusetzen. Für dieses Jahr ist eine Fischaufstiegsanlage (OPEE 1600, M01) in der Nähe von Kittendorf geplant und für 2012 im Kittendorfer Schlosspark (M02). Für den Oberlauf, vom Schwander See bis etwa Höhe Oeveigünde, liegt eine Machbarkeitsstudie (Juni 2010) mit Maßnahmen zur Umsetzung vor. Die Maßnahmen werden größtenteils mit Fördergeldern finanziert, der Eigenanteil aus Ausgleichsmitteln. Deswegen wäre es günstig, wenn die Kittendorfer Peene in Karte IV als Vorschlag für Kompenationsgebiete aufgeführt wird.</p>	kein Änderungserfordernis	<p>Es gibt eine Vielzahl von geeigneten Kompenationsmaßnahmen außerhalb der Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Entwicklung ökologischer Funktionen. Letztere wurden nach entsprechenden Kriterien ausgewählt, die in Kap. III.3.4 benannt sind, und weisen eine besondere naturschutzfachliche Eignung zur Ausweisung als Vorbehaltsgebiete Kompenation und Entwicklung für raumbedeutsame Vorhaben auf. Daher heißt es in Kap. III.3.4 ausdrücklich:</p> <p>„Bei raumbedeutsamen Vorhaben sollen Kompenationsmaßnahmen bevorzugt und schwerpunktmäßig in den „Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Entwicklung ökologischer Funktionen“ durchgeführt werden. Darüber hinaus sind grundsätzlich auch die Entwicklungsbereiche nach Tabelle III-19, die sich nicht mit dem Biotopverbund überlagern, für die Durchführung von Kompenations- und Entwicklungsmassnahmen geeignet.“</p>
Karte II			<p>Für das Jahr 2012 wird die Gestaltung der ökologischen Durchgängigkeit an der Stelle OPEE 1900, M01 (s. Karte) geplant. Das derzeitige Bauwerk ist Verursacher diverser Konflikte verschiedener Restriktionen, u.a. Landnutzer, Wasserwirtschaft, Naturschutz. Das Querbauwerk beeinflusst 3 Wasserkörper und einen Polder. Der Polder wurde zum Rückbau beantragt, und wurde danach von Seeschwankungen beeinflusst werden. Als Maßnahme wird eine FAA mit Hochwasserentlastung geplant, die auf die Staustufe des Großen Varchentiner Sees festgelegt wird. Unser Vorschlag ist, diesen Punkt in Karte III als Maßnahme aufzuführen.</p> <p>In Karte III sind 10 Polder für unser Verbandsgebiet eingezzeichnet. Diese Anzahl ist nicht korrekt. 3 der Polder sind bereits zurückgebaut und für 3 der Polder laufen Rückbauverfahren.</p> <p>Polder Bauernhand (Nördl. Teterower Peene - Neukalen) Schwimmschöpfwerk, intensive Landwirtschaft</p>
		kein Änderungserfordernis	kein Änderungshinweis

<b>Bezug</b>	<b>Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)</b>	<b>Abwägungsergebnis</b>	<b>Begründung/ Kommentar</b>
	Polder Schlakendorf (Südl. Teterower Peene - Neukalen) Rückbauverfahren (Vorhabensträger Landgesellschaft M-V) Schwimmschöpfwerk, außer Betrieb, größtenteils extensive Landwirtschaft	wird nicht mehr dargestellt:	
	Polder Retzow (NW Dahmer Kanal - Malchin/ Remplin) Stationäres Schöpfwerk, größtenteils intensive Landwirtschaft (dieser Zustand wird sich zukünftig nicht sehr verändern) Polder Basedow (SO Dahmer Kanal - Malchin/ Basedow) Stationäres Schöpfwerk, größtenteils intensive Landwirtschaft (dieser Zustand wird sich zukünftig nicht sehr verändern)	kein Änderungserfordernis	kein Änderungshinweis
	Polder Malchin West (links und rechts des Pisedeeler Dammes - Malchin) Rückbauverfahren (Vorhabensträger Landgesellschaft M-V) Schwimmschöpfwerk, außer Betrieb, größtenteils extensive Landwirtschaft	wird nicht mehr dargestellt:	
	Polder Malchin Ost (Östlich Peenekanal - Malchin) Stationäres Schöpfwerk, größtenteils intensive Landwirtschaft (dieser Zustand wird sich zukünftig nicht sehr verändern)	kein Änderungserfordernis	kein Änderungshinweis
	Polder Liepen (NO Großer Liepener See - Liepen) Zurückgebaut 1998 (Maßnahmen zum Rückbau s. Anhang)	wird nicht mehr dargestellt:	
	Polder Hallait (Südl. Hallait) Zurückgebaut 1998 (Maßnahmen zum Rückbau s. Anhang)	wird nicht mehr dargestellt:	
	Polder Klein Gievitz (NW Torgelower See - Klein Gievitz) Zurückgebaut 2007 (Maßnahmen zum Rückbau s. Anhang)	wird nicht mehr dargestellt:	
	Polder Varchentin (Südl. Kleiner Varchentiner See - Varchentin) Rückbauverfahren (Vorhabensträger WBV) Schwimmschöpfwerk, außer Betrieb, größtenteils intensive Landwirtschaft Für eventuell auftretende Fragen stehe ich gern zur Verfügung.	wird nicht mehr dargestellt:	

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung/ Kommentar
<b>30 Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern e.V., Neubrandenburg, Posteingang 2.5.2011</b>	<p>wir bedanken uns für die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme zum GLRP Vorpommern und die Verlängerung der Frist zur Abgabe der Stellungnahme. Wir werden uns mit unserer Stellungnahme insbesondere auf die Landwirtschaft betreffenden Belege beziehen.</p> <p>Der vorliegende Plan beschreibt in sehr umfangreicher Art und Weise Maximalforderungen für bestimmte Arten und Lebensräume aus Sicht des Naturschutzes, ohne Auswirkungen auf Mensch und Region abzuschätzen bzw. Eigentumsverhältnisse zu berücksichtigen.</p> <p>Bereits geführte Diskussionen bzw. entwickelte Arbeitsstände, z. B. im Regionalen Raumentwicklungsprogramm oder bei Managementplänen, werden mit „alten“ Forderungen nach theoretischen Idealvorstellungen des Naturschutzes wieder in Frage gestellt.</p> <p>So ist es aus unserer Sicht äußerst fraglich, wie der GLRP bei der gegenwärtigen Neuauflistung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes im Bereich Mecklenburgische Seenplatte überhaupt noch berücksichtigt wird?</p> <p>Woran sollen sich Landwirte oder aber auch die Planer zukünftig überhaupt orientieren?</p> <p>Bei Genehmigungsverfahren muss man sich mit dem Regionalen Raumentwicklungsplan und dem GLRP auseinander setzen. Für uns erschließt es sich nicht, welche Ziele die Verwaltung und Politik in dieser Region dann verfolgen.</p>	nicht berücksichtigt	<p>keine konkreten Hinweise zum GLRP ein <b>gutachtliches Mecklenburgische Seenplatte</b></p> <p>Der Gutachtliche Landschaftsrahmenplan (GLRP) ein <b>gutachtliches</b> Planwerk, das die Planungsinhalte ausschließlich nach naturschutzfachlichen Kriterien darstellt. Er stellt damit einen <b>Fachplan</b> des Naturschutzes dar, der in den §§ 9 und 10 BNatSchG sowie § 11 Naturschutzausführungsgesetz M-V (NatSchAG M-V) verankert ist (vgl. Vorbemerkung 1.1).</p> <p>Es ist somit seine Aufgabe, die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der Vorsorge für die Erholung des Menschen in Natur und Landschaft flächendeckend für die jeweilige Planungsregion zu erarbeiten, darzustellen und zu begründen.</p> <p>Die Abwägung mit anderen Raumansprüchen gehört <u>nicht</u> zu den Aufgaben des GLRP, sondern ist originäre Aufgabe der Regionalplanung (vgl. Vorbemerkung 1.3). Wie die Berücksichtigung von Eigentumsverhältnissen gewährleistet wird, ist auf nachgeordneter Planungsebene bzw. bei konkreter Maßnahmenvorbereitung festzulegen.</p> <p>Prüfungen der Auswirkungen und der Umsetzbarkeit konkreter Maßnahmen und weitere Abstimmungen erfolgen auf <u>nachfolgenden</u> Planungsstufen. Hier werden auch Nutzungskonflikte ermittelt und abgewogen. Die Gutachtliche Landschaftsrahmenplanung ersetzt</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung/ Kommentar
Kap. III.4 Weil es diesbezüglich bereits bundesweit immer wieder Probleme gegeben hat, wurde das Bundesnaturschutzgesetz und in diesem Zusammenhang auch das Naturschutzausführungsgesetz M-V in §11 angepasst. Daraus ergibt sich, dass Anforderungen, die an die Raumnutzungen, wie der Landwirtschaft, gestellt werden, nicht vom GLRP vorzugeben sind. Deshalb ist der GLRP entsprechend der Gesetzeslage anzupassen (siehe u. a. zu III.3).	nicht berücksichtigt	§ 9 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) beschreibt die Inhalte der Landschaftsplanning als nicht abschließende Aufzählung. Das Landesrecht greift mit § 11 NatSchAG M-V nicht verändernd in diese Aufzählung ein, die Inhalte der Landschaftsplanning werden weder erweitert noch eingeschränkt. Das demnach allein inhaltlich maßgebliche Bundesrecht betont im Weiteren die Notwendigkeit zur Klaren, umsetzungsorientierten und auf Adressaten bezogenen Verständlichkeit der Inhalte der Landschaftsplanning. Dies wird beispielweise mit § 9 Abs. 3 BNatSchG deutlich: „Die Pläne sollen Angaben machen über (...) 4. die Erfordernisse und Maßnahmen zur Umsetzung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege“. Bei dem Kapitel III.4. „Anforderungen an andere Raumnutzungen“ der GLRP in M-V handelt es sich also um eine Adressaten bezogene Aufbereitung der Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes nach § 9 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG, die den Vorschriften für die Landschaftsplanning keinesfalls entgegensteht.	

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung/ Kommentar
	<p>Unberücksichtigt bleibt in vielen Punkten, dass landwirtschaftliche Böden bzw. Flächen nach dem neuen Bundesnaturschutzgesetz und vor dem Hintergrund des anhaltend hohen Flächenverbrauches in Deutschland als nicht vermehrbares Gut stärker geschont werden müssen. Da sich die Natur und auch die menschliche Gesellschaft in einem ständigen Entwicklungs- bzw. Veränderungszustand befinden, sind starre Be- trachtungen und unflexible Herangehensweisen von Seiten des Naturschutzes kontra- produktiv.</p>	<p>kein Änderungserfordernis</p>	<p>pauschale Hinweise ohne konkrete Einwände oder Anregungen Die Minderung des generellen Flächenverbrauchs ist ein explizites Ziel des GLRP, vgl. hierzu z.B. Kap. III.1.2.2 Leitlinien für das Schutzgut Boden</p>
	<p>Die Gemeinsame Agrarpolitik hat mit dem seit 2005 gültigen Modell der Entkopplung beschlossen, dass die Landwirtschaft perspektivisch sich den globalisierten Märkten zu stellen hat. Die Landwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern ist nach wie vor flächen-deckend im Land vertreten und gehört zu den wichtigsten Wirtschaftsbereichen. Sie wirtschaftet seit Generationen in und mit der Natur und ist auf stabile Umweltbedin-gungen angewiesen. Dadurch leistet die Landwirtschaft auch einen wichtigen Beitrag zur Landschaftspflege und Entwicklung. Unter der Überschrift „Schutz durch Nutzung“ lassen sich langfristig die erfolgreichsten Strategien zum Erhalt der Kulturlandschaft entwickeln.</p> <p>Aus unserer Sicht hat gerade die Landwirtschaft mit dazu beigetragen, dass sich seltene Arten und Lebensraumtypen in diesem Umfang in M-V finden lassen, welches die umfangreichen Gebietsmeldungen von Natura 2000-Gebieten widerspiegeln. Wir gehen davon aus, dass nahezu alle Naturschutzflächen auch in Zukunft nur mit einer funktionierenden Land- und Forstwirtschaft zu erhalten und pflegen sind. D. h. dass der Naturschutz zur Realisierung seiner Ziele größtenteils auf diese Wirtschaftszweige angewiesen ist.</p>	<p>kein Änderungserfordernis</p>	<p>generelle Hinweise ohne konkrete Einwände oder Anregungen Auf die große Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft für die Land-schaftspflege und -entwicklung wird an vielen Stellen des GLRP explizit hingewiesen, insbesondere in Kap. III.4.1.</p>
		<p>Mit dem derzeitigen Modell der EU-Agrarpolitik wurde eine Koppelung der Ausgleichszahlungen an EU-Umweltstandards (Cross Compliance) eingeführt, welche der Landwirt einzuhalten hat. Da es politischer Wille ist, EU-Vorgaben 1 : 1 im Land umzusetzen, darf es über die Cross Compliance Regeln und die gute fachliche Praxis hinaus keine Bewirtschaftungseinschränkungen geben.</p> <p>Sollen weitergehende Naturschutzziele erreicht werden, sind vertragliche Regelungen zum Ausgleich oder zur Entschädigung bzw. zur Honorierung der Umweltleistung erforderlich.</p> <p>Die Aufgabe der Landwirtschaft ist die Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen und preiswerten Nahrungsmitteln.</p>	<p>generelle Hinweise ohne konkrete Einwände oder Anregungen Es wird im GLRP deutlich darauf hingewiesen, dass Nutzungsbe-schränkungen, die über die Cross Compliance Regeln und die gute fachliche Praxis hinaus gehen, finanziell zu honorieren sind (vgl. z.B. Kap. VI.8.1.2). In Kap. III.2.4.2 werden die zur Verfügung stehenden Förderpro-gramme zur Honorierung von Um-weltleistungen vorgestellt.</p>

<b>Bezug</b>	<b>Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)</b>	<b>Abwägungsergebnis</b>	<b>Begründung/ Kommentar</b>
	Hinzu kommt in letzter Zeit verstärkt die Nutzung erneuerbaren Energien. Die Zielstellungen aus dem Energiekonzept der Bundesregierung erfordern für alle Regionen in Deutschland eine Verstärkung dieser Entwicklung, um die energiepolitischen Zielstellungen sowie die Klimaschutzziele erreichen zu können.  Unterschiedliche Interessen zwischen Naturschutz und Landwirtschaft stoßen dabei aufeinander. Es gilt, Kompromisslösungen zu entwickeln und nicht an starren Beiträgen in einer sich entwickelnden Kulturlandschaft festzuhalten. Dazu ist es wichtig, vor Ort miteinander und nicht übereinander zu reden.	kein Änderungsbedarf	generelle Hinweise ohne konkrete Einwände oder Anregungen
Karte III, Anhang VI.5	Maßnahmen, welche bereits im Vorfeld auch bei anderen Planungsverfahren (Umsetzung EU-WRRL) von den Flächeneigentümern und Bewirtschaftern abgelehnt werden, sollten aus dem GLRP herausgenommen werden.	nicht berücksichtigt	In der Planungskarte III werden die naturschutzfachlichen Erfordernisse und Maßnahmen durch weiterführende Informationen zu Umsetzungsmöglichkeiten konkretisiert. Vielfach sind diese Bereiche bereits Gegenstand von Planungen und Abstimmungsprozessen nachfolgender Planungsschichten mit unterschiedlichen Bearbeitungsständen. Die Ebene der GLRP ist nicht geeignet, Details zu Zwischenergebnissen vollständig wiederzugeben. (s. Vorbemerkung 1.6).
Kap. II 2.2.	<b>Zu Einzelpunkten:</b> <b>II.2.2.2 Boden-Prognose der zu erwartenden Entwicklung</b>  Seite II/93 letzter Absatz Es erschließt sich uns nicht, warum feuchtere Winter vermehrt zu Verschlämmlungen und Bodenverdichtungen führen. In M-V und auch im speziell betrachteten Gebiet werden zu überwiegender Teil Winterungen angebaut (Wintergetreide, Winterraps), welche Verschlämmlungen entgegen wirken. Zudem ist der Anteil von Grünlandflächen beträchtlich.  Vorschlag: Satz 3 in diesem Absatz streichen.	Der Satz wird folgendermaßen geändert: „Durch die zu erwartenden feuchteren Winter kann es auf landwirtschaftlich genutzten Böden, in Abhängigkeit von Kulturrart und Anbaumethoden, zu einer verstärkten Verschlämmlung von Böden und Bodenverdichtung kommen.“	wird aufgenommen: „Im Zusammenhang mit der Produktion von Biogas und Bioethanol könnte der Anbau von Zuckerrüben wieder zunehmen.“
Ka. II.5.1	<b>II.5.1 Landwirtschaft</b> Seite II/187 Zukünftige Entwicklungen Der Anbau der Zuckerrüben hat Chancen für den Bereich erneuerbare Energien (Biogas/Bioethanol), so dass eine Zunahme des Anbaumfanges im Vergleich zum heutigen Stand zu erwarten ist.		

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung/ Kommentar
Kap. III.1.2.2	<p><b>III.1.2.2. Boden</b></p> <p>Die Verringerung der Flächenbeanspruchung durch Siedlung und Verkehr (Überbauung und Versiegelung) ist aus unserer Sicht von besonderer Bedeutung. Im neuen Bundesnaturschutzgesetz wird der Entsiegelung bebauter Flächen sowie der Biotoptpflege durch Landwirte ein Vorrang bei Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in den Naturhaushalt gegeben. In der Regel ist die Landwirtschaft bei Baumaßnahmen zweimal betroffen. Zum einen durch den dauerhaften Flächenverlust (Wertschöpfungsverlust) und zum anderen müssen meist noch Flächen für Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Die Neuausrichtung im Naturschutz mit dem klaren Bekennnis des Bundesgesetzebers zu einer flexibleren Gestaltung der Eingriffs- und Ausgleichsregelung muss in der Prognose der zu erwartenden Entwicklung beim Boden bzw. der Flächen auch in M-V in den entsprechenden Regeln eingearbeitet werden.</p> <p>Boden ist keine unerschöpfliche Ressource und darf deshalb nicht grenzenlos verbaut, aber auch nicht grenzenlos für Naturschutz umgewidmet werden.</p>	nicht berücksichtigt	<p>generelle Hinweise ohne konkrete Einwände oder Anregungen</p> <p>Der Aspekt passt nicht in den inhaltlichen Kontext des genannten Kapitels.</p>
Kap. III.2.2.2.7	<p><b>III.2.2.2.7</b></p> <p>Der Schutz der Landschaftselemente ist inhalt der Cross Compliance-Regelungen. Die Schaffung von neuen zusätzlichen Landschaftselementen findet wenig Akzeptanz, da eine spätere Pflege (z. B. Hecken oder Baumschnitt) häufig mit Auflagen und Bürokratie verbunden ist, welche zusätzliche Flächen- bzw. Nutzungsverluste zur Folge haben können. Zusätzlich entstehen weitere Forderungen, wenn Stallbauten oder ähnliches in der Nähe der angelegten Hecken oder Baumreihen zum späteren Zeitpunkt im Rahmen von betrieblichen Weiterentwicklungen erfolgen sollen.</p>	nicht berücksichtigt	<p>Aus naturschutzfachlicher Sicht wird an den formulierten Zielstellungen festgehalten.</p> <p>Die Neuanlage von Landschaftselementen ist eine Leistung, die über die GfP hinaus geht und finanziell honoriert werden muss. Im Rahmen der GfP wird nur eine Neuschaffung „nach Möglichkeit“ gefordert. Eine Verpflichtung des einzelnen Landwirts zur Anlage strukturierender Landschaftselemente lässt sich aus § 5 Abs. 4 BNatSchG nicht ableiten. Daher sind diesbezüglich verstärkt die Instrumente Flurneuordnungsverfahren, Vertragsnaturschutz und Förderprogramme zu nutzen (vgl. Ausführungen in Kap. III.4.3.1.2 des GLRP).</p>
			<p>Es wird an keiner Stelle im GLRP gefordert, dass <u>alle</u> Ackerflächen, in denen Sölle liegen, extensiv bewirtschaftet werden sollen.</p> <p>Die Aussagen zur möglichst extensiven Nutzung in Kap. III.2.2.7 bzw. Kap. 4.1.3.4 beziehen sich auf</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis Begründung/ Kommentar
		<p>die in Karte III und Karte V dargestellten „Kleingewässerlandschaften mit Vorkommen der Zielarten Rotbauchunke und Kammmolch“. Alle dargestellten Flächen sind Bestandteile von FFH-Gebieten, so dass genauere Festsetzungen zur „angepassten Landbewirtschaftung“ im Rahmen der Managementplanung getroffen werden müssen. Randstreifen sind für den Schutz der genannten Arten unentbehrlich, sollten aber in der Regel durch eine möglichst extensive Nutzung der angrenzenden Nutzflächen ergänzt werden.</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht wird diese Forderung aufrechterhalten.</p> <p>Für alle Gewässer gilt die Beachtung der gesetzlichen Regelungen, so z. B. die Einhaltung der Grundsätze der GfP und die Einhaltung von Mindestabständen zu Gewässern beim Einsatz von Düng- und Pflanzenschutzmitteln.</p> <p>Bei den bei den dargestellten Standorten handelt es sich jedoch um - potentiell stark erosionsgefährdete Standorte in Gewässernähe (Gefahr des Nährstoff- und Schadstoffeintrags durch Wasseroberfläche).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Flächen, die infolge intensiver Bewirtschaftung ein besonderes Gefährdungspotenzial für angrenzende, gegenüber Eutrophierung empfindliche Standorte (z. B. Trockenstandorte, Gewässer, nährstoffarme Moore) aufweisen</li> </ul> <p>Die Praxis zeigt, dass die rechtlichen Vorgaben, z.B. der</p>
	<p><b>III.2.2.2.9</b></p> <p>zu 9.1</p> <p>Warum soll in diesen Bereichen auf die Ausbringung von Gülle (Wirtschaftsdünger mit entsprechendem Gehalt an organischer Substanz), welche auch zur Verbesserung des Humusgehaltes im Boden beiträgt, verzichtet werden?</p> <p>Wenn diese Flächen über eine bestimmte Hangneigung verfügen, regelt die Düngeverordnung die Abstände zu Gewässern.</p>	

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis Begründung/ Kommentar
		<p>Düngeverordnung, nicht ausreichend sind, diese Standorte vor übermäßigen Stoffeinträgen zu schützen.</p> <p>Auch hier gilt der einleitend zu Kap. III.4.1.3 gegebene Hinweis:</p> <p>„Die nachfolgend benannten Zielstellungen sollen in der Planungsregion vorrangig mit Unterstützung der Landwirtschaft verfolgt werden. Gehen die Anforderungen an die Landwirtschaft über die Grundsätze von Cross Compliance und der GFP hinaus, sind sie gesondert zu honieren (Förderprogramme). Im Sinne der Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelschutzrichtlinie sollten Förderprogramme vorrangig innerhalb von Natura 2000-Gebieten zur Anwendung kommen.</p> <p>Folgende Fördermöglichkeiten mit Relevanz für eine naturnahe Gewässerentwicklung und gewässerschonende Nutzung im Gewässerumfeld werden in Kap. III.4.1.3.3 benannt (vgl. auch Kap. III.2.4.2, Tabelle III-14 des GLRP):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und Zahlungen im Zusammenhang mit der Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie) [Maßnahme 213]</li> <li>- Vertragsnaturschutz auf Grünlandflächen [Maßnahme 214a]</li> <li>- Ökologische Anbauverfahren [Maßnahme 214f]</li> <li>- Naturnahe Gewässerentwicklung [Maßnahme 323b]</li> <li>- Nachhaltige Entwicklung von Lebensräumen [Maßnahme 323d]</li> </ul>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung/ Kommentar
Kap. III.3, Karte IV <u>III.3</u> In den einführenden Erläuterungen zum Beteiligungsverfahren wird unter Punkt 3 (Verhältnis zur Raumordnung und Abstimmung mit anderen Belangen) in Absatz 4 ausgeführt, dass die Abstimmung raumbedeutsamer Inhalte des GLRP mit anderen Raumansprüchen originäre Aufgabe der Raumordnung ist und deshalb nicht bereits im gutachtlichen Fachplan vorweggenommen wird. Deshalb fordert der Bauernverband M-V, auf die Anforderungen an die Raumordnung in Kapitel III.3 mit den Vorschlägen für die raumordnerische Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege im Regionalen Raumentwicklungsprogramm vollständig zu verzichten, Anforderungen an andere Raumnutzungen aus dem GLRP M-S zu streichen und damit § 11 NatSchAG M-V vom 23. Februar 2010 zu entsprechen.	Die Kapitel bleiben bestehen. Die Erläuterungen in Kap. III.3 (Einführung) zu den Gebieten mit herausragender bzw. besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (Vorschläge für Vorranggebiete bzw. Vorbehaltsgebiete) werden jedoch herangezogen (s. Anlage 5.1). Es wird deutlich herausgestellt, dass es sich um naturschutzfachlich begründete Flächenvorschläge handelt, die in die raumordnerische Abwägung eingestellt werden.	Der GLRP macht rein naturschutzfachlich begründete Flächenvorschläge und weist keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete aus. Er liefert vielmehr das Abwägungsma- terial aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Raumordnung. § 9 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) beschreibt die Inhalte der Landschaftsplanung als nicht abschließende Aufzählung. Das Landesrecht greift mit § 11 NatSchAG M-V nicht verändernd in diese Aufzählung ein, die Inhalte der Landschaftsplanung werden weder erweitert noch eingeschränkt. Das demnach allein inhaltlich maßgebliche Bundesrecht betont im Weiteren die Notwendigkeit zur klaren, umsetzungssorien- tierten und auf Adressaten bezoge- nen Verständlichkeit der Inhalte der Landschaftsplanung. Dies wird beispielweise mit § 9 Abs. 3 BNatSchG deutlich: „Die Pläne sollen Angaben machen über (...) 4. die Erfordernisse und Maßnahmen zur Umsetzung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege“. Bei dem Kapitel III.4. „Anforderun- gen an andere Raumnutzungen“ der GLRP in M-V handelt es sich also um eine Adressaten bezogene Aufbereitung der Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes nach § 9 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG, die den Vorschriften für die Land- schaftsplanung keinesfalls entge- gensteht.	

<b>Bezug</b>	<b>Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)</b>	<b>Abwägungsergebnis</b>	<b>Begründung/ Kommentar</b>
Kap. III.4.1.2	<b>III.4.1.2 Gentechnik</b> Auch der Naturschutz sollte sich der Realität stellen, dass die Anwendung der Gentechnik, weltweit betrachtet, ausgedehnt wird. Die totale Ablehnung in Deutschland kann natürlich eine Strategie sein. Besser wären klare wissenschaftliche Erkenntnisse und Aussagen auf Basis von gesicherten Daten, z. B. aus Deutschland. Es stellt sich die Frage, wo die Grenzen der Betrachtung der Gentechnik und der Verbreitung von Ängsten sind (Giftige Pflanzen - ob genverändert oder nicht genverändert - wie z. B. sehr viele Arten in unseren Gärten, wie Goldregen, Eibe, Akazie, Jakobskraut oder alle Giftpilze, schaden durch das Gift allen Lebewesen, die das Gift aufnehmen, aber sie vergiften niemals die Umwelt durch ihre giftigen Erbanlagen, die in die Erbanlagen anderer Lebewesen eindringen, das ist vollständig unmöglich).	nicht berücksichtigt	Es wird an der Aussage festgehalten, dass die Risiken bisher nicht kalkulierbar sind. Die Unterstützung der Ausweisung gentechnikfreier Zonen ist nicht gleichbedeutend mit einer totalen Ablehnung der Gentechnik. Diese wird an keiner Stelle im GLRP formuliert.
Kap III.4.1.3	<b>III.4.1.3</b> Die vorgesehene Herangehensweise ist grundsätzlich richtig. Eine Konzentration möglicher Agrarumweltprogramme auf Gebietskulissen (z. B. Natura 2000) wird den dyramischen Verhältnissen in der Natur und vorhandenen landwirtschaftlichen Möglichkeiten (Interessen), z. B. Mutterkuhhaltung oder Schaffaltung, nicht gerecht. Inwieweit die Landwirtschaft Bewirtschaftungsanforderungen mit naturschutzfachlichen Zielsetzungen erfüllen kann, wird die Akzeptanz der Agrarumweltprogramme im Rahmen der ELER-Förderung zeigen.	nicht berücksichtigt	Entsprechend den europäischen Verpflichtungen müssen in den Natura 2000 – Gebieten Schwerpunkte der Förderung liegen. Die generelle Förderpolitik kann durch den GLRP nicht beeinflusst werden.
Kap III.4.1.3.3	<b>III.4.1.3.3</b> Aus Sicht der Landwirtschaft ist hier die Düngeverordnung die rechtliche Grundlage, an welcher sich die Landwirte orientieren.  Die Wirkung von Gewässerrandstreifen wird derzeit im Auftrag der Landesregierung an der Uni Rostock standortspezifisch untersucht. Es gibt eine Reihe von Hinweisen, die zeigen, dass der Einfluss eher gering ist. Darum sind pauschale Gewässerrandstreifen abzulehnen.  Auf Grund der Flächenkonkurrenz ist die Änderung der Bewirtschaftung von Acker als Grünland oder Wald nur auf Basis der Freiwilligkeit, nach Zustimmung des Flächeneigentümers und mit entsprechendem finanziellem Ausgleich als realistisch zu betrachten.	nicht berücksichtigt	Es wird keine pauschale Forderung nach Gewässerrandstreifen aufgestellt, sondern es wird deutlich differenziert:  Für alle Gewässer gilt die Beachtung der gesetzlichen Regelungen, so z. B. die Einhaltung der Grundsätze der GFP und die Einhaltung von Mindestabständen zu Gewässern beim Einsatz von Dünger- und Pflanzenschutzmitteln  Für Seen mit besonderen Schutz erfordernissen werden darüber hinaus gehende Erfordernisse benannt.  Auch hier gilt der einleitend zu Kap. III.4.1.3 gegebene Hinweis: „Die nachfolgend benannten Zielstellungen sollen in der Planungsregion vorrangig mit Unterstützung der Landwirtschaft verfolgt werden. Gehen die Anforderungen an die

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung/ Kommentar
			<p>Landwirtschaft über die Grundsätze von Cross Compliance und der GFP hinaus, sind sie gesondert zu honoriern (Förderprogramme). Im Sinne der Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelschutzrichtlinie sollten Förderprogramme vorrangig innerhalb von Natura 2000-Gebieten zur Anwendung kommen.</p> <p>Folgende Fördermöglichkeiten mit Relevanz für eine naturnahe Gewässerentwicklung und gewässerschonende Nutzung im Gewässerumfeld werden in Kap. III.4.1.3.3 benannt (vgl. auch Kap. III.2.4.2, Tabelle III-14 des GLRP):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und Zahlungen im Zusammenhang mit der Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie) [Maßnahme 213]</li> <li>- Vertragsnaturschutz auf Grünlandflächen [Maßnahme 214a]</li> <li>- Ökologische Anbauverfahren [Maßnahme 214f]</li> <li>- Naturnahe Gewässerentwicklung [Maßnahme 323b]</li> <li>- Nachhaltige Entwicklung von Lebensräumen [Maßnahme 323d]</li> </ul>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung/ Kommentar
Kap III.4.1.4	<p><b>III.4.1.3.4.</b></p> <p>Weiche Maßnahmen zur Umsetzung der FFH-Richtlinie im Einzelnen notwendig bzw. möglich sind, muss vor Ort über Managementplanungen geklärt werden. Als Antwort auf unsere Stellungnahmen zur Ausweisung der FFH-Gebiete ist uns vom damaligen Umweltministerium zugesichert worden, dass die ordnungsgemäße Landwirtschaft nach guter fachlicher Praxis in den gemeideten Gebieten in jedem Falle fortgeführt werden kann. Für bestehende rechtmäßige Nutzungen besteht in den gegenüber der EU gemeideten Gebieten grundsätzlich Bestandsschutz. Pauschale Forderungen, wie Extensivierung, Ökologischer Landbau oder die Umwandlung von Acker- in Grünland, sind unakzeptabel für Landwirte. Die Rotbauchunken sind vorhanden, weil Landwirte entsprechend gewirtschaftet haben. Die agrarpolitischen Rahmenbedingungen fordern von den Landwirten eine marktgerechte Produktion. Wie sollen Landwirte mit dem Anbau von Pflanzen existieren, wenn diese am Markt nicht absetzbar sind (z. B. Leguminosen)?</p>	nicht berücksichtigt	<p>keine Änderungshinweise zum GLRP, sondern generelle Erläuterung</p> <p>Der GLRP stellt keine pauschalen Forderungen auf, sondern stellt differenziert betrachtete Schwerpunktbereiche und Maßnahmen dar.</p> <p>Bei den in Karte V dargestellten Bereichen handelt es sich um „Kleingewässerlandschaften“ mit Vorkommen der Zielarten Rotbauchunke und Kammmolch“. Diese Bereiche sind alle Bestandteile von FFH-Gebieten, so dass genauere Festsetzungen zur „angepassten Landbewirtschaftung“ im Rahmen der Managementplanung getroffen werden müssen. Randstreifen sind für den Schutz der genannten Arten unentbehrlich, sollten aber in der Regel durch eine möglichst extensive Nutzung der angrenzenden Nutzflächen ergänzt werden (vgl. Ausführungen in Kap. III.4.3.1.4 des GLRP).</p> <p>Auch für diese Handlungsschwerpunkte sieht das EPLR M-V Fördermöglichkeiten vor (vgl. Ausführungen in Kap. III.4.3.1.4 des GLRP). Die Umsetzung und Unterstützung der Ziele der Natura 2000-Gebiete sollen einen wesentlichen Schwerpunkt bei der zukünftigen Ausgestaltung der Förderkulissen bilden (vgl. Kap. III.2.4.2 des GLRP). Zu nennen sind hier insbesondere (ebd., Tabelle III-14):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und Zahlungen im Zusammenhang mit der Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie) [Maßnahme 213]</li> <li>- Beihilfen für nicht-produktive</li> </ul>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung/ Kommentar
Kap III 4.12  <u>II.4.12</u> Bioenergie durch nachwachsende Rohstoffe Anforderungen an den Energiepflanzenanbau, um „möglichen negativen Auswirkungen entgegenzusteuern“ Auch der Energiepflanzenanbau muss standortbezogen mit der entsprechenden Intensität betrieben werden. Denn auch für die Verwertung der Ernteprodukte (z. B. Maislage) müssen diese über eine entsprechende Qualität verfügen, damit sie wirtschaftlich interessant sind. Darum finden Grassilagen von extensiv bewirtschafteten Flächen keine (kaum) Verwertung. Der Bezug zur Gentechnik an dieser Stelle drückt die ablehnende Haltung des Naturschutzes gegenüber der Technologie - Gentechnik aus. Ob für die Tierhaltung oder den Energiepflanzenanbau, die Technologie bleibt die Gleiche. Der Energiepflanzenanbau nach Grundsätzen des ökologischen Anbaues gestaltet sich schwierig, da die spezielle Vermarktung, z. B. von Biogas, wie bei anderen Produkten des ökologischen Anbaus (z. B. Fleisch, Eier...), fehlt. Bei der Verwertung des Aufwuchses auf extensiven Grünlandflächen ist die „Verwertung durch den Pansen“ z. B. mit Mutterkühen bislang die effektivste. Die Attraktivität hängt natürlich von den Preisen am Markt bzw. dem Ausgleich für die erbrachte landschaftspflegerische Leistung ab.	nicht berücksichtigt	Investitionen zur Einhaltung von Verpflichtungen im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen [Maßnahme 216a] - Beihilfen für nicht-produktive Investitionen zur Steigerung des öffentlichen Werts von Natur-2000-Gebieten oder anderer Gebiete von hohem Naturwert [Maßnahme 216b] - Bewirtschaftungspläne und Sensibilisierungsmaßnahmen in NATURA-2000-Gebieten [Maßnahme 323a]  In dem Kapitel werden mögliche Risiken des verstärkten Energiepflanzenanbaus sowie aus naturschutzfachlicher Sicht erforderliche Anforderungen, diesen entgegen zu wirken, benannt. Zur Gentechnik s. Ausführungen weiter oben	

<b>Bezug</b>	<b>Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)</b>	<b>Abwägungsergebnis</b>	<b>Begründung/ Kommentar</b>
Anhang VI.5.1	<b>VI.5 Detailinformationen zu ausgewählten Maßnahmen</b> Die im Folgenden gegebenen Hinweise sind eine Zusammenstellung von verschiedenen Kreis- und Regionalen Bauernverbänden.	auf nachgeordneten Planungsstufen zu berücksichtigen	Eine Abstimmung mit dem Nutzer und/oder Eigentümer muss auf der nachgeordneten Planungsebene erfolgen.
<b>Bereich Demmin</b>	<b>M 103</b> Weiterführung der extensiven Bewirtschaftung nur unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher und unternehmerischer Entscheidungsfreiheit der Nutzer und/oder Eigentümer		
	<b>M 109</b> derzeit aufgrund der Vernässung kaum eine Bewirtschaftung möglich	wird als Hinweis unter „Umsetzungständ“, weiter Hinweise“ aufgenommen	
	<b>F 104</b> extensive Bewirtschaftung unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher und unternehmerischer Entscheidungsfreiheit Reduzierung der Gewässerunterhaltung wird hier kritisch gesehen: freie Vorflut ist zu gewährleisten	im Rahmen BVP zu klären	Es handelt sich um eine nachrichtliche Übernahme von Maßnahmen aus der BVP.
	<b>F 109</b> Umwandlung von Ackerland in extensives Grünland wird abgelehnt unternehmerische Entscheidungsfreiheit muss gewährleistet werden kein Eingriff ohne Ausgleich	im Rahmen BVP zu klären	Es handelt sich um eine nachrichtliche Übernahme von Maßnahmen aus der Naturparkplanung und der BVP. Gehen die Anforderungen an die Landwirtschaft über die Grundsätze von Cross Compliance und der GfP hinaus, sind sie gesondert zu honoriieren.
	<b>F 113</b> Unterlassung der Böschungsmahd wird abgelehnt, da die Vorflut für die (auch angrenzenden) Flächen gewährleistet werden muss	im Rahmen BVP zu klären	Es handelt sich um eine nachrichtliche Übernahme von Maßnahmen aus der BVP.
	<b>F 120</b> sofern die geplanten Randstreifen einer ackerbaulichen Nutzung unterliegen, gilt auch hier, die Sicherung der Entscheidungsfreiheit durch den Nutzer/ Eigentümer	im Rahmen BVP zu klären	Es handelt sich um eine nachrichtliche Übernahme von Maßnahmen aus der BVP. Eine Abstimmung mit dem Nutzer und/oder Eigentümer muss erfolgen.
	<b>T 101</b> besagte Flächen sind landwirtschaftliche (GL-) Flächen, Eigentümer ist rechtzeitig mit einzubeziehen	auf nachgeordneten Planungsstufen zu berücksichtigen	Eine Abstimmung mit dem Nutzer und/oder Eigentümer muss auf der nachgeordneten Planungsebene erfolgen.
	<b>T 103</b> keine Einschränkung der derzeitigen Nutzungsart ohne Zustimmung des Betreibers/ Eigentümers Berücksichtigung, dass ggf. das Vorkommen geschützter Arten trotz oder gerade durch die derzeitige Bewirtschaftung ermöglicht wurde (Schutz durch Nutzung!)	auf nachgeordneten Planungsstufen zu berücksichtigen	Eine Abstimmung mit dem Nutzer und/oder Eigentümer muss auf der nachgeordneten Planungsebene erfolgen.

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung/ Kommentar
			<p>Es wird in der Maßnahmenbeschreibung explizit darauf hingewiesen, dass zum Erhalt des Zustands eine Bewirtschaftung erforderlich ist und eine Nutzungsauflassung eine Gefahr darstellt! (vgl. hierzu auch Kap. III.4.1.3.1 „Beibehaltung oder Wiedereinführung der Bewirtschaftung bedeutsamer Grünlandbereiche“, in dem der Standort ausdrücklich genannt wird)</p> <p>Eine Abstimmung mit dem Nutzer und/oder Eigentümer muss auf der nachgeordneten Planungsebene erfolgen.</p> <p>In der Planungskarte III werden die naturschutzfachlichen Erfordernisse und Maßnahmen durch weiterführende Informationen zu Umsetzungsmöglichkeiten konkretisiert. Vielfach sind diese Bereiche bereits Gegenstand von Planungen und Abstimmungsprozessen anderer Planungsebenen mit unterschiedlichen Bearbeitungsständen. Die Ebene der GLRP ist nicht geeignet, Details zu Zwischenergebnissen vollständig wiederzugeben. Insbesondere ist vielfach keine Bewertung möglich, ob Planungs- und Abstimmungsergebnisse als abschließend zu betrachten sind oder bei veränderten Rahmenbedingungen eine Zielerreichung möglich wird (vgl. Vorbemerkung 1.6).</p> <p>Gehen Leistungen durch die Landwirtschaft über die gesetzlichen Anforderungen hinaus, sind sie zu honorieren. Darauf wird in Kap. III.4.1.3 ausdrücklich hingewiesen: „Die nachfolgend benannten Zielstellungen sollen in der Planungsregion vorrangig mit Unterstützung</p>
Anhang VI.5.2	<p><b>Bereich Müritz</b></p> <p>Festzustellen ist, dass es sich bei den im Folgenden angesprochenen Maßnahmen im Wesentlichen um Maßnahmen handelt, die zu einem weiteren Entzug von landwirtschaftlicher Nutzfläche führen bzw. zu Produktionseinschränkungen, dem können wir so nicht zustimmen.</p> <p>Wir verweisen auch hier wieder auf das Freiwilligkeitsprinzip und auf notwendige Entschädigungen.</p> <p>Drastische Eingriffe, wie Neutrasierung, Rückbau von Verrohrung, Gebietskulissenverweiterungen, sind u. E. fragwürdig und werden daher eher abgelehnt. Unklar ist auch inwieweit die durchaus auch positiven Feststellungen und Entwicklungen im Rahmen von FFH-Managementplanungen und WRRRL (Stand/Entwicklung von bestimmten Populationen, wie z. B. Kammmolch) in der GLRP berücksichtigt werden oder wurden und daher bestimmte geplante Maßnahmen im GLRP korrigiert oder sogar wegfallen können.</p> <p>Im Folgenden sind Maßnahmen aufgeführt, deren Zielstellung abgelehnt bzw. näher kommentiert wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Unterhaltung der Entwässerungsgräben sollte eingestellt werden, z. B. <b>M 202, Verschluss der Gräben</b>, z. B. <b>M 205, M 206, M 207, M 208, S 203, W 202, W 205</b></li> <li>▪ Anhebung der Wasserstände, z. B. <b>M 208, M 209</b></li> <li>▪ Extensivierung der Bewirtschaftung, Fortführung der extensiven Beweidung, z. B. <b>M 209, M 210</b>:</li> <li>▪ Die Maßnahmen sollten freiwillig bleiben und nicht verpflichtend, da der derzeitige Zustand auch durch die Art und Weise der jetzigen Bewirtschaftung entstanden ist. Weniger Beweidung ist gleich weniger Pflege, weniger Pflege ist gleich Umbau Pflanzenbestand! Es ist aber nicht gesichert, in welche Richtung sich die Pflanzengesellschaft entwickelt, ob z. B. sich die Orchideen etablieren oder nicht. Gleichzeitig wird in anderen Maßnahmen sogar die Beweidung gefordert, z. B. <b>S 209, T 201</b>, um einer steigenden Verbuschungsgefahr vorzubeugen. Der Gefahr kann nur durch einen zusätzlichen Eingriff, zusätzliche Regulierung entgegengewirkt werden, was</li> </ul>	<p>nicht berücksichtigt bzw. auf nachgeordneten Planungsstufen zu berücksichtigen</p>	

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung/ Kommentar
	<p>einer zusätzlichen Störung gleich kommt, die ja eigentlich auch nicht gewollt ist, z. B. <b>B 207, B 208, B 209, B 210, B 211</b>. D. h., es besteht Gesprächs-, Klärungsbedarf, wenn Pläne erfolgreich realisiert werden sollen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Aufweitungen von Gräben, Uferabflachung und -aufweitung, z. B. <b>M 205, M 215, F 205, F 206, F 20, F 208</b>; Schaffung von Mäandern, z. B. <b>F 207</b>; Rückbau von Gräben, z. B. <b>M 219, M 220, S 204, S 205, W 205</b>, z. T. auch von noch aktiven Gräben nach abgeschaleten bzw. sogar schon rückgebauten Schöpfwerken: Es zeigt sich das Problem, dass rückgebaute Schöpfwerke schon zur Vernässung und zu Flächenverlusten führen. Diese Entwicklung darf nicht forciert, sondern sollte dem natürlichen Verlauf überlassen werden.</li> <li>▪ Strukturverbesserung durch Neutrassierung, z. B. <b>F 202, F 203, F 204, F 212</b> oder Rückbau der Verrohrung, z. B. <b>F 209, F 212</b>. Beides führt zu enormen Flächenverlusten und stellt einen künstlichen Eingriff dar, der in der Wirkung nicht sicher ist.</li> <li>▪ Anlage von nutzungsfreien Gewässerentwicklungsstreifen, z. B. <b>F 208, F 209, F 211, F 212</b>: Das sind ebenfalls Maßnahmen, die zum Flächenentzug führen!</li> <li>▪ Kulissenweiterung Schutzgebiete <b>W 206, W 207, W 209</b>: Die vorhandenen Schutzgebiete sind ausreichend!</li> </ul>		
	<p><b>VII. 8.1.2 Standortangepasste Nutzung</b></p> <p>Auch bei Grenzertragsstandorten gilt es, die optimale Intensität der Bewirtschaftung für den Landwirt im Rahmen der gesetzlichen Rahmenbedingungen zu finden. Dass diese Standorte nur extensiv zu bewirtschaften sind, ist eine ideologische Zielstellung. Diese Formulierung sollte gestrichen werden.</p> <p>Gerade auch in solchen Regionen hat sich die Veredlungswirtschaft stärker entwickelt, bei der die Futterversorgung gesichert werden muss. Damit sind die regionalen Nährstoffkreisläufe gesichert.</p>	<p>nicht berücksichtigt</p>	<p>Es wird nicht gesagt, dass Grenzertragsstandorte „nur“ extensiv bewirtschaftet werden dürfen, sondern „bevorzugt extensiv oder naturschutzgerecht“ bewirtschaftet werden sollen. Dies ergibt sich aus der ökologischen Sensibilität und dem besonderen naturschutzfachlichen Wert dieser Standorte.</p> <p>Es handelt sich dabei nicht um eine „ideologische Zielstellung“, sondern um eine Konkretisierung des 1. Grundsatzes der Guten fachlichen Praxis (standortangepasste Bewirtschaftung). Eine standortangepasste Nutzung bedeutet, dass die Bewirtschaftung sich an den „natürlichen“ Gegebenheiten des jeweiligen Standorts auszurichten hat.</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung/ Kommentar
<b>31 enertrag Aktiengesellschaft, Dauerthal, Posteingang 28.4.2011</b>			
GLRP	<p>als Unternehmen aus dem Bereich der Projektierung von Windparks, welches in den betroffenen Räumen Windparkprojekte plant und in Teilen bereits umfangreiche naturschutzfachliche und avifaunistische Untersuchung erstellen lassen. Unter anderem wurden Landschaftsbildgutachten erstellt sowie Einvernehmen mit betroffenen Gemeinden erzielt. Mit dieser Stellungnahme möchten wir auf unsere Planungen sowie Gutachten und Landschaftsbildbewertungen hinweisen und</p> <p>Zu folgenden Landschaftsräumen möchten wir uns im Detail äußern:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Raum zwischen den Ortsteilen Hohenbrünzow und Uzedel</li> <li>2. Raum zwischen den Ortsteilen Gnevkow und Gültz</li> <li>3. Raum im Bereich Schörnhausen</li> </ol> <p>Allgemein:</p> <p>Landschaft ist definiert durch natürliche Gegebenheiten und oft vom Menschen hinzugefügte Bestandteile, welche erst in Summe ein Landschaftsbild ergeben. Aus diesem Grund muss im Rahmen der Landschaftsbildbewertung die vorhanden Vorbelastung Berücksichtigung finden.</p> <p>Allgemein:</p> <p>Landschaft ist definiert durch natürliche Gegebenheiten und oft vom Menschen hinzugefügte Bestandteile, welche erst in Summe ein Landschaftsbild ergeben. Aus diesem Grund muss im Rahmen der Landschaftsbildbewertung die vorhanden Vorbelastung Berücksichtigung finden.</p> <p>Karten 3, 8, und 9</p>	<p>nicht berücksichtigt</p>	<p>Im Rahmen der vorliegenden Fortschreibung konnten nicht alle Inhalte des 1997 erstmal erschienenen GLRP umfassend überarbeitet bzw. neu bearbeitet werden. Vielmehr wurde der Schwerpunkt auf Kapitel mit einem vordringlichen Fortschreibungs- und Neubearbeitungsbedarf gelegt. Bei allen nicht fortgeschriebenen Kapiteln fand eine redaktionelle Anpassung der Texte und Karten des GLRP 1997 sowie eine Überführung derselben in die Mustergliederung statt.</p> <p>Somit wurde im Rahmen der vorliegenden Fortschreibung keine Neubewertung des Landschaftsbilds vorgenommen. Es erfolgte daher eine nachrichtliche Übernahme der Inhalte des GLRP von 1997.</p> <p>Eine Ausnahme bilden die Landschaftsbildräume IV 6-15 „Wellig-kuplige Ackerplatte um Tützpaß“, IV 6-12 „Forst Golchen“ und IV 6-10 „Niederung des Augrabens“ im Landkreis Demmin. Für diese Räume fand im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte 2010 (zeitgleich zur Bearbeitung des GLRP) eine Neubewertung des Landschaftsbilds anhand der aktuellen Situation. Diese führte im Ergebnis zu einer niedrigeren Landschaftsbildbewertung (Bewertungsstufe 2) für den Landschaftsbildraum IV 6-15 „Wellig-kuplige Ackerplatte um Tützpaß“, welche in Karte 8 übernommen wird.</p> <p>Es kann im GLRP nicht in Teilbe-</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung/ Kommentar
	<p>Roidin und Strehlow verband, jetzt nur noch als Gehölzstreifen in der Ackerlandschaft mit alten Bäumen (Rudiment eines Hohlwegs) in Erscheinung tritt. Innerhalb des Gebietes befinden sich keine Waldfächen. Moorböden sind ebenfalls nicht vorhanden. Somit stellt es in seiner Gesamtheit eine wenig natürliche und nicht besonders schützenswerte Fläche dar. Zudem weist der Raum starke Vorbelastungen auf, welche eine Verringerung der Natürlichkeit und visuelle Vorbelastung des Landschaftsbildes im Nah- wie Fernbereich darstellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bahnstrecke Neurandenburg - Stralsund □ Gleisanlage + Bahnstromleitung Straßen (L 271)</li> <li>▪ Mittelspannungsleitung (Freileitung)</li> <li>▪ Landwirtschaftliche Betriebsstandorte außerhalb der Ortslagen</li> <li>▪ Sendemast bei Demmin</li> <li>▪ Windfeld östlich von Demmin</li> </ul> <p>Diese Vorbelastungen hätten zwingend bei der Entscheidung Berücksichtigung finden müssen. Eine deutlich geringere Bewertung von von gering-mittel (2) wäre für die übrige Fläche im 4 km Radius angemessen, weil:</p> <p>in diesem überwiegend agrarisch genutzten Raum <u>keine Erholungsnutzung</u> stattfindet, und Vorbelastung (Zerschneidung durch Bahnlinie Neubrandenburg-Stralsund, Landesstraße L 271, mehrere Hochspannungsleitungen, Intensivlandwirtschaft mit überdimensionierten Ackerschlägen) vorhanden sind.</p> <p>Hierzu ist für das Umfeld des geplanten WEG festzustellen, dass der Raum, <b>aktuell als auch künftig, nur in sehr geringem Umfang für die landschaftsgebundene Erholung genutzt wird</b>. Er dient vor allem als Durchfahrraum zu touristischen Zielen, z.B. im Müritzgebiet</p> <p>Im Ergebnis ist die Bewertung des Landschaftsbildpotenzials in dem von der WEG Planung direkt betroffenen Raumsüdlich Utzedel ist mit „hoch bis sehr hoch“ (Bewertungsstufe 3) nicht angemessen. Stattdessen ergibt eine Neubewertung des Landschaftsbildpotenzials eine Schutzwürdigkeit von „mittel- hoch“ (Bewertungsstufe 2).</p>		<p>reichen eine Umbewertung aufgrund der gutachtlichen Meinung Dritter erfolgen.</p> <p>Die Einstufung der Schutzwürdigkeit der Arten und Lebensräume in Karte 3 beruht auf einer umfassenden Analyse umfangreicher aktueller Datengrundlagen zur räumlichen Verteilung und zu Qualitäten von Lebensräumen sowie zu Artenvorkommen (vgl. ausführliche Darstellung in Kap. II.2.1 im GLRP).</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung/ Kommentar
Karten I, III, IV, 8, 9	<p>2. Gnevkow/Gütz Karte I Arten und Lebensraum Westteil naturnahe Wälder direkt im PG sowie östlich angrenzend Karte III Maßnahmen erhaltende Bewirtschaftung naturnaher Wälder Karte IV Raumentwicklung nordöstlich angrenzend: Vorschlag Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege im Westen Vorschlag Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege betroffen (bzw. auch westlich angrenzend) Vorschlag Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung hohe Funktionsbewertung Freiraum &gt;500 ha</p> <p>Karte 8 Landschaftsbild hohe bis sehr hohe Schutzwürdigkeit</p> <p>Karte 9 Freiraum</p> <p>Stufe 3: hohe Schutzwürdigkeit</p> <p>Der Raum um den Bereich Gnevkow/Gütz besteht zum allergrößten Teil aus intensiv genutzten, wenig strukturierten Acker- und Grünlandflächen. Andere Landschaftsmerkmale vor Ort sind eine naturferne Aufforstung sowie die Allee entlang der L 272. Um die anschließenden Ergebnisse der Neubewertung nachvollziehbar zu gestalten, sollen die bestehenden Vorbelastungen der Fläche aufgezeigt werden, welche eine Verringerung der Natürlichkeit und visuelle Vorbelastung des Landschaftsbildes im Nah- wie Fernbereich darstellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bahnstrecke Neubrandenburg - Stralsund</li> <li>▪ Gleisanlage + Bahnstromleitung</li> <li>▪ Straßen</li> <li>▪ Markierungen der dortigen Ölleitung</li> <li>▪ Mittelspannungsleitung</li> <li>▪ Landwirtschaftliche Betriebsstandorte außerhalb der Ortslagen</li> <li>▪ Windkraftanlagen bei Grapzow / Grischow (Fernbereich)</li> <li>▪ Autobahn A 20 (Fernbereich)</li> </ul>	<p>überwiegend nicht berücksichtigt Die Neubewertung des Landschaftsbildraumes IV 6-15 „Wellig-kuppige Ackerplatte um Tützpatz“ wird in Textkarte 8 übernommen, im Text wird im Kap. II.2.5.3 folgende Ergänzung eingefügt: „Im Rahmen der Neuauufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte erfolgte 2010 eine Neubewertung des Landschaftsbilds für die Landschaftsbilder IV 6-15 „Wellig-kuppige Ackerplatte um Tützpatz“, IV 6-12 „Forst Golchen“ und IV 6-10 „Niederung des Augrabens“ im Landkreis Demmin anhand der aktuellen Situation. Diese führte im Ergebnis zu einer niedrigeren Landschaftsbildbewertung (Bewertungsstufe 2) für den Landschaftsbildraum IV 6-15 „Wellig-kuppige Ackerplatte um Tützpatz“.</p>	<p>zum Landschaftsbild (Karte 8) und Bewertung Schutzwürdigkeit Arten und Lebensräume (Karte 3) s. o. Die den jeweiligen Herleitungen und Darstellungen in den genannten Karten zugrundliegenden Daten und Bewertungsschritte werden in den entsprechenden Textteilen ausführlich erläutert.</p> <p>„Im Rahmen der Neuauaufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte erfolgte 2010 eine Neubewertung des Landschaftsbilds für die Landschaftsbilder IV 6-15 „Wellig-kuppige Ackerplatte um Tützpatz“, IV 6-12 „Forst Golchen“ und IV 6-10 „Niederung des Augrabens“ im Landkreis Demmin anhand der aktuellen Situation. Diese führte im Ergebnis zu einer niedrigeren Landschaftsbildbewertung (Bewertungsstufe 2) für den Landschaftsbildraum IV 6-15 „Wellig-kuppige Ackerplatte um Tützpatz“.</p> <p>Diese Vorbelastungen hätten zwingend bei der Entscheidung Berücksichtigung finden müssen. Die Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes (im Sinne der Erholungsvorsorge) kann im Nah- und Mittelbereich des WEG keinesfalls als hoch bis sehr hoch (4) bewertet werden. Eine deutlich geringere Bewertung von gering-mittel (2) wäre hier angebracht, weil in diesem Raum nahezu keine Erholungsnutzung erfolgt, und Vorbelastung (Zerschneidung durch Bahlinie Neubrandenburg-Stralsund, Landesstraßen, Mittelspannungsleitungen, Markierungen der Ölleitung, außer-</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung/ Kommentar
	<p>halb liegende landwirtschaftliche Betriebe, Intensivlandwirtschaft mit überdimensionierten Ackerschlägen) vorhanden sind.</p> <p>Die <b>Vorbelastungen</b> im Wirkraum des WEG sind erheblich: a) im Nahbereich durch die intensive Großraumlandwirtschaft, die Zerschneidung des Raumes durch Bahnlinie und Straßen b) im weiteren Wirkraum durch die Bundesautobahn A 20 (die es zum Zeitpunkt der landesweiten Bewertung der Landschaftspotenziale noch nicht gab), Freileitungen und inzwischen existierende Windfelder (siehe Abb. 12).</p> <p>Der Abstand des WEG Gnevkow / Gültz zu Gebieten mit „herausgehobener Bedeutung“ für die landschaftsgebundene Erholung ist größer als 4 km. Östlich, nördlich und südlich liegen das Tollenetal und das Goldbachtal bei Alten Treptow, westlich sind solche Gebiete bis in 10 km Entfernung nicht vorhanden. In Richtung Osten und Süden sorgt das natürliche Relief sowie die abschattende Wirkung von Waldflächen dafür, dass das WEG nur in sehr geringem Maße überhaupt sichtbar sein wird. Es sind <b>nur geringe visuelle Fernwirkungen</b> und damit sehr geringe Auswirkungen auf die Erholungseignung in diesen Gebieten erwarten.</p> <p>Zu 1. und 2. gilt insbesondere für das Landschaftsbildes folgendes:</p> <p>Entsprechend dem zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte gefassten Beschluss der 30. öffentlichen Verbandsversammlung vom 24.03.2009 wurde die in der „Landesweiten Analyse und Bewertung der Landschaftspotentiale M-V“ (LAUN M-V 1996) für vier konkreten Fällen im Landkreis Demmin bei Burow, Röckwitz, Sarow und Leistenow/Utzedei/Hohenmocker getroffenen Einstufung des Landschaftsbildes als „hoch bis sehr hoch“ im Rahmen einer Aktualisierung der Landschaftsbildbewertung geprüft und neu bewertet.</p> <p>Mit dieser Aufgabe hat der Vorstand im Januar 2010 den Gutachter UmweltPlan GmbH beauftragt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass hier auf Grund der aktuellen Bewertung das Landschaftsbildes ein diesbezüglicher Ausschluss nicht mehr gegeben ist, da nunmehr nur noch die Bewertungsstufe 2 gegeben ist.</p> <p>Diese bedeutet, dass beide genannten Flächen keine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung darstellen. Dies insbesondere deshalb, da diese durch Infrastrukturlagen und intensive Landwirtschaft und die damit verbundene veränderte Anbau- und Bewirtschaftungsart vorbelastet sind. Und sich diese menschlich verursachten Einflüsse bereits negativ auf das Landschaftsbild auswirken.</p>	nicht berücksichtigt	<p>Die Kriterien für die Bewertung der Schutzwürdigkeit in Karte 3 werden in Kap. II.2.1.3 detailliert dargelegt.</p> <p>Die Darstellung der für die Rastplatzfunktion bedeutsamen Offenlandbereiche beruht auf einer aktuellen Analyse und Bewertung der Funktion der Landschaft für rastende und überwinternde Vögel. Diese erfolgte in den Jahren 2007 bis 2009 (I.L.N. &amp; IFAÖ 2009). Es wur-</p>
Karte 3, V	<p>Zu. 3. Schönhauen</p> <p>In Karte 3 Schutzwürdigkeit der Arten und Lebensräume werden Teilläume in diesem Bereich als Flächen mit sehr hoher Schutzwürdigkeit dargestellt. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass aktuell das Gebiet um den (ehemaligen) Lauenhagener See stark denaturiert ist und die Funktionen des Naturhaushaltes sehr stark eingeschränkt sind. Vor allem naturferne Gewässer und eine nicht standortgerechte Landnutzung durch intensiv genutzte Agrarflächen prägen die Flächen. Eine zerschniedende Wirkungen der Straßen und Autobahn 20 kommen als belastendes Element hinzu.</p> <p>Karte V Anforderung an die Landwirtschaft Sicherung der der sehr hohen Rastplatzbedeutung im Offenland außerhalb von SPA</p>		

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis Begründung/ Kommentar
	<p>An dieser Stelle ist vor allem Kritik an der Bezeichnung Offenland anzubringen, da bereits Zerschneidungen durch die Autobahn 20 gegeben ist und das Landschaftsbild gravierend prägt. Hinzu kommt die weitere Straßeninfrastruktur als belastendes Element hinzu.</p> <p>Dreijährige avifaunistische Kartierungen zeigen, dass sich die Brut-Situation qualitativ kaum verändert hat. Die Flächen stellen ein regelmäßig genutztes Nahrtungsgebiet dar, ist jedoch weder ein stark frequentiertes Nahrtungsgebiet noch eines mit hoher Bedeutung. Auch stellt es kein Zentrum von Rastgebieten dar. Gerne stellen wir bei Bedarf die avifaunistischen Untersuchungen zur Verfügung.</p> <p>Wir bitten um die Berücksichtigung dieser Stellungnahmen sowie der anhängenden gutachterlichen Stellungnahmen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens für den GLRP Mecklenburgische Seenplatte.</p> <p>Für Rückfragen und Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne persönlich zur Verfügung</p>	<p>den aktuelle Daten aus den langjährigen internationalen Wasserver- und Gänsezählungen sowie aus zahlreichen speziellen Erfas-sungsprogrammen ausgewertet. Die Rast- und Überwinterungsge-biete wurden anhand quantitativer Kriterien in vier Bewertungsstufen klassifiziert. Maßstab aller Kriterien ist die Größe der biogeografischen Population der Arten, oft kurz Flyway-Population genannt (vgl. Erläuterung in Kap. II.2.1.1.11 des GLRP).</p>
	<p><b>32 Landkreis Müritz, Waren (Müritz), Posteingang 2.5.2011</b></p> <p>GLRP</p>	<p>Mit Schreiben vom 7. März 2011, bei mir eingegangen am 16. März 2011 übergaben Sie mir den Entwurf der Fortschreibung des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplanes (GLRP) Mecklenburgische Seenplatte einschließlich der Dokumentation der Strategi-schen Umweltprüfung (SUP) auf CD-ROM mit der Bitte um Stellungnahme.</p> <p>Parallel dazu wurde mir mit Schreiben vom 7. März 2011, bei mir eingegangen am 8. März 2011, ein Papierexemplar für die öffentliche Auslegung vom 15. März bis 21. April 2011 übergeben, bestehend aus</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ordner 1 (Text und Textkarten),</li> <li>• Ordner 2 (Planungskarten) sowie</li> <li>• ein Ordner mit der Dokumentation zur Strategischen Umweltprüfung.</li> </ul> <p>In den übergebenen Unterlagen wird der GLRP als gutachtliches Planwerk vorgestellt, das die Planungsinhalte ausschließlich nach naturschutzfachlichen Kriterien darstellt. Der GLRP ist danach ein Fachplan des Naturschutzes, der rechtlich in den §§9 und 10 BNatSchG sowie § 11 NatSchAG M-V verankert ist.</p> <p>Ich habe die Fachämter in meinem Haus auf der Grundlage der übergebenen Unterla-gen beteiligt. Im Ergebnis der Beteiligung gebe ich die nachfolgende Stellungnahme ab:</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung/ Kommentar
Karte IV	<p><b>1. Regionalplanung/Kreisplanung</b></p> <p>Der Landkreis Müritz schließt sich grundsätzlich der Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte vom 20.04.2011 zum Entwurf des GLRP MS an und teilt die dort vertretene Rechtsauffassung.</p> <p>Die Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte hat ihr Regionales Raumentwicklungsprogramm (RREP MS) - u. a. unter Beteiligung des LUNG M-V - neu aufgestellt. Das RREP MS wird voraussichtlich Ende Mai 2011 als „Landesverordnung in Kraft treten. Es ist daher nicht nachvollziehbar, dass die <b>Vorrang- und Vorbehalt/Isgebiete Naturschutz und Landschaftspflege</b> des Regionalen Raumentwicklungsprogramms in Kürze als Landesverordnung Rechtskraft erlangen und im gleichen Zeitraum (Oktober 2010) das LUNG M-V im Auftrag des Umweltministeriums M-V eine davon stark abweichende Gebietskulisse vorlegt.</p> <p>Das GLRP wirkt auf Genehmigungsverfahren ein, da das Erfordernis besteht, sich in diesen Verfahren sachgerecht mit den Inhalten des GLRP auseinander zu setzen. So sind gemäß § 11 Absatz 3, letzter Satz NatSchAG M-V „im Übrigen die raumbedeutenden Inhalte der Gutachtlichen Landschaftsplanung angemessen zu berücksichtigen“.</p> <p>Neben der Auseinandersetzung mit den raumordnerischen Festlegungen im Regionalen Raumentwicklungsprogramm (RREP) haben sich Genehmigungsbehörden und Investoren folglich auch parallel mit den davon stark abweichenden Vorschlägen des GLRP zu befassen. Nicht nur für Außenstehende ist dabei nicht mehr nachvollziehbar, was die öffentliche Hand im Land Mecklenburg-Vorpommern eigentlich festlegt und fordert.</p> <p>Konkrete inhaltliche Bedenken bestehen gegen die sich ergebende Überlagerung verschiedener Gebietskategorien, die in dieser Form so nicht zulässig sind, da flächenhafte <b>Ziele der Raumordnung</b> grundsätzlich nicht mit anderen Gebietskategorien der Raumordnung überlagert werden können.</p>	<p>Die Erläuterungen in Kap. III.3 (Einführung) zu den Gebieten mit herausragender bzw. besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (Vorschläge für Vorranggebiete bzw. Vorbehaltsgebiete) werden jedoch präzisiert (s. Anlage 5.1). Es wird deutlich herausgestellt, dass es sich um naturschutzfachlich begründete Flächenvorschläge handelt, die in die raumordnerische Abwägung eingestellt werden.</p>	<p>Der GLRP gibt gutachttliche Vorschläge für die Ausweisung von Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft. Er liefert somit das Abwägungsmaterial aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Raumordnung.</p> <p>Der <b>GLRP</b> hat als <b>gutachttlicher Fachplan</b> die Aufgabe, Vorschläge für die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege aufgrund fachlicher Herleitungen und Begründungen zu treffen und begründet diese Vorschlagsgebiete umfänglich und transparent anhand eines Kriteriensystems.</p> <p>Die im Programmsatz 5.1 (6) des LEP festgelegten Kriterien enthalten eine Handlungsanweisung an die Regionalplanung. Sie stellen somit weder ein Ziel noch einen Grundsatz der Raumordnung dar</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung/ Kommentar
	<p>Konkrete inhaltliche Bedenken bestehen desweiteren gegen die festzustellende Überlagerung von gem. RREP MS festgelegten <b>Eignungsgebieten Windkraft</b> mit Vorschlägen für <b>Vorbehaltsgesetzte Naturschutz und Landschaftspflege zur Freiraumsicherung</b>. Auch für die Eignungsgebiete Windkraft gilt, dass sie als <b>Ziele der Raumordnung</b> nicht mit anderen raumordnerischen Festsetzungen überlagert werden können. Im Landkreis Müritz ist hiervon das Eignungsgebiet Windkraft Bülow / Zepkow betroffen.</p>	<p>Überlagerungen von Windeignungsgebieten durch Bereichsausweisungen in Karte IV werden zurückgenommen.</p>	<p>(vgl. LEP, Seite 14 oben) und sind daher für den GLRP nicht bindend. s. Vorbemerkungen 1.3 und 1.4</p>
	<p>Analoges gilt für <b>Vorranggebiete Rohstoffsicherung</b>. Denn nach Programmsatz 5.1(6) LREP heranzuhörenden Kriterien (Abbildung 13 im LREP) ist ein ausdrücklicher Hinweis beigefügt, dass festgelegte Vorranggebiete „Rohstoffsicherung“ als auch „Eignungsgebiete für Windenergieanlagen“ von der Festlegung als Vorbehaltsgesetze Naturschutz und Landschaftspflegeplanung ausgenommen sind.</p>	<p>Überlagerungen von Vorranggebieten durch Bereichsausweisungen in Karte IV werden zurückgenommen.</p>	<p>Die fachliche Überprüfung der Überlagerungen ergibt, dass mit dem als Ziel der Raumordnung festgelegten Ausbau der Windenergenutzung in den Windeignungsgebieten die naturschutzfachlichen Zielstellungen nicht oder nur eingeschränkt erreichbar sein werden.</p>
Karte III		<p>Erhebliche Bedenken bestehen zu III 2.2.2.12.2 „Sicherung der Rastplatzfunktion weiterer Rastgebiete“ in Verbindung mit Karte III. Die Forderung hierzu aus der Stellungnahme der Regionalen Planungsverbands Mecklenburgische Seenplatte wird voll inhaltlich unterstützt.</p> <p>Aus den nachfolgend genannten Gründen ist es erforderlich, den Bereich des Eignungsgebietes für Windenergieanlagen Nr. 17 „Penzlin“ nicht in der Kategorie „12.2 Sicherung der Rastplatzfunktion weiterer Rastgebiete“ aufzunehmen.</p>	<p>Im Bereich des Eignungsgebietes für Windenergieanlagen Nr. 17 „Penzlin“ wird die Kategorie „12.2 Sicherung der Rastplatzfunktion weiterer Rastgebiete“ zurückgenommen. Die Bewertungen der Rastplatzfunktion in Abb. II-10 werden entsprechend geändert.</p> <p>Im Bereich des Eignungsgebietes für Windenergieanlagen Nr. 17 „Penzlin“ geht mit dem als Ziel der Raumordnung festgelegten Ausbau der Windenergenutzung die gutschließlich festgestellte Bedeutung der Rastplatzfunktion verloren.</p> <p>Das mit dem oben genannten Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte ausgewiesene Eignungsgebiet für Windenergieanlagen Nr. 17 „Penzlin“ ist im vorliegenden Entwurf des GLRP MS Teilfläche eines Bereiches, der als „12.2 Sicherung der Rastplatzfunktion weiterer Rastgebiete“ kategorisiert ist. Im Textteil ist zu dieser Kategorie ausgeführt, daß es sich dabei um „hoch bis sehr hoch“ und „sehr hoch“ bewertete Rast- und Überwinterungsgebiete außerhalb der Europäischen Vogelschutzgebiete handelt. Auf Seite III-54 oben wird ausgeführt: „Sie sollen von Bauungen (insbesondere Windkraftanlagen), (...) freigehalten werden.“</p> <p>Bereits im Regionalen Raumordnungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte 1998 ist das Eignungsgebiet für Windenergieanlagen bei Penzlin ausgewiesen. Die ersten Windenergieanlagen wurden im Jahr 2010 errichtet und sind bereits in Betrieb.</p> <p>An der Neuaufstellung des <i>Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte</i> wurde auch das LUNG beteiligt. Im Ergebnis dieser Neuaufstellung ist das Eignungsgebiet erneut ausgewiesen worden. Der Widerspruch zum GLRP-Entwurf ist offensichtlich.</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung/ Kommentar
Karte I	<p><b>2.</b> Belange der kreisangehörigen Gemeinden</p> <p>Das Amt Seenlandschaft Waren weist auf folgende Renaturierungsmaßnahme hin:</p> <p>Ein Teil des Unterlaufes der Ostpeene in der Gemeinde Schloen ist in der Karte I „Analyse der Arten und Lebensräume“ als stark entwässertes, degradiertes Moor (M.3) dargestellt. In der Karte III „Schwerpunktbereiche und Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung von ökologischen Funktionen“ ist der Bereich lediglich mit der Zielstellung lt. Legende „Regeneration entwässerter Moore /moorschonende Nutzung“ (2.4) dargestellt.</p> <p>Bei diesem Teil der Ostpeene handelt es sich um die sog. „Rohrtiechwiesen“, für die bereits der erste Bauabschnitt eines Projektes zur Renaturierung des degradierten Moores durchgeführt wurde. Dieser Bauabschnitt umfasste die Staustufe am Durchlass an der alten Wassermühle im Ortsteil Neu Schloen. Zu einem geplanten zweiten Bauabschnitt fand bereits ein Vororttermin mit dem LUNG statt.</p> <p>Aus Sicht der Gemeinde ist es wichtig, dass der Gesamtmaßnahme eine höhere Bedeutung im GLRP beigemessen wird, um das bereits begonnene Projekt zu Ende führen zu können bzw. um hier künftig Zuwendungen aus dem Moorschutzprogramm einsetzen zu können.</p> <p>Der Landkreis unterstützt daher - auch aus naturschutzfachlicher Sicht - die Forderung der Gemeinde Schloen, diesen Bereich in der Karte III mit der Zielstellung lt. Legende „Vordringliche Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen stark entwässerter, degradierter Moore“ (2.3) darzustellen.</p> <p>Ein Auszug aus der Genehmigungsplanung des Renaturierungsprojektes (topographische Übersicht) ist diesem Schreiben als Anlage beigefügt.</p>	<p>Tl. berücksichtigt:</p> <p>Der Bereich wird als Maßnahmenkomplex M221 in die Karte III mit Erläuterung in Anhang VI.5.2 aufgenommen.</p> <p>Eine Umstufung der Zielkategorie erfolgt nicht.</p>	<p>Die Informationen zum Renaturierungsverfahren werden zur örtlichen Untersezung der Darstellungen in der Karte III als neuer Maßnahmenkomplex aufgenommen.</p> <p>Eine Umstufung in 2.3 ist nicht möglich, da diese Zielkategorie der landesweiten Prioritätssetzung des Moorschutzkonzepts vorbehalten ist.</p>
GLRP	<p><b>3.</b> Naturschutzrecht</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen gegen die Form als auch die inhaltlichen Aussagen der ersten Fortschreibung des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplanes Mecklenburgische Seenplatte keine Grundlegenden Bedenken.</p> <p>Nachstehende Punkte bitte ich bei der abschließenden Bearbeitung zu beachten.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Leider sind die in meiner Stellungnahme an das LUNG vom 19.05.2010 übermittelten Informationen nur in wenigen Fällen in den Landschaftsplan übernommen worden.</li> </ol> <p>Zur besseren Beurteilung der vorliegenden Unterlage wäre es wünschenswert gewesen, auch das „Abwägungsprotokoll“ dazu zu kennen.</p>	<p>kein Änderungserfordernis</p>	<p>Die Anmerkungen und Anregungen der Stellungnahme vom 19.5.2010 wurden geprüft und aufgenommen, soweit sie Maßstab und Methodik des GLRP entsprachen.</p> <p>Zum 3. Workshop am 8.7.2010 wurden die Ergebnisse der Einarbeitung vorgestellt und der UNB der gesamte GLRP in überarbeiteter Fassung übergeben.</p>
Karte I, Kap. II.2.1	<p>2. Ergänzend zur Stellungnahme vom 19.05.2010 ist anzumerken, dass sich der Schwarzstorchbrutplatz bei Penzlin 2010 nicht bestätigt hat, sich die Kormorankolonie am Torgelower See wieder etabliert hat und dass nunmehr auch aus dem Bereich der Fischteiche in Boek (Nationalparkfläche) Funde von Bibernschritten nachgewiesen sind.</p>	<p>kein Änderungserfordernis</p>	<p>Die genannten Hinweise haben keine Auswirkungen auf die Darstellungen in Text und Karte.</p>

<b>Bezug</b>	<b>Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)</b>	<b>Abwägungsergebnis</b>	<b>Begründung/ Kommentar</b>
	<p>3. Ich möchte noch einmal darauf hinweisen, dass der Satower Bach, als das letzte bekannte Vorkommen des Bachneuraus im Einzugsbereich der Elde (bis Plau) ist. Insofern sollte ihm eine entsprechende Priorität eingeräumt werden.</p>	kein Änderungserfordernis	<p>Der Satower Bach ist in Karte I im Abschnitt Stuer bis zur Einmündung in den Plauer See korrekt als F.4 "Fließgewässerabschnitte mit bedeutenden Zielartenvorkommen" dargestellt.</p>
	<p>4. Die Aussagen, insbesondere die Darstellung in Karte I ist nicht nachvollziehbar, da nicht erkennbar ist um welche Arten es sich jeweils handelt.</p>	nicht berücksichtigt	<p>Pauschale Kritik ohne konkrete Hinweise</p> <p>Die Methodik zu Karte I ist ausführlich in Kap. II.2.1 beschrieben. Es ist maßstabsbedingt. (Planungskarten 1 : 100 000) nicht möglich, einzelne Artvorkommen darzustellen. Bei Karte I handelt es sich vielmehr um eine zusammenfassende planerische Analyse der Arten und Lebensräume, die Ausgangspunkt für die Bewertung und die Maßnahmenplanung ist.</p>
	<p>5. Aus gegebenem Anlass empfiehlt es sich, im Zusammenhang mit der forst- und landwirtschaftlichen Raumnutzung die Art „Wolf“ mit in den Blickpunkt zu nehmen. Die Planungsregion (mindestens an der Landesgrenze zu Brandenburg) ist als Lebensraum geeignet, der Wolf in der Region mit Sicherheit nachgewiesen.</p>		<p>In Kap. II.5.1 und II.5.2 werden das Auftreten des Wolfs sowie mögliche Konflikte und Lösungsstrategien unter Verweis auf den Wolfs-Managementplan (LU M-V 2010d) erwähnt.</p>
<b>33 Straßenbauamt Neustrelitz, Posteingang 10.5.2011</b>			
GLRP	<p>mit Ihrem Schreiben vom 07.03.2011 erfolgte die Beteiligung des Straßenbauamtes Neustrelitz zur o.g. Fortschreibung des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans. Seitens der Straßenbauverwaltung, hier des Straßenbauamtes Neustrelitz, erhalten Sie folgende Stellungnahme :</p> <p>Die eingereichte Unterlage ist eine 1.Fortschreibung des bestehenden Landschaftsrahmens für die Region der Mecklenburgischen Seenplatte.</p> <p>Gegenüber dem gutachtlichen Planwerk bestehen vonseiten des Straßenbauamts Neustrelitz, Gegenüber dem Gutachten, sofern dem Grunde nach die im Zuge von Bundes- und Landesstraßen erforderlich werdenden Instandsetzung-, Erhaltungs-, Um- und Ausbauplanungen sowie einer Komplettierung der Straßenanlage mit Radverkehrseinrichtungen nicht entgegentreten werden bzw. diese eine Versagung erfahren.</p>	<p>kein Änderungserfordernis</p>	<p>keine Einwände</p>

<b>Bezug</b>	<b>Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)</b>	<b>Abwägungsergebnis</b>	<b>Begründung/ Kommentar</b>
Karte 16	Im Ergebnis der Sichtung dieser Planunterlage ist festzustellen, dass die 1. Fortschreibung veraltete Angaben enthält. Die Karte 16 Alleenkarte stammt aus dem Alleenentwicklungskonzept M-V von 2005 und ist nicht fortgeschrieben worden.	Kann nicht berücksichtigt werden	Die Daten wurden aus dem Alleenentwicklungsprogramm 2005 übernommen, da für die Planungsregion keine flächendeckenden aktuellen Daten vorliegen. Das Straßenbauamt Neustrelitz hat anders als das Straßenbauamt Güstrow keine regionale Umsetzung der landesweiten Konzeption vorgenommen. Eine Umsetzung und Aktualisierung im Rahmen des GLRP war daher nicht möglich.
Karte 15	Des Weiteren ist auf der Karte 15 Anforderungen an den Verkehr - Fischotterdurchgängigkeit der Handlungsbedarf nicht aktuell aufgeführt. Bei den Otter-Wechseln der obersten Priorität sind in den letzten Jahren diverse Durchlässe/Brückenebauwerke ottergerecht nachgerüstet bzw. ausgebildet worden.	In Kap. III.4.8.1 wird der Satz „In Karte 15 sind die abgeleiteten Handlungsprioritäten dargestellt“ durch folgenden Absatz ersetzt: „Weiterhin wurden durch die zuständigen Naturschutzbehörden einzelne Konfliktschwerpunkte ergänzt. In Karte III sind alle Konfliktschwerpunkte mit der Zielzuweisung „11.3 „Konfliktschwerpunkte Fischotterquerung – prioritärer Umbau erforderlich““ gekennzeichnet. Konkrete Informationen zu jedem einzelnen Konfliktpunkt finden sich in den Anhängen VI.5.1 bis VI.5.3 unter dem jeweiligen Abschnitt „Vermeidung oder Beseitigung von Konfliktschwerpunkten für Zielarten des Biotopverbunds“ (L101 bis 146, L201 bis L 232, L301 bis L338). Ein Überblick über die Handlungsrioritäten gibt Karte 15.“	Grundlage für die Darstellung in Karte 15 und speziell auch für die Einstufung der Brückenbauwerke höchster Handlungsriorität ist eine Erhebung aus dem Jahr 2009, bei der 858 Durchlässe und Brückenebauwerke im Gelände untersucht wurden (vgl. auch Kap. III.4.8.1). Sicherlich wurden auch nach 2009 weitere Verbesserungen vorgenommen. Das Straßenbauamt Neustrelitz wurde daher mit der E-Mail vom 23.5.2011 gebeten, ergänzend konkrete Angaben zu ottergerechten Umbauten von Durchlässen und Brückenebauwerken zu machen. Hierauf erfolgte keine Antwort. Im Text wurde der fehlende Verweis auf die Detaildarstellungen in Karte III und in den Maßnahmentabellen entsprechend ergänzt. Die 113 Konfliktpunkte der „obersten Priorität“ (rotes Symbol in der Textkarte 15) sind in der Planungskarte III (1 : 100.000) mit der Signatur 11.3 „Konfliktschwerpunkte Fischotterquerung – prioritärer Umbau erforderlich“ gekennzeichnet. Die Signaturen sind durchnummiert (sie tragen eine Num-

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung/ Kommentar
GLRP	Der Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans Mecklenburgische - Seenplatte wird seitens des Straßenbauamtes Neustrelitz zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erarbeitung zukünftiger Straßenplanungen Beachtung finden.	kein Änderungserfordernis	keine Einwände
<b>34 Wehrbereichsverwaltung Nord, Außenstelle Kiel, Posteingang 11.5.2011</b>			
GLRP	durch die im Betreff aufgeführten Planungen werden Belange der Bundeswehr berührt.  In dem Gebiet befinden sich die Militärflugplätze Neubrandenburg und Laage. Daher betrifft das Plangebiet Zuständigkeitsbereiche nach § 18 a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und den Bauschutzbereich des militärischen Flugplatzes Neubrandenburg nach § 12 LuftVG. In dem betroffenen Gebiet befinden sich darüber hinaus Nachtluftfluggebiete sowie die Landesverteidigungsanlage Cölpin.  Die allgemein gehaltenen Festlegungen von Grundsätzen und Zielen in dem Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan sind nicht hinreichend detailliert, um eine konkrete Steilungnahme abzugeben. Daher ist die Umsetzung des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans in den Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sowie den bau- und/oder immisionsschutzrechtlichen Einzelanträgen entsprechend zu prüfen und luftfahrtrechtlich im Einzelfall zu bewerten.  Ich bitte, meine Hinweise und Anmerkungen entsprechend zu berücksichtigen.	kein Änderungserfordernis	In nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsverfahren wird die Wehrbereichsverwaltung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben beteiligt.  <i>Hinweis:</i> Der Militärflugplatz Laage befindet sich in der benachbarten Planungsregion Mittleres Mecklenburg/Rostock.
Karte IV	Ferner befinden sich im Plangebiet vielfältige, auch große Liegenschaften der Bundeswehr, die ausschließlich der militärischen Nutzung unterliegen. Diese sind nicht als solche ausgewiesen. Sie dürfen keinesfalls als Vorrangengebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ausgewiesen werden. Sie sollten vielmehr als Gebiete für militärische Nutzung gekennzeichnet und generell nicht überplant werden.	nicht berücksichtigt	Der GLRP macht rein naturschutzfachlich begründete Flächenentnahmen und weist keine Vorrang- oder Vorbehaltsgesetze aus. Er liefert vielmehr das Abwägungsma-terial aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Raumordnung. Die Abstimmung raumbedeutsamer Inhalte des GLRP mit anderen Raumansprüchen (hier konkret der militärischen Nutzung) ist originäre Aufgabe der <u>Regionalen Raumentwicklungspläne (RREP)</u> und kann deshalb nicht bereits im gutachtlichen Fachplan vorweggenommen werden.

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung/ Kommentar
<b>35 Reuterstadt Stavenhagen, Bauamt, Stavenhagen, Posteingang 13.5.2011</b>			
GLRP	<p>die Stadt Stavenhagen erhebt keine Bedenken, Anregungen und Hinweise zu der vorliegenden ersten Fortschreibung des „Gutachterlichen Landschaftsrahmenplans Mecklenburgische Seenplatte“.</p> <p>Wir stehen bei Nachfragen gerne zur Verfügung und verbleiben mit freundlichen Grüßen</p>	kein Änderungsfordernis	keine Bedenken, Anregungen und Hinweise
<b>36 Amt Seenlandschaft Waren, Waren (Müritz), Posteingang 16.5.2011</b>	<p>Mit Schreiben vom 07.03. 2011, bei mir eingegangen am 09.03.2011, übergaben Sie mir den Entwurf der Fortschreibung des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplanes Mecklenburgische Seenplatte (GLRP MS) einschließlich der Dokumentation der Strategischen Umweltprüfung mit der Bitte um Stellungnahme.</p> <p>Generell wird vorangestellt, dass die Gemeinden nicht in der Lage sind, das Ausmaß der im GLRP MS getroffenen Festlegungen zu beurteilen. Beinträchtigungen für die Bewirtschaftung der Flächen, der Entwicklung der Gemeinden und der touristischen Entwicklung sind auszuschließen.</p> <p>Daher bezieht sich das Amt Seelandschaft Waren grundsätzlich auf die Stellungnahmen des Landkreises Müritz vom 29.04.2011 und des Regionalen Planungsverbandes vom 20.04.2011 und bekräftigt die dort benannten Belange der kreisangehörigen Gemeinden. Grundsätzlich wird auf folgende Renaturierungsmaßnahme hingewiesen:</p>	<p>tlw. berücksichtigt:</p> <p>Der Bereich wird als Maßnahmenkomplex M221 in die Karte III mit Erläuterung in Anhang VI.5.2 aufgenommen.</p> <p>Eine Umstufung der Zielkategorie erfolgt nicht.</p>	<p>Die Informationen zum Renaturierungsvorhaben werden zur örtlichen Unterstellung der Darstellungen in der Karte III als neuer Maßnahmenkomplex aufgenommen.</p> <p>Eine Umstufung in 2.3 ist nicht möglich, da diese Zielkategorie der landesweiten Prioritätensetzung des Moorschutzkonzepts vorbehalten ist.</p>
Mooreinstufung Karten I/III	<p><i>Ein Teil des Unterlaufs der Ostpeene in der Gemeinde Schloen ist in der Karte I „Analyse der Arten und Lebensräume“ als stark entwässertes, degradiertes Moor (M.3) dargestellt. In der Karte III „Schwerpunktbereiche und Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung von ökologischen Funktionen“ ist der Bereich lediglich mit der Zielstellung lt. Legende „Regeneration entwässerter Moore / moorschonende Nutzung“ (2.4) dargestellt.</i></p> <p>Bei diesem Teil der Ostpeene handelt es sich um die sog. „Rohrteichwiesen“, für die bereits der erste Bauabschnitt eines Projektes zur Renaturierung des degradierten Moores durchgeführt wurde. Dieser Bauabschnitt umfasste die Verlegung der Ostpeene in das alte Flussbett sowie die Staustufe am Durchlass an der alten Wassermühle im OT Schloen. Zu einem geplanten zweiten Bauabschnitt fand bereits ein Vororttermin mit dem LUNG statt.</p> <p>Aus Sicht der Gemeinde ist es wichtig, dass der Gesamtmaßnahme eine höhere Bedeutung im GLRP beigegeben wird, um das bereits begonnene Projekt zu Ende führen zu können bzw. um hier künftig Zuwendungen aus dem Moorschutzprogramm einzusetzen zu können.</p> <p>Der Landkreis unterstützt daher - auch aus naturschutzfachlicher Sicht - die Forderung der Gemeinde Schloen, diesen Bereich in der Karte III mit der Zielstellung lt. Legende „vordringliche Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen stark entwässerter, degraderter Moore“ (2.3) darzustellen.</p>		

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung/ Kommentar
Karte IV	<p>Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass konkrete inhaltliche Bedenken bestehen gegen die sich ergebende Überlagerung verschiedener Gebietskategorien, die in dieser Form so nicht zulässig sind, da flächenhafte Ziele der Raumordnung grundsätzlich nicht mit anderen Gebietskategorien der Raumordnung überlagert werden können.</p> <p>Die Müritz und der Kölpinsee werden im GLRP als Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagen. Im RREP sind beide Seen jedoch bereits als Tourismusschwerpunkttraum festgelegt. Eine Überlagerung ist daher ausgeschlossen. Beide Seen wurden im RREP MS daher als Vorbehaltsgeschiebe Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt, um den naturschutzechtlichen und fachlichen Belangen das nötige Gewicht in der Abwägung mit der touristischen Entwicklung zu geben.</p>	nicht berücksichtigt	<p>Der GLRP hat als gutachtlicher Fachplan die Aufgabe, Vorschläge für die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgeschieben für Naturschutz und Landschaftspflege aufgrund fachlicher Herleitungen und Begründungen zu treffen. Der GLRP Mecklenburgische Seenplatte begründet diese Vorschlagsgeschiebe umfänglich und transparent anhand eines Kriteriensystems, das sich an den Vorgaben des Gutachtlichen Landschaftsprogramms ausrichtet.</p> <p>Es handelt sich um naturschutzfachlich begründete Flächenvorschläge als Abwägungsmaterial für die Raumordnung. Es obliegt der raumordnerischen Abwägung mit anderen Belangen, in welchem Umfang die vorgeschlagenen Bereiche verbindlich in das Regionale Raumentwicklungsprogramm übernommen werden (s. auch Anlage 5.1).</p>
		kein Änderungserfordernis	<p>Abschließend weist das Amt Seenlandschaft Waren in Abstimmung mit den Bürgermeistern der Gemeinden nochmals darauf hin, dass das umfangreiche Planwerk des GLRP MS nicht detailliert geprüft werden kann. Die fachspezifischen Voraussetzungen zur Beurteilung der Ziele und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege können nicht eingeschätzt werden.</p> <p>Die Bürgermeister des Amtes Seenlandschaft Waren äußern ihren Unwillen über die Prüffähigkeit des gutachtlichen Planwerkes, welches ausschließlich die naturschutzfachlichen Kriterien darstellt.</p> <p>Die für die Gemeinden relevanten Auswirkungen der Planungsinhalte können nicht beurteilt werden und sie lehnen daher eine solche Herangehensweise ab.</p> <p>Zukünftig erwarten die Gemeinden vor dem Beteiligungsverfahren eine fachspezifische Erläuterung durch die Planungsbehörde (LUNG).</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung/ Kommentar
<b>37 Amt Malchin, Malchin, Posteingang 18.5.2011</b>			
GLRP	<p>wir bedanken uns für die bis einschließlich 16.05.2011 verlängert gewährte Gelegenheit zur Abgabe der Stellungnahme zur Fortschreibung des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans Mecklenburgische Seenplatte.</p> <p>Gegen die eingereichten Unterlagen des Entwurfs bestehen seitens des Amtes Malchin am Kummerower See nachstehende Bedenken und Hinweise.</p> <p>Da es sich beim GLRP nach Ihren Aussagen um eine reine Fachplanung des Naturschutzes handelt, ist eine vertiefte Betrachtung der eingereichten Unterlagen, hinsichtlich z.B. der zu erwartenden Nutzungskonflikte und Umsetzbarkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen durch das Amt, nicht möglich.</p> <p>Eine Prüfung und Auswertung der Karten mit einem Darstellungsmaßstab 1 : 100.000 war nur begrenzt möglich, weil z.B. kleinere Orte kartografisch nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Der GLRP wurde ohne Mitwirkung der betroffenen Gemeinden erarbeitet. Demzufolge wurde die Auswirkung der vorgeschlagenen Maßnahmen auf die örtlichen Gegebenheiten ungenügend berücksichtigt.</p> <p>Somit sind die zu erwartenden Auswirkungen z.B. anfallende Kosten für die Gemeinden nicht dargestellt. Die Umsetzung der Maßnahmen bedarf noch intensiver Abstimmung mit allen betroffenen Gemeinden, Eigentümern und Flächennutzern.</p>	<p>kein Änderungsfordernis</p>	<p>keine konkreten Hinweise</p> <p>Die kommunale Planungshoheit wird durch den GLRP nicht berührt (vgl. Vorbemerkung 1.4).</p> <p>Ggf. anfallende Kosten auf Gemeindeebene können nicht im Maßstab des GLRP, sondern nur auf nachgeordneten Planungsebenen ermittelt werden.</p>
Kartographie	<p>Im Landschaftsrahmenplan sollten die rechtwirksamen vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanungen der Gemeinden Berücksichtigung finden. (Bestandsaufnahme)</p> <p>Der Hinweis auf den Karten, die Ausweisungen gelten nicht für ausgewiesene Bauflächen in rechtskräftigen Satzungen und wirksamen Flächennutzungsplänen, reicht hier aufgrund von Überschneidungen nicht aus.</p>	<p>nicht berücksichtigt</p>	<p>maßstabsbedingt nicht möglich (vgl. Vorbemerkung 1.5)</p>
	<p>Das Amt Malchin am Kummerower See befürchtet, dass geplante Investitionen z.B. von Tourismus und Infrastruktur, sowie Siedlungsentwicklungen durch den Landschaftsrahmenplan behindert werden.</p> <p>Möglichkeiten für künftige bauliche Entwicklungen und touristische Entwicklungspotentiale in den Ortslagen am Kummerower See und Malchiner See, welche bislang planerisch noch nicht unterersetzt sind, müssen gewährleistet sein.</p> <p>Die vorhandenen Wasserwander- und Rastplätze in der Gemeinde Kummerow, in Salem, Neukalen und in Malchin sind in den Karten als Bestand darzustellen.</p> <p>Sicherzustellen ist in jedem Fall, dass bei den Maßnahmen des GLRP die bestehenden bzw. geplanten Rad- und Wanderwegverbindungen auch weiterhin erhalten bleiben können.</p>	<p>nicht berücksichtigt</p>	<p>Der GLRP ist ein gutachtllicher Fachplan, der keine unmittelbare Rechtswirkung entfaltet und somit auch keine geplanten Investitionen behindert.</p> <p>Der GLRP ersetzt keine Genehmigungsverfahren. Die kommunale Planungshoheit bleibt von den Vorgaben der GLRP unberührt. Allerdings geben die gutachtlichen Inhalte der GLRP den Vorhabens- und Planungsträgern ein Instrument an die Hand, um Naturschutzziele sachgerecht in ihre Planungsinhalte einbinden zu können. Die Entscheidung über die</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung/ Kommentar
			<p>Zulässigkeit von Vorhaben liegt jeweils bei den zuständigen Bau-, Wasser-, Naturschutz- oder Immisionsbehörden, wobei die Regelmäßigkeit in weiten Teilen bei den Landräten liegt (vgl. Vorbemerkung 1.4).</p> <p>Wasserwanderställe und sonstige Infrastruktur werden im GLRP generell nicht dargestellt.</p>
Kap. III.4.6	<p>Im Kapitel III 4.6 Tourismus und Erholung sind Anforderungen und Empfehlungen formuliert, die gravierende Einschränkungen des Tourismus und der wirtschaftlichen Entwicklung am Kummerower See und Malchiner See zur Folge hätten.</p> <p>Das Kapitel III 4.6.2 Regelungen zur Freizeit- und Erholungsnutzung an Gewässern beinhaltet Einschränkungen sowie Ausschluss bestimmter Erholungsaktivitäten (wie Angelnutzung oder Bootsverkehr). Diesen Forderungen kann nicht zugestimmt werden.</p>	kein Änderungserfordernis	<p>Es werden keine gravierenden Einschränkungen benannt, sondern es heißt:</p> <p>„An naturnahen Seen darf die Erholungsnutzung den naturschutzfachlichen Erfordernissen nicht entgegenstehen. Damit können Einschränkungen bzw. ggf. ein Ausschluss von bestimmten Erholungsaktivitäten verbunden sein, z. B. in Bezug auf Angenutzung oder Bootsvorkehr.“</p> <p>Wie derartige ggf. erforderliche Einschränkungen genau aussehen, ist im Einzelfall auf nachgeordneter Planungsebene zu klären.</p> <p>Auch in Tourismusschwerpunkträumen und -entwicklungsräumen kann es erforderlich sein, in sensiblen Bereichen Regelungen für die Erholungsnutzung an Gewässern zu treffen. Nicht zuletzt bleibt dadurch die natürliche Erholungseigenschaft dauerhaft erhalten.</p> <p>Dies ist im Einzelfall auf nachgeordneter Ebene zu präzisieren.</p>
		nicht berücksichtigt	<p>Das Regionale Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte setzt den Bereich um die Stadt Malchin als Tourismusschwerpunkttraum und den Bereich am Kummerower See (Gemeinde Kummerow, Stadt Neukalen, Ortslagen Salem und Gorschedorf) als Tourismusentwicklungsraum fest.</p> <p>Damit die Gemeinden diesen Anforderungen gerecht werden, ist eine touristische Nutzung der Uferabschnitte (Karte II Zielzuweisung 5.5) dauerhaft zu sichern.</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung/ Kommentar
Karte III	<p>Die Ausweisung der Uferabschnitte mit einer natürlichen Uferstruktur Karte III Zielausweisung 5.5 wird abgelehnt, weil die Strandbereiche das Rückgrat des Tourismus in den anliegenden Gemeinden wie z.B. Kummerow, Salem, Seedorf und der Stadt Neukalen sind. Im GLRP sind aus diesem Grund die vorhandenen Badestellen, Wasserwanderstationen und Einrichtungen mit aufzunehmen, um Konflikte auszuschließen bzw. Konfliktlösungen darzustellen.</p> <p>Das Amt befürchtet für Urlauber und Einwohner künftig Einschränkungen.</p> <p>Die Gemeinden des Amtes am Kummerower See befinden sich in einem strukturschwachen Gebiet, welche auf eine touristische Entwicklung setzen.</p>	nicht berücksichtigt	<p>Grundlage für die Ausweisung der naturnahen Ufer ist die Seeuferkartierung für die nach der Wasserrahmenrichtlinie berichtspflichtigen Seen &gt; 50 ha. Es handelt sich hierbei um Seeufer, die vollständig naturraumtypisch bis überwiegend naturraumtypisch sind. Dies schließt nicht aus, dass in Teilstrecken Strandbereiche oder Badestellen vorhanden sind (vgl. Erläuterung zur Kategorie S.5 in Kap. II.2.1.5 und zur Zielzuweisung 5.5 in Kap. III 2.2.2.5). Im Maßstab 1:100.000 sind diese jedoch nicht ausgrenzbar.</p> <p>Der GLRP entfaltet keine unmittelbare Rechtswirkung (s.o.).</p>
Kap. III.4.7.2	<p>Kap. III 4.7.2 Konfliktminimierung bei der Auswertung von Bauflächen und Minimierung des Flächenverbrauchs</p> <p>Dieser Abschnitt schränkt die gewerbliche Flächenentwicklung zu stark ein. So muss es auch künftig möglich sein, in den Gemeinden ohne verfügbare Industriebrachen oder Konversionsflächen Gewerbegebiete vorzuhalten oder bestehende besiedelte Gewerbegebiete bei Bedarf zu erweitern.</p> <p>Nach Durchsicht der umfangreichen Dokumentation ist festzustellen, dass der Entwurf des GLRP von den Zielen der Raumordnung und den gemeindlichen Planungsabsichten stark abweicht.</p> <p>Der vorliegende Entwurf des GLRP sollte mit dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte bezüglich der Inhalte und raumbedeutsamen Aussagen abgestimmt sein. Das Amt verwies in diesem Zusammenhang auf die Stelungnahme des Regionalen Planungsverbundes Mecklenburgische Seenplatte vom 20.04.2011 zu dieser Problematik.</p>	nicht berücksichtigt	<p>Eine Einschränkung der gewerblichen Flächenentwicklung ist aus der zitierten Formulierung nicht ableitbar. Es wird lediglich gesagt, dass die Sanierung bestehender Bausubstanz, Umnutzung von bebauten Flächen und Nutzung innerörtlicher Baulandreserven Vorrang vor einer Neubebauung von bislang unbebauten Außenbereichen haben soll. Dies ist auch ein Grundsatz des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte (s. Kap. 4.1 Grundsatz 2 „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“), der nachrichtlich aus dem LEP M-V übernommen wurde (LEP 4.1(3))!</p> <p>Die kommunale Planungshoheit bleibt von den Empfehlungen des GLRP unbenommen (vgl. Vorbemerkung 1.4).</p> <p>Im GLRP werden naturschutzfachlich begründete Flächenkulissen dargestellt, Vorrang- oder Vorbe-</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung/ Kommentar
			<p>haltsgebiete werden nicht ausgewiesen. Der GLRP liefert vielmehr das Abwägungsmaterial aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Raumordnung (vgl. hierzu auch Neufassung der Einleitung zu Kap. III.3 „Ziele der Raumentwicklung/ Anforderungen an die Raumordnung“ in Anhang 5.1).</p> <p>vgl. weiterhin Begründung zur Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte vom 20.04.2011 (Stellungnahme 22)</p>
Karte 1	<p>Karte I: Analyse der Arten und Lebensräume.</p> <p>Die Gemeinde Basedow hat bereits in ihrer Stellungnahme zum Entwurf der Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in M-V (VSGLVO) darauf hingewiesen, dass die Ortslage Basedow - Höhe aus dem EU-Vogelschutzgebiet auszugehören ist. (Alle anderen Ortslagen im Amtsgebiet wurden ausgegliedert). Die darauf aufbauenden Karten sind entsprechend zu korrigieren.</p>	<p>nicht berücksichtigt</p>	<p>Eine Überprüfung der Grenzziehungen der Karten zur Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Vogelschutzgebietlandesverordnung - VSGLVO M-V) vom 12. Juli 2011 hat ergeben, dass der Verordnungsgeber im Ergebnis des Befreiungsverfahrens im Bereich der Ortslage Basedow-Höhe keine Veränderung vorgenommen hat. Die Grenzziehung im GLRP erfolgt anhand der gültigen Grenzen der Europäischen Vogelschutzgebiete.</p>

### 3 Dokumentation von Änderungen des Beteiligungsentwurfes aufgrund fachinterner Korrekturen/ Ergänzungen

Bezug	Änderung
<b>A. GLRP Text</b>	
Text generell	Es wurden einzelne Änderungen stilistischer Art und Korrekturen von Rechtschreib- und Grammatikfehlern sowie Formatierungsänderungen durchgeführt. Diese werden nicht im Einzelnen dokumentiert.
Kap. III.2.1.2.2, III.3	Nach Einarbeitung sämtlicher Änderungen, die sich aus dem Beteiligungsverfahren ergeben haben, wurden die statistischen Angaben angepasst.
Kap. III.4.8.1	Es wurde eine Abbildung „Fischottertotfunde“ ergänzt.
<b>B. GLRP Karten</b>	
Karten generell	Es wurden einzelne Korrekturen von Rechtschreibfehlern sowie Formatierungsänderungen durchgeführt. Diese werden nicht im Einzelnen dokumentiert.
Karte II	In Karte II wurden einzelne kartografische Fehler der roten Umrandung (Thema “Biotopverbundplanung”) korrigiert.
Karte IV	In Karte IV waren aufgrund eines kartografischen Fehlers tlw. Siedlungsbereiche durch Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Sicherung von Natur und Landschaft überdeckt. Dies wurde korrigiert.
<b>C. SUP Text</b>	
Text generell	Es wurden einzelne Korrekturen von Rechtschreibfehlern sowie Formatierungsänderungen durchgeführt. Diese werden nicht im Einzelnen dokumentiert.

#### 4 Im Beteiligungsverfahren angeschriebene Behörden und Verbände, die keine Stellungnahme abgegeben haben

Adressat	Bemerkung
A - zugleich Beteiligte nach § 63 Abs. 2 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz	
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V., Landesgeschäftsstelle M-V	
GRÜNE LIGA Mecklenburg-Vorpommern e.V.	
Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.	
Schutzbündnis Deutscher Wald e.V., Landesverband Mecklenburg-Vorpommern	
B - Beteiligte für die Planungsregion	
Bundesamt für Naturschutz, FB II - Landschaftsplanung und -gestaltung	
Bundesforstbetrieb Vorpommern-Strelitz	
Forstamt Rothemühl	
Forstamt Lüttenhagen	
Forstamt Mirow	
Forstamt Neustrelitz	
Forstamt Neubrandenburg	
Forstamt Poggendorf	
Forstamt Dargun	
Forstamt Stavenhagen	
Forstamt Nossentiner Heide	
Forstamt Wredenhagen	
Forstamt Sandhof	
Naturpark Feldberger Seenlandschaft	
Naturpark Nossentiner/Schwinzer Heide	
Aufbaustab für den Naturpark Flusslandschaft Peenetal	
Fachhochschule Neubrandenburg, FB Agrarwirtschaft und Landschaftsarchitektur	
Universität Rostock, Institut für das Management ländlicher Räume, Professur Landschaftsplanung und Landschaftsgestaltung	
Steinbeis Transferzentrum Angewandte Landschaftsplanung Rostock, c/o Universität Rostock, Agrar- und umweltwissenschaftliche Fakultät	
Universität Rostock, Institut für Biowissenschaften, Aquatische Ökologie	
Universität Rostock, Institut für das Management ländlicher Räume, Professur für Geodäsie und Geoinformatik	
Hansestadt Demmin	
Amt Peenetal/Loitz	
Amt Jarmen-Tutow	
Amt Demmin-Land	
Amt Treptower Tollensewinkel	
Stadt Neustrelitz	
Gemeinde Feldberger Seenlandschaft	
Amt Friedland	
Amt Neustrelitz-Land	
Amt Neverin	
Amt Woldegk	
Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte	
Stadt Waren (Müritz)	
Amt Penzliner Land	
Amt Malchow	
Amt Röbel-Müritz	
Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung M-V	
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz M-V	eine zusammenfassende Stellungnahme der Landesforstanstalt

Adressat	Bemerkung
Bergamt Stralsund	
Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern	
Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern	
Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern	
Straßenbauamt Güstrow	
Landesforschungsanstalt für Landwirtschaft und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern	
Deutsche Bundesstiftung Umwelt	
Deutsche Wildtier Stiftung	
Tourismusverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.	
Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern	
Städte- und Gemeindetag M-V	
Bund Deutscher Landschaftsarchitekten, Landesgruppe Mecklenburg-Vorpommern, Herrn Stefan Pulkenat	
Landesfischereiverband Mecklenburg-Vorpommern	
Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e. V.	
Landschaftspflegerverband Mecklenburger Endmoräne	
Förderverein Naturschutz im Peenetal e. V., c/o Herrn Kornelis Vegelin	
Landesverband der Imker Mecklenburg und Vorpommern e.V.	
Landesverband der Wasser- und Bodenverbände M-V	
Wasser- und Bodenverband "Mildenitz/Lübzer Elde"	
Wasser- und Bodenverband "Nebel"	
Wasser- und Bodenverband "Trebel"	
Wasser- und Bodenverband "Ryck-Ziese"	
Wasser- und Bodenverband "Müritz"	
Wasser- und Bodenverband "Teterower Peene"	
Wasser- und Bodenverband "Untere Tollense/Mittlere Peene"	
Wasser- und Bodenverband "Untere Peene"	
Wasser- und Bodenverband "Landgraben"	
<b>C - Beteiligte benachbarter Planungsregionen bzw. Bundesländer</b>	
Landkreis Nordvorpommern	
Landkreis Ostvorpommern	
Landkreis Parchim	
Landkreis Uecker-Randow	
Landkreis Güstrow	
Amt für Raumordnung und Landesplanung Mittleres Mecklenburg/Rostock	
Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern	Stellungnahme wurde vom RPV Vorpommern abgegeben
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Dienststelle Rostock	
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Dienststelle Stralsund	
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Dienststelle Ueckermünde	
Regionaler Planungsverband Mittleres Mecklenburg/ Rostock	
Regionaler Planungsverband Westmecklenburg	gemeinsam mit AfRL WM
Landkreis Oberhavel, Fachbereich Umwelt und Landwirtschaft	
Landesumweltamt Brandenburg, Abteilung Ökologie, Naturschutz, Wasser, Referat Ö 1 Landschaftsentwicklung, Cites	
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz, Abteilung Forst und Naturschutz, Referat 45	

## 5 Anlagen

### 5.1 Neufassung Texterläuterung zu Kap. III.3 „Ziele der Raumentwicklung/ Anforderungen an die Raumordnung“ (Einleitung)

In Karte IV „Ziele der Raumentwicklung/ Anforderungen an die Raumordnung“ werden folgende Raumkategorien zur Übernahme in das RREP unterschieden:

- Bereiche mit herausragender Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen (Vorschlag für Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege)
- Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen (Vorschlag für Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege)
- Bereiche mit besonderer Bedeutung zur Sicherung der Freiraumstruktur (Vorschlag für Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege zur Freiraumsicherung)
- Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Entwicklung ökologischer Funktionen (Vorschlag für Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung)

**Bereiche mit herausragender Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen** haben aus naturschutzfachlicher Sicht die Qualität und Bedeutung, um als Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege raumordnerisch gesichert zu werden (nähere Begründung der herausragenden Bedeutung vgl. Kap. III.3.1). Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege gelten als abgewogene Ziele der Raumordnung. In diesen Gebieten müssen alle Planungen und Maßnahmen mit der Funktionszuweisung Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar sein. Es obliegt der raumordnerischen Abwägung mit anderen Belangen, in welchem Umfang die Bereiche mit herausragender Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen als Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege in die Regionalen Raumordnungsprogramme übernommen werden.

**Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen** haben aus naturschutzfachlicher Sicht die Qualität und Bedeutung, um als Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege raumordnerisch gesichert zu werden (nähere Begründung der besonderen Bedeutung vgl. Kap. III.3.2). Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege sind noch nicht mit anderen Belangen abgewogene Grundsätze der Raumordnung. Hier sind die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege in der Abwägung im besonderen Maße zu berücksichtigen. Planungen und Maßnahmen müssen so gestaltet werden, dass eine möglichst geringe Beeinträchtigung der Belange des Naturschutzes erfolgt. Es obliegt der raumordnerischen Abwägung mit anderen Belangen, in welchem Umfang die Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen als Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege in die Regionalen Raumordnungsprogramme übernommen werden.

**Bereiche mit besonderer Bedeutung zur Sicherung der Freiraumstruktur** stellen ebenfalls Vorschlagsflächen für Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege dar, wobei jedoch keine allgemeine Vorbehaltsfunktion, sondern eine eindeutige sektorale Funktionszuweisung des Freiraumschutzes besteht (nähere Begründung der besonderen Bedeutung vgl. Kap. III.3.3).

**Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Entwicklung ökologischer Funktionen** weisen aus naturschutzfachlicher Sicht eine besondere Eignung auf, um gestörte Naturhaushaltfsfunktionen wiederherzustellen und diese Flächen als Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung raumordnerisch zu sichern (nähere Begründung der besonderen Bedeutung vgl. Kap. III.3.4). Die Ausweisung von Kompensations- und Entwicklungsgebieten dient der Zusammenführung und Lenkung von naturschutzfachlich begründeten Kompensations- und Entwicklungsmaßnahmen. Es obliegt der raumordnerischen Abwägung mit anderen Belangen, in welchem Umfang die Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Entwicklung ökologischer Funktionen als Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung in die Regionalen Raumordnungsprogramme übernommen werden.

## 5.2 Detailinformationen zu Stellungnahme 24 (ergänzte Maßnahmen)

Maßnahmenvorschläge NP MSK	Hinweise zu Übernahme in GLRP						
<p><b>Hinweise zu Maßnahmen VI.5.1 Landkreis Demmin</b></p> <p><b>Neuer Maßnahmenkomplex</b></p> <p>T 1 zwischen Verchen, Upost, Lindenfelde und Schönhofeld, (DM, NP MSK) basophile Sandtrockenrasen (FFH-LRT Subkontinentale Blauschillergrasrasen, 6120; kleinflächig auch 6210) sowie Sandmagerrasen. Der Komplex besteht aus kleinflächigen Einzelgebieten mit den Schwerpunkten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Himmelfahrtsberg bei Upost,</li> <li>2. Hottenberg bei Verchen,</li> <li>3. Hängen des Heideberges NO Verchen,</li> <li>4. Lindenfelder Os SW Lindenfelde,</li> <li>5. Abgrabungsfächen und Trockenstandorte am Klenzer Weg sowie bei Klenz und</li> <li>6. Trockenstandorte am Talrand des Klenzer Mühlbaches</li> </ol> <p>(7.) Weiterhin gehören dazu schmale Trockenbiotopsäume am Klenzer Weg (Weg von Verchen über Klenz bis Demmin Vorwerk), die sich nicht darstellen lassen.</p> <p>Neben der Wiesen-Kuhsschelle (<i>Pulsatilla pratensis</i>, RL2, FSK, nur in Fl.1. u. 2.) kommt eine auffällige Konzentration von RL- und FSK-Arten der Trockenstandorte vor. Das Gebiet liegt im Bereich der subkontinental getönten „Nordostfahne“ des Kummerower Sees.</p> <p>Der Vorschlag basiert auch auf Daten aus:</p> <table border="1" data-bbox="952 853 1040 2106"> <tr> <td data-bbox="952 853 1040 2106">Teppke, M. Datenerfassung von Pflanzenarten und Pflanzenverbretzung im Naturpark MSK</td> <td data-bbox="1040 853 1040 1336">Fachgutachten im Auftrag</td> <td data-bbox="1040 1336 1040 2106">2007</td> </tr> <tr> <td data-bbox="952 1336 1040 1358"></td> <td data-bbox="1040 1336 1040 1358">NP MSK</td> <td data-bbox="1040 1358 1040 2106"></td> </tr> </table> <p><b>Zustand:</b></p> <p>Am Hottenberg (2.) werden durch NP MSK basophile Trockenrasen gepflegt. Pflege Himmelfahrtsberg (1.) nur gelegentlich, nicht gesichert. Alle anderen Flächen sind durch Sukzession, Nutzerzugriffe, landwirtschaftliche Ablagerungen, Umbruch oder anderweitige Störungen akut gefährdet. Ein Trocken- und Magerrasenbiotop am Heideberg wurde vor wenigen Jahren teilweise aufgeforstet!</p> <p><b>Schutz-/Entwicklungsfordernisse, vorgeschlagene Maßnahmen:</b></p> <p>Keine weiteren Aufforstungen! Flächensicherung als NSG oder GLB, Präzisierung der Kartierung geschützter Biotope, Aufrechterhaltung und Etablierung einer naturschutzgerechten Pflege, Entbuschung, extensive Beweidung, Mahd bzw. extensiven Nutzung.</p>	Teppke, M. Datenerfassung von Pflanzenarten und Pflanzenverbretzung im Naturpark MSK	Fachgutachten im Auftrag	2007		NP MSK		<p>Es wird ein neuer Maßnahmenkomplex T104 mit Beschreibung in Anhang VI.5.1 aufgenommen.</p> <p>Daraus ergeben sich auch Korrekturen in den Karten (T.1.) und III (6.1).</p>
Teppke, M. Datenerfassung von Pflanzenarten und Pflanzenverbretzung im Naturpark MSK	Fachgutachten im Auftrag	2007					
	NP MSK						

Maßnahmenvorschläge NP MSK		Hinweise zu Übernahme in GLRP		
<p><b>Neuer Maßnahmenkomplex</b></p> <p><b>T 2</b> Trocken- und Magerrasen westlich des Kummerower Sees im Raum Salem - Gorschedorf (DM, NP MSK).</p> <p>Die Randbereiche von</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>Batallienberg,</b></li> <li>2. <b>und Hesterberg</b></li> </ol> <p>enthalten kleinflächig kalkreiche Halbtrockenrasen und Magerrasen, Verbuschungsstadien bzw. extensives Grünland überwiegen.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>3. Steilhang nördlich Salem</li> <li>4. Aufgelassene Kiesgrube an der Marienhöhe</li> <li>5. die Ulrichshöhe westlich,</li> <li>6. Ziegenberg südlich der Familienferienstätte (hier z. B. Mond-Rautenfarm, Botrychium lunaria, RL1)</li> <li>7. Hopfenberg bei Gorschedorf</li> </ol> <p>Der Hopfenberg bei Gorschedorf enthält eine durch intensive Rinderweide entstandene, teilweise ruderal Ersatzvegetation. Am Steilhang am nördlichen Rand der Kiesgrube an der Marienhöhe befindet sich ein wärmeeliebender Trockenwald (wärmeeliebender Kiefernwald, FFH-LRT 91U 0 oder nahestehend), der durch Verbuschung gefährdet ist. Das unrißlose Gebiet besteht also aus kleineren Teilgebieten und sollte als neuer Maßnahmenkomplex ausgewiesen werden.</p> <p>Der Vorschlag basiert auch auf Daten aus:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 33%;">Teppke, M.</td> <td style="width: 33%;">Datenerfassung von Pflanzenarten und Pflanzengemeinschaften im Naturpark MSK</td> <td style="width: 33%;">Fachgutachten im Auftrag NP MSK 2007</td> </tr> </table> <p><b>Zustand:</b> Am Rande des Stauchmoränenkomplexes westlich des Kummerower Sees bei Salem und Gorschedorf finden sich Trocken- und Magerrasen und deren Auflassungsstadien unterschiedlicher Größe und Ausprägung. Sie sind durch Nutzungsauflösung, Verbuschung oder durch Nutzungsintensivierung in ihrem Bestand akut gefährdet.</p> <p><b>Schutz-/Entwicklungsfordernisse, vorgeschlagene Maßnahmen:</b></p> <p>Die schützenswerten Flächen sollten als NSG ausgewiesen werden, was zu einer verbesserten Möglichkeit zur Aufrechterhaltung und Etablierung einer naturschutzwertigen Pflege, Entbuschung, extensive Beweidung, Mahd bzw. extensiven Nutzung führen muss.</p>	Teppke, M.	Datenerfassung von Pflanzenarten und Pflanzengemeinschaften im Naturpark MSK	Fachgutachten im Auftrag NP MSK 2007	<p>Es wird ein neuer Maßnahmenkomplex T105 mit Beschreibung in Anhang VI.5.1 aufgenommen.</p>
Teppke, M.	Datenerfassung von Pflanzenarten und Pflanzengemeinschaften im Naturpark MSK	Fachgutachten im Auftrag NP MSK 2007		
<p><b>Ein weiterer Maßnahmenkomplex sollte auch für die Trocken- und Magerrasen des Sommersdorf-Borrentiner-Os-Gebietes östlich des Kummerower Sees formuliert werden. Diese OSer über die Biotopkartierungen und Topografie ausreichend abgrenzen lassen. Ausstattung: basophile Sandtrockenrasen, Halbtrockenrasen, Magerweiden und deren Verbuschungsstadien, Wiesen-Kuhsschelle (RL2, FSK) und weitere RL- und FSK-Arten der Trockenstandorte, darunter stark gefährdete Arten</b></p>	<p>Es wird ein neuer Maßnahmenkomplex T106 mit Beschreibung in Anhang VI.5.1 aufgenommen.</p>			

Maßnahmenvorschläge NP MSK	Hinweise zu Übernahme in GLRP
<p><b>Neuer Maßnahmenkomplex</b></p> <p><b>F1 Klenzer Mühlbach südlich Lindenfelde zwischen B194 und Klenz</b></p> <p><b>Zustand:</b> Der Zustand des Abschnitts von Klenz bachaufwärts bis zum Grünländ südwestlich Lindenfelde ist gut.</p> <p>Mit Beginn des Grünländes südwestlich Lindenfelde ist der Bach im Ergebnis früherer Meliorationen stark eingetieft, teilweise begradigt und wirkt auf die angrenzenden, teilweise quelligen, bachbegleitenden Erlenbruch-Streifen (FFH-LRT 91E0) entwässernd, wodurch der Torf teilweise zerstört und verendet ist.</p> <p><b>Schutz-/Entwicklungsfordernisse, vorgeschlagene Maßnahmen:</b></p> <p>Sohle und Wassерstand stark Anheben, so dass Torfzersetzung und -erosion aufhören, natürliche Dynamik zulassen. Der Zustand und Maßnahmenebedarf oberhalb (= östlich) der B194 wäre zu prüfen.</p>	<p>Es wird ein neuer Maßnahmenkomplex F'22 mit Beschreibung in Anhang VI.5.1 aufgenommen.</p>
<p><b>F 109 Bullerbach (Mühlbach) bei Sommersdorf (DM, NP MSK):</b></p> <p>Es sollte hier eben nicht nur um Durchlässigkeit und Strukturverbesserung nach WRRL gehen: Der zur Renaturierung beplante Abschnitt zwischen Straße und See ist durch meliorative Eingriffe und rückschreitende Erosion teilweise erheblich eingeschnitten.</p> <p>Ein „Tiefierenlegen“ des Durchlasses an der Mündung in den See ist genau das Falsche: Die Strömung würde die Grabensohle im Unterlauf allmählich austräumen und die rückschreitende Erosion kann an den gefällereicheren Strecken erneut angreifen.</p> <p>Naturnahe Mündungen in den Kummerower See laufen ausgesprochen flach in den See aus – gut erhalten und zu besichtigen etwa 2 km weiter südlich!</p> <p>Zweckmäßiger wäre eine Anhebung der Grabensohle und des Wasserstandes, allmählich beginnend von der Mündung aufwärts, Einbau von Mäandern und Ruhewasserzonen unter Nutzung vorhandener Hohlformen und Terrassen im Umland des Baches. Die Gewässersohle sollte an den eingeschnittenen Abschnitten vom Unterlauf her wieder aufgebaut werden, ggf. durch lange Sohigleiten , Steinpackungen oder flache, ökol. durchgängige Sohischwellen.</p>	<p>Der Hinweis wird unter „Umsetzungsstand, weitere Hinweise“ bei Maßnahme F109 aufgenommen.</p> <p>Die eigentliche Beschreibung der Maßnahmen wird nicht verändert, da es sich um nachrichtliche Übernahmen aus der BVP handelt.</p>
<p><b>M103 Neukal. Moorwiesen:</b> Ergänzen: Sicherung eines hohen Wasserstandes, Sicherung der Anlagen/Staue zur Wasserrückhaltung.</p> <p><b>M104 Wendischhagen.</b> Der Vorschlag: „Zu prüfen ist, ob die sporadische Beweidung auf größere Teile des Schutzgebiets auszuweihen ist“ wird begrüßt. Eine solche Beweidung sollte jedoch nach vorheriger Mahd (zu Beginn, 1x ) erfolgen.</p> <p>Weiterhin sollte ergänzt werden: Sicherung des Wasserzuflusses von den Nachbargrundstücken (zufließendes Quellwasser, teilweise aus benachbarten Privatgrundstücken, trug wesentlich zur Entstehung bei und ist Voraussetzung für die Erhaltung!)</p> <p><b>M106 Schwarzer See bei Güllitz:</b> Erweitern „ ... sowie Moore und Feuchtgebiete des umgebenden Waldes“ Ergänzen: Grabenverschlüsse und Wasserrückhaltung in Wald-Mooren und Kleingewässern im Wald . Hierzu ist der violette Umriß in der Maßnahmekarte korrekt.</p>	<p>wird in Anhang VI.5.1 ergänzt</p> <p>wird in Anhang VI.5.1 ergänzt</p>

Maßnahmenvorschläge NP MSK	Hinweise zu Übernahme in GLRP		
<p><b>M1 neu</b> Das Umfeld, die Gewässer und in Feuchtegebiete im Waldrand und Offenland sollten verbessert bzw. wieder hergestellt werden, Grünlandflächen sind zu erhalten bzw. wiederherzustellen. <b>Zur Abgrenzung des Umlandes sollte den grünen Schräffuren A1 und W4 der Karte 1 gefolgt werden.</b> Beim Amphibiemonitoring im März-April fiel auf, dass diese Gewässer im Offenland zwar meist Wasser führten, der Wasserstand gemessen an ähnlichen Gebieten im NP jedoch sehr niedrig war. Einige Gewässer waren trotz des Niederschlagsreichen Winterhalbjahres völlig trocken. Ebenso war die Häufigkeit von Rollbauchunkten gering. Hierzu ist sowie Erhaltung/ Entwicklung von Grünland in der Umgebung – zur Verbesserung des Wasserhaushaltes und des Nahrungsgebietes der beiden Schneeadler-BP. Die Abgrenzung des Maßnahmengebietes sollte auf die umliegende Kleingewässerlandschaft ausgedehnt werden.</p>	<p>Es wird der Maßnahmenkomplex M134 aufgenommen und in Anhang VI.5.1 ergänzt.</p>		
<p><b>M10 bis M 116 und M130:</b> Ergänzen: Entwicklung und Sicherung der im Naturschutz-Großprojekt angestrebten hydrologischen Verhältnisse und Wasserstände (Gilt sicher auch für vergleichbare Gebiet außerhalb des NP MSK!)</p> <p><b>S102: Aufgelassene Tongrube Franzensberg</b> (= Schlakendorfer Tongruben)</p> <p>Das Gebiet sollte erweitert werden mit: „...und <b>Neukalener Tonkuhle</b>“ (diese befindet sich östlich der Straße Neukalen-Malchin im Wald und zwar östlich der großen aktiven Kiesgrube). Klares Wasser in tiefem Abgrabungsgewässer, vermutlich meso... schwach eutroph. Bemerkenswerte Art: Tannenwedel, <i>Hippuris vulgaris</i>, RL2. Östlich davon aufgelassenes relativ artenreiches Grünland.</p> <p>Maßnahmen: Sicherung der Wassergüte, Schutz vor Vermüllung und Einträgen, wirksame Sperrung für Kfz, sollte Bestandteil des vorgeschlagenen NSG werden, Extensivnutzung oder natürliche Sukzession des Grünlandanteiles.</p> <p>Schlakendorfer Tongruben: Die kalkliebende Trockenvegetation mit einigen RL-Arten ist durch Schutz allein nicht zu halten. Beweidung mit Schafen Mahd zu Pflege und Entbuschung, sowie Neuschaffen von Rohbodenfläche. Auch hier gilt:</p> <p>Sicherung der Wassergüte, Schutz vor Vermüllung und Einträgen, wirksame Sperrung für Kfz.</p>	<p>wird in Anhang VI.5.1 und Karte III ergänzt</p>	<p>wird in Anhang VI.5.1 und Karte III ergänzt</p>	
<p><b>T102: NSG Stauchmoräne nördlich Remplin</b></p> <p>Kalkreiche Halbtrockenrasen sind nicht nur auf dem Bornberg vorhanden. Auf mehreren kleineren Flächen mit kalkreichen Halbtrockenrasen sind sogar hochgefährdet Arten vorhanden (u. a. <i>Lithospermum officinale</i>, <i>Veronica teucrium</i>) auf dem Pflaumenberg (ca. 1 ha) sowie kleinflächig an einigen Kuppen und Waldrändern. Bitte entsprechend ergänzen.</p> <p>Maßnahmen: Erhalt von offener Trockenvegetation durch extensive Beweidung oder ersatzweise Mahd. Auf Teillächen der Äcker mit gefährdeten Ackerwildkräutern Verzicht auf Agrochemikalien und Stickstoff – Phosphor-Dünger (ggf. mit Hilfe des neuen Förderprogramms).</p> <p>Wald: Angepasste Nutzung – einzelstammweise, ohne Nachpflanzung! – probeweise zielgerichtete Auflichtung der wertvollen kalkreichen Laubwälder mit gefährdeten Arten, darunter Wald-Orchideen.</p> <p>Erhalt der hinsichtlich Struktur und Arten für M-V einzigartig ausgeprägten Waldsäume sowie alten Feldahorn-Bestände, nicht nur im NSG sondern auch im kupierten Gebiet westlich davon.</p>	<p>wird entsprechend in Anhang VI.5.1 ergänzt</p> <p>Das Förderprogramm „Schonstreifen im Ackerbau“ wird außerdem in Kap. III 2.4.2, Tabelle III-16 ergänzt.</p>	<p>wird entsprechend in Anhang VI.5.1 ergänzt</p>	
	<p><b>Hinweise zu Maßnahmen VI.5.2 Landkreis MÜR</b></p> <p><b>B203 Barschmoor (MÜR, NP MSK):</b> Noch im S angrenzende Äcker sollten in Grünland umgewandelt werden.</p>	<p>wird in Anhang VI.5.2 ergänzt</p>	

Maßnahmenvorschläge NP MSK	Hinweise zu Übernahme in GLRP
<p><b>F 203- 205 zurfließende Bäche und Gräben Mälichiner See:</b> Es geht hier nicht nur um Strukturverbesserung, Durchlässigkeit und Beipflanzung, es geht um mehr: Verbesserung Landschaftswasserhaushalt, Moorschutz, Vermässung von Teilstücken durch Grabenverschlüsse. Zuschüttungen von Gräben am Talrand, Staue in Gräben der Tainiederung. Dies gilt neben den in der Maßnahmenkarte erfassten Bächen auch für (Aufzählung von W nach O):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Klocksiner Bach (= Bach von Neuhof abwärts)</li> <li>• Bäche aus dem Klocksiner Gemeindewald (ehemals FFH Gebiet „Kalktuffquellen bei Klocksin“)</li> <li>• Zuflüsse zum Dahmener Mühlbach</li> </ul>	<p>Der Hinweis wird unter „Umsetzungsstand, weitere Hinweise“ bei den Maßnahmen F202-205 aufgenommen.</p> <p>Die eigentliche Beschreibung der Maßnahmen wird nicht verändert, da es sich um nachrichtliche Übernahmen aus der BVP handelt.</p> <p>Die zusätzlich aufgeführten Bäche befinden sich im neu aufgenommenen Maßnahmenkomplex W206 (vgl. nachfolgender Hinweis der Stellungnahme) mit dem Hinweis entsprechenden Zielsetzungen.</p>
<p><b>Neuer Maßnahmenkomplex</b></p> <p><b>W 1 MÜR: W206 und W 209 sollten räumlich zusammengefasst und auf naturräumlich ähnliche Teile erweitert werden</b></p> <p>Das durch Quellen, Bäche und naturnahe Wälder geprägte Gebiet im Hangbereich des Malchiner Beckens, vom Westen bei Groß Rehberg bis zum Burgtal bei Rambow-Rothemmoor im Osten war zunächst als FFH-Gebiet „Kalktuffquellen bei Klocksin“ vorgeschlagen worden und ging später in das größere FFH-Gebiet ein.</p> <p><b>Formulierungsvorschlag</b></p> <p><b>Zustand</b> Das durch Quellen, Quellfuren, Bäche, Wälder, darunter gut ausgeprägte bachbegleitende Erlen-Eschenwälder (FFH-LRT 91E0), Schlucht- und Hangwälder (9180) gekennzeichnete Gebiet unterliegt der Gefährdung durch Nutzungsintensivierung ihrem Bestand akut gefährdet.</p> <p><b>Schutz-/Entwicklungsfordemisse, vorgeschlagene Maßnahmen:</b></p> <p>Die schützenswerten Flächen sollten als NSG oder einem Schutzgebiet ausgewiesen werden, was die Natura 2000 Ziele verbindlich regelt. Einflusse vom Rand her sind besser zu regeln, stoffliche Belastungen vom Rand her und über die Zuflüsse müssen reduziert werden. Verbesserung der Wasserrückhaltung in teilweise entwässerten Lebensräumen. Schutz vor Zerschneidung und Störungen.</p> <p>Sicherung der extensiven Nutzung bzw. für den Moorschütz günstige Wasserstände der Grünlandflächen zwischen den Waldgebieten bzw. am unteren Rand der Quellbereiche.</p> <p>Bitte prüfen, ob das Gebiet mit in die Textkarte „Komplexe naturnaher Wälder“ auszunehmen ist.</p>	<p>W206 und W 209 werden zu W206 zusammengefasst und auf naturräumlich ähnliche Teile erweitert, die Beschreibung in Anhang VI.5.2 wird angepasst</p>
	<p>Wird aus folgenden Gründen nicht aufgenommen:</p> <p>Im Rahmen der Neubearbeitung der Heutigen Potenziellen Natürlichen Vegetation (HPNV) (nach LUNG M-V 2005) wurden die aktuell vorhandenen Wälder mit der aufgrund der standörtlichen Bedingungen zu erwartenden Waldvegetation verglichen. Auf dieser Grundlage wurden für M-V rezent naturnahe Wälder ermittelt, von denen 22 in der Planungsregion liegen.</p> <p>Dies bildet die Grundlage für die Darstellung in Abbildung II-7 und Karte I (wie auch in Kap. II.2.1.8 erläutert). Eine Darstellung zusätzlicher Wälder erfolgt somit nicht.</p>

Maßnahmenvorschläge NP MSK	Hinweise zu Übernahme in GLRP
<p><b>Neuer Maßnahmenkomplex</b></p> <p><b>T 3: Trockenrasenhügel Klein Rehberg:</b> basiphile Sandtrockenrasen, Halbtrocken- und Magerrasen bei Klein Rehberg, nordwestlich Klocksin(MÜR, NP MSK),</p> <p><b>Arten:</b></p> <p>Fünf männiger Spark, <i>Spergula pentandra</i> FSK !!!, Zielart FSK, Mond-Rautenfarn (<i>Botrychium lunaria</i>) und Konzentration mehrerer gefährdeter Arten RL2 und RL3 der Trockenstandorte auf kleiner Fläche.</p> <p><b>Formulierungsvorschlag:</b></p> <p><b>Zustand:</b></p> <p>Der Trockenrasenhügel Klein Rehberg wird durch NP MSK zur Erhaltung gepflegt. Der Zustand ist gut, mehrere gefährdete Arten haben in den letzten Jahren – wahrscheinlich im Ergebnis der Pflege – zugewonnen. Das Gebiet ist als GLB gesichert. Die nördlich davon gelegene Sandgrube sollte spätestens einbezogen werden, wenn sie Gefahr läuft zuzuwachsen.</p> <p><b>Schutz-/Entwicklungsfordernisse, vorgeschlagene Maßnahmen:</b></p> <p>Aufrechterhaltung einer naturschutzgerechten Pflege, durch Enthuschung und Mahd.</p> <p><b>Weitere Maßnahmenkomplexe</b></p> <p><b>Erhalt der gehäuft auftretenden, teilweise sehr alten Solitärbäume</b>, stellenweise auch in Waldrändern, überwiegend Stiel-Eichen in folgenden Schwerpunktgebieten (Bedeutung für FFH-Arten, als Horst-, Sitz- und Höhlenbäume):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Neukalen-Schönkamp-Leikendorf-Karnitz-Franzensberg</li> <li>• Kummerow-Leuschenlin</li> <li>• Malchin-Basedow-Stöckersoll-Gessin</li> <li>• Klein Luckow-Schloß Grubenhagen</li> <li>• Groß Rehberg-Klein Rehberg-Völlrathsruhe-Blücherhof</li> <li>• Ulrichshusen-Rambow-Tressow</li> </ul> <p>Notwendig erscheint ein Schutz vor Auswirkungen intensiver Landwirtschaft (Pflügen des Wurzelraumes, Agrochemikalien) und das Dulden bzw. Pflanzen von Nachwuchs.</p> <p><b>Ergänzung per mail vom 16.5.:</b></p> <p><b>Maßnahmenkomplex Erhaltung und Entwicklung von Habitatbäumen in der Naturparkregion</b></p> <p>Es geht hierbei sowohl um Solitärbäume in der freien Landschaft, als auch um Bäume in Waldsäumen und Aufforstungsgebieten. Innerhalb von Gehölzen sollen diese markanten und in der Regel breitkronigen Bäume vor dem Einwachsen durch andere Gehölze geschützt werden.</p> <p>Notwendig erscheint ein Schutz vor Auswirkungen intensiver Landwirtschaft (Pflügen des Wurzelraumes, Agrochemikalien, Lagern und Viehtritt schwerer Weidetiere) und das Dulden von jungen Bäumen in Hecken, Feldgehölzen und linearen Strukturen. Notwendig ist auch das Nachpflanzen an geeigneten Standorten und bzw. Fördern von Nachwuchs. Zu den Gründen für die Erhaltung zählen das Landschaftsbild und die Bedeutung als Horst-, Sitz- und Höhlenbäume,</p>	<p>Es wird der Maßnahmenkomplex T202 aufgenommen und in Anhang VI.5.2 und Karte III ergänzt.</p>

Maßnahmenvorschläge NP MSK	Hinweise zu Übernahme in GLRP
<p>sowie als Habitate für verschiedene Artengruppen, darunter auch FFH-Arten. Außerdem haben diese Bäume Bedeutung als Zeugen historischer Landnutzungsformen sowie für die touristische Attraktivität der Region.</p> <p>Es handelt sich überwiegend Stiel-Eichen, seltener Rot-Buchen, Ahorn-Arten, Kiefern und Hainbuchen.</p>	
<p><b>Erhalt und Wiederherstellung von Grünland und Stillebensflächen</b>, insbesondere in FFH-Gebieten, im Umfeld von Wäldern und von Kleingewässern</p>	<p>wird nicht übernommen, da zu allgemein; thw. aber bereits in den Zielformulierungen in den Kapitel III.1.2 enthalten</p>
<p><b>Erhalt von Kleingewässern im Offenland:</b> Schleichender Verlust durch intensive Landwirtschaft und zunehmende Entwässerung.</p>	